

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	DRUCKSACHE	
Az.: 16-605206/104-068/2020	Ifd. Nr.	Jahr
Datum: 06.07.2020	71	2020

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Umweltschutz	27.08.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreisausschuss	11.09.2020		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	23.09.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 16.33 gez. Herbst	Beteiligt: 16.3 16 32 G III					

Betreff:
Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) „Rieseberg“

Beschlussvorschlag:
Die NSGVO „Rieseberg“ wird beschlossen

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 71	Jahr 2020

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

I. Veranlassung

5 Der „Rieseberg“ ist nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) Bestandteil des Natura 2000-Netzwerks. § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) schreibt vor, dass diese Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind.

10 **II. Verfahren**

Das formelle Beteiligungsverfahren wurde mit Anschreiben vom 19.03.2020 eingeleitet und am 03.07.2020 beendet. Die Unterlagen haben in der Zeit vom 15.04. bis zum 14.05.2020 einschließlich öffentlich bei der Stadt Königslutter am Elm und beim Landkreis Helmstedt ausgelegen. Auf die Auslegung und die erforderliche vorherige telefonische Terminvereinbarung ist durch ortsübliche Bekanntmachung vom 06.04. – 14.05.2020 hingewiesen worden. Zusätzlich waren die Unterlagen auf der Internetseite des Landkreises „online“ eingestellt.

20 Im Vorwege des Verfahrens wurde das Beratungsforstamt Wolfenbüttel im November 2018 auf der Grundlage des § 5 (1) Satz 2, 1. Halbsatz NWaldLG unterrichtet.

Der Jagdbeirat wurde gehört.

III. Grundlagen für die NSGVO

25 Der Schutzzweck der bestehenden NSGVO Rieseberg betont die Ausprägung von naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern und Buchenwäldern mit einer sehr artenreichen Bodenvegetation, Halbtrockenrasen und Steinbrüchen mit zahlreichen, in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Außerdem wird der besondere wissenschaftliche Wert hervorgehoben. Dieser besteht darin, dass zahlreiche Pflanzenarten hier ihre nördliche Verbreitungsgrenze erreichen. Die neue NSGVO greift diesen Schutzzweck auf und konkretisiert diesen aufgrund 30 der aktuellen Erkenntnisse. Deshalb beschränkt sich der Schutzzweck der neuen NSGVO nicht nur auf die Lebensraumtypenflächen nach Anhang I der FFH-RL und die Arten nach Anhang II der FFH-RL.

35 Neben dem BNatSchG und dem NAGBNatSchG ist maßgeblich der Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 „*Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung*“ (künftig Sicherungserlass) zur Anwendung gekommen. Die Vorschriften finden sich in der NSGVO wieder unter § 4 (5) B.) bis D.). Mit Erlass des MU und des ML vom 19.02.2018 ist der „*Leitfaden für die Praxis – NATURA 2000 in den niedersächsischen Wäldern*“ 40 eingeführt worden. Er findet ebenso Berücksichtigung, wie die Muster-Verordnung des NLWKN als Arbeitshilfe zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten (Stand 27.09.2016).

45 Vor dem Hintergrund der natürlichen Waldentwicklung auf 10% der niedersächsischen Landeswaldflächen (NWE 10) als Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt wird gemäß Nr. 15 der Anlage des Gem. RdErl. d. ML u.d. MU v. 1.7.2018 – 405-02261/8-86- im „Rieseberg“ eine Fläche von 118 Hektar dauerhaft einer natürlichen Waldentwicklung überlassen. Diese Fläche ist der Anlage B, der maßgeblichen Detailkarte zur Verordnung über das NSG zu entnehmen. Auf diese Fläche bezieht sich § 4 (5) D.) der NSGVO.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 71	Jahr 2020

50 Folglich beziehen sich die Vorschriften des § 4 (5) A.) bis C.) auf Waldflächen, die nicht Landeswald sind.

Unter Bezugnahme auf Ziff. 1.9 wurden die dort genannten „*Vollzugshinweise für Arten und Lebensräume*“ des NLWKN als Grundlage verwendet, sowie andere in der Begründung zur
55 Verordnung angegebene Quellen. Diese Vorschrift dient im Rieseberg dem Schutz der Frauenschuhbestände (vergl. § 4 (5) C.).

Für die Beschränkungen der Jagd ist der nunmehr aktuelle Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v.
60 3.12.2019 „*Jagd in Schutzgebieten*“ angewendet worden.

IV. Anregungen, Bedenken und Abwägung

Die vollständigen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren sind in der hier beigefüg-
65 ten Unterlage E wiedergegeben.

Hausintern wurden 8 Stellen beteiligt. Davon haben 5 Stellen keine, 3 Stellen haben Anre-
gungen oder Bedenken vorgetragen. Von den 24 Trägern öffentlicher Belange haben 12 Stel-
70 len keine und 12 Stellen haben Anregungen oder Bedenken geltend gemacht. Von den 14 anerkannten Naturschutzvereinigungen haben 9 Verbände keine und 5 haben Anregungen und Bedenken vorgetragen. Von den darüber hinaus beteiligten 11 Institutionen haben 8 keine und 3 haben Anregungen und Bedenken vorgetragen. Darüber hinaus sind zwei Stellungnahmen von Privatpersonen eingegangen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Anregungen oder Bedenken geltend ge-
75 macht worden.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet, umfassend gewürdigt und abge-
wogen. Das Abwägungsergebnis hat in einigen Punkten zu Änderungen in der Entwurfsfas-
80 sung geführt. Die Änderungen sind in der nunmehr vorliegenden Beschlussfassung einschließlich des Kartenwerkes A bis C zur NSGVO eingearbeitet.

V. Weiteres Verfahren und Kosten

Nach Beschlussfassung der NSGVO „*Rieseberg*“ ist die Verordnung nach § 11 Abs. 1 und 6 des
85 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt zu veröffentlichen.

Das neue NSG muss gemäß § 14 Absatz 10 Satz 1 NAGBNatSchG vor Ort kenntlich gemacht
90 werden. Es sollen Wege gekennzeichnet werden Daraus entstehen Kosten.

VI. Anmerkungen

Die Karten der Beschlussfassung (s. Anlage A) sind aus drucktechnischen Gründen, bis auf
95 die Übersichtskarte, auf DIN A3 verkleinert worden.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 71	Jahr 2020

VII. Anlage und zusätzliche Unterlagen zur Information

- 100 Anlage A: Beschlussfassung der NSGVO „*Rieseberg*“ einschließlich der Übersichtskarte (A), der maßgeblichen Detailkarte (B) und der Beikarte (C)
- Unterlage B: Begründung zur Beschlussfassung
- Unterlage C: Entwurfsfassung der NSGVO „*Rieseberg*“ (ohne Karten)
- 105 Unterlage D: Begründung zur Entwurfsfassung
- Unterlage E: Auswertung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Verordnungsentwurf

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Rieseberg"
im Stadtgebiet von Königslutter am Elm,
im Landkreis Helmstedt
vom __.__.2020**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S.440) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 2 zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S.88), sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Rieseberg“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Helmstedt und befindet sich im Stadtgebiet von Königslutter. Es liegt zwischen den Ortschaften Scheppau, Rieseberg und Laueningen.

Der Schutzgegenstand dieser Verordnung umfasst die 162 m hohe Erhebung des gesamten Rieseberges. Der "Rieseberg" befindet sich im ostbraunschweigischen Hügelland, dem stärker kontinental geprägten Teil der naturräumlichen Region der Börden. Er befindet sich hier in der lößfreien Teilregion des Dorm-Riesebergs-Hügellandes.

Erdgeschichtlich hat sich der Rieseberg durch den Aufstieg eines Salzstocks als Salz-Sattel-Struktur herausgebildet. Mit diesem Ereignis haben sich auf relativ engem Raum unterschiedliche Gesteine des Erdmittelalters aufgewölbt, insbesondere Kalk- und Mergelgesteine, sowie Sand- und Tonsteine. Im Kammbereich sind durch Einbrüche im Muschelkalk Dolinen entstanden. Am Nordosthang kommen mit Sandsteinen die ältesten Gesteine des Riesebergs vor. Am Ost- und Südhang tragen Geschiebelehmdecken zur geologischen Vielfalt des Areals bei. An der Nord-, Südwest- und Westseite des Riesebergs haben sich Quellhorizonte an der Grenze der Muschelkalkschichten zum überlagernden Tongestein gebildet, aus denen viele, z. T. temporäre Quellen zutage treten.

Die außerordentliche biologische Vielfalt des Riesebergs ist in ihrer Ganzheit Schutzgegenstand. Sie hat ihre Wurzeln in der besonderen geologischen Vielfalt einschließlich der resultierenden Bodenbildungen und der standörtlichen Vielfalt. Schutzgegenstand sind die unterschiedlichen Ausprägungen der auf den Kalkböden des zentralen Riesebergs dominierenden Waldgesellschaften, der Kalkmagerrasen in Waldrand- und Hanglagen auf flachgründigen, trockenwarmen Kalkböden, sowie die Lebensgemeinschaften der nährstoffarmen Sandböden an Teilen der Südost-

flanke im Bereich der Binnendünen. Der überwiegende Teil des Waldgebietes bleibt der natürlichen Entwicklung überlassen.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (**Anlage A**) zu entnehmen.

Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage B**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die Lage und der Umfang der im NSG gelegenen Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, sowie die Lage und der Umfang der Altholzbestände bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich aus der Beikarte (**Anlage C**) zur Verordnung im Maßstab 1:5.000.

Die Anlagen A bis C sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt und bei der Stadt Königslutter am Elm unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG dient der flächig vollständigen Sicherung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 104 „Rieseberg“ (DE 3730-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 196 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung
 - a) der Waldbestände mit natürlicher Waldentwicklung,
 - b) naturnaher Waldbestände mit natürlicher Artenzusammensetzung, Schichtung und Struktur sowie einem hohen Alt- und Totholzanteil im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung,
 - c) naturnaher Waldbereiche mit Eichen-Hainbuchenwäldern sowie mit Waldmeister-Buchenwäldern,
 - d) und Pflege des naturnahen Kalk-Magerrasen mit natürlicher Artenzusammensetzung,

- e) von naturnahen Bachläufen, Quellbereichen und Stillgewässern, auch wenn sie nur zeitweise Wasser führen,
 - f) des an das Waldgebiet angrenzenden extensiv genutzten Grünlandes mit z. T. sehr seltenen Tier- und Pflanzenarten,
 - g) der Hecken und Bäume außerhalb des Waldes,
 - 2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in standortheimische Waldbestände, sowie die Sicherung vorhandener Laubwälder gegen die Umwandlung in Nadelholzbestände,
 - 3. den Schutz und die Förderung
 - a) der Frauenschuh-Standorte und die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung stabiler Bestände,
 - b) mehrerer gefährdeter Pflanzenarten an ihrer nördlichen Verbreitungsgrenze als besonderen wissenschaftlichen Wert,
 - c) der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der Waldfledermausarten wie Bechstein-, Mopsfledermaus und Großes Mausohr, der Wildkatze und der Waldvogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 - 4. der Schutz und die Erhaltung der Steinbrüche,
 - 5. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Rieseberg“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
- 1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
6210* - „Kalktrockenrasen und seine Verbuchungsstadien“ als arten- und strukturreiche Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien sowie mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Spitzorchis (*Anacamptis pyramidalis*), Stattliches Knabenkraut (*Orchis pyramidalis*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*), Schlitzblättriger Hain-Hahnenfuß (*Ranunculus polyanthemophyllus*), Filz-Segge (*Carex tomentosa*), Fieder-Zwenke (*Brachypodium pinnatum*), Gewöhnliches Zittergras (*Briza media*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*) und Dornige Hauhechel (*Ononis spinosa*) kommen in stabilen Populationen vor.
 - 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 9130 - „Waldmeister-Buchenwald“ als naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Bestand auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen

- bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten werden diese Bestände als Naturwald der natürlichen Entwicklung überlassen. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere lebensraumtypische Misch- und Nebenbaumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn vertreten. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen- Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Stiel-Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein. Eine Strauchschicht ist meist – abgesehen vom Jungwuchs der Bäume – kaum ausgeprägt. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. lebensraumtypischer Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist vorhanden. Die lebensraumtypischen Tierarten, wie Großes Mausohr, und Pflanzenarten, wie Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*) und Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), der mesophilen Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.
- b) 9170 - „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ als naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichen- und Hainbuchen-Mischwald auf mäßig basenreichen bis kalkreichen, wärmebegünstigten Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Dieser umfasst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten werden diese Bestände als Naturwald der natürlichen Entwicklung überlassen. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit lebensraumtypischen Mischbaumarten wie z. B. Esche, Feld-Ahorn und Winter-Linde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist vorhanden. Die charakteristischen Tierarten, wie verschiedene Waldfledermausarten, und Pflanzenarten, wie Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Purpur Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Gewöhnlicher Seidelbast (*Daphne mezereum*), Leberblümchen (*Anemone hepatica*) und Wunder-Veilchen (*Viola mirabilis*), kommen in stabilen Populationen vor.
 - 3. insbesondere der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*):

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer langfristig überlebensfähigen Population mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitate der Umgebung durch

- die Erhaltung und Schaffung halblichter Standorte mit vorhandener, aber geringerer Beschattung, durch Gehölze und mit lückiger, nicht zu hochwüchsiger Begleitvegetation in der Krautschicht, vor allem in lichten Wäldern beziehungsweise auf Kalkmagerrasenfächen,
- Gewährleistung von ausreichendem Lichteinfall während der Vegetationsperiode und Schaffung von Ansammlungsmöglichkeiten.

b) Großes Mausohr (*Myotis myotis*):

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines geeigneten Jagdlebensraums sowie von geeigneten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in Baumhöhlen durch

- Die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung strukturreicher Laubwaldbestände mit zum Teil unterwuchsfreien und -armen, einschichtigen Bereichen (Buchenhallenwälder) als Jagdlebensräume in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und kontinuierlich ausreichendem Umfang von Höhlenbäumen sowie Altholz und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren.
- Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Altbaumbestand und geeigneter Struktur aus zumindest teilweise unterwuchsfreien und unterwuchsarmeren Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik,
- Erhalt und Förderung extensiver zeitweise kurzrasiger Wiesen, Mähwiesen und Weiden als Jagdlebensräume.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

**§ 3
Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. stauden- und strauchreiche Waldinnenränder zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
2. Fließ- und Stillgewässer zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
3. Hecken und Feldgehölze zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
4. Fledermausquartiere zu stören, zu verändern oder zu beseitigen,
5. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
7. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
9. Hunde frei laufen zu lassen,
10. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
11. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
12. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
13. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
14. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen,
15. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
16. die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

- (2) Das NSG darf außerhalb von gekennzeichneten Wegen nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Reiten ist außerhalb gekennzeichneter Fahrwege oder der für Reiter gekennzeichneten Sonderwege verboten. Die Ausweisung besonders gekennzeichnete Reitwege bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

- (3) § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

**§ 4
Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur

- Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
- c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) und die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde; Veranstaltungen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages der Niedersächsischen Landesforsten bedürfen keiner Zustimmung der Naturschutzbehörde; Untersuchungen im Rahmen des forstlichen Versuchswesens durch die Niedersächsischen Landesforsten, sowie durch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt bedürfen der vorherigen Anzeige,
3. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite und Befestigung in der vorhandenen Breite, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt. Die Einbringung oder Verwendung von mineralischen Sekundärstoffen für die Wegeunterhaltung oder den Wegebau bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung,
 6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt sind solche Maßnahmen, die in einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt sind, oder solche, in einem von der Naturschutzbehörde erstellten Plan.
 - (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie
 1. ohne Umwandlung in Acker,
 2. ohne Düngung,
 3. ohne Grünlanderneuerung,
 4. ohne Änderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 5. ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 6. ohne flächigen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln. Der punktuelle Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
7. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfangs an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt,
- A.)** sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen hergeleiteten Vorgaben
1. die Holzentnahme in standortheimischen Laubwaldbeständen nur einzelstammweise, oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird bzw. die Holzentnahme in standortfremden Laub- und Nadelwaldbeständen auf größeren Flächen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt wird,
 2. ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nichtheimischen Arten, wie insbesondere mit Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche,
 3. ohne den Umbau von Laubwaldbeständen in Nadelwaldbestände,
 4. ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten, wie bspw. Spätblühende Traubenkirsche, und potentiell invasiven Baumarten, wie bspw. Douglasie, in 300 m Umkreis um Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen,
 5. ohne Horstbäume, solange Horstreste vorhanden sind, zu fällen,
 6. ohne Höhlenbäume, mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen und Spaltenquartieren, zu fällen.
- B.)** sowie nach folgenden, sich aus dem Sicherungserlass ergebenden Mindestvorgaben
- I. auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130 und 9170 zuzuordnen sind, soweit
 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,

4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material, wie Kalkschotter, pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen,
 10. ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 11. Entwässerungsmaßnahmen der Lebensraumtypenfläche 9170 nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- II.** auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz
- bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
2. bei künstlicher Verjüngung
- a) auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 9170 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - b) auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.
- III.** auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9130 und 9170, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- IV.** auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin und des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche

der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

C.) sowie nach folgenden, sich aus Ziff. 1.9 des Sicherungserlasses ergebenden, mindestens notwendigen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, für die die Anlage des Erlasses keine Vorgaben enthält, soweit

1. zum Schutz der prioritären Art des Frauenschuhs (*Cypripedium calceolus*) ein Auflichten im Wald zur Erhöhung des Lichteinfalls erfolgt (in einem für den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der bestehenden Population notwendigem Umfang).

D.) Die Freistellungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gelten nicht auf Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (Anlage B: Maßgebliche Detailkarte zur Verordnung über das NSG).

E.) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von landschaftsangepassten, jagdwirtschaftlichen Einrichtungen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. mit dem Boden mit Betonfundamenten fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze) sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Errichtung anzuzeigen.
2. Die Neuanlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüschchen bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.

(7) In den Fällen der Absätzen 2 bis 6 kann die erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, soweit die mit der zustimmungspflichtigen Maßnahme einhergehenden Auswirkungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen der für das NSG und seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Anzeigen sowie Zustimmungersuche an die Naturschutzbehörde bedürfen der Schriftform. Das Anschreiben an die Naturschutzbehörde kann formlos erfolgen.

(8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

(10) Erteilte Zustimmungen ersetzen keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und / oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG, sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) GrundstückseigentümerInnen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ohne dass die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde eine Ausnahme unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen hat. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

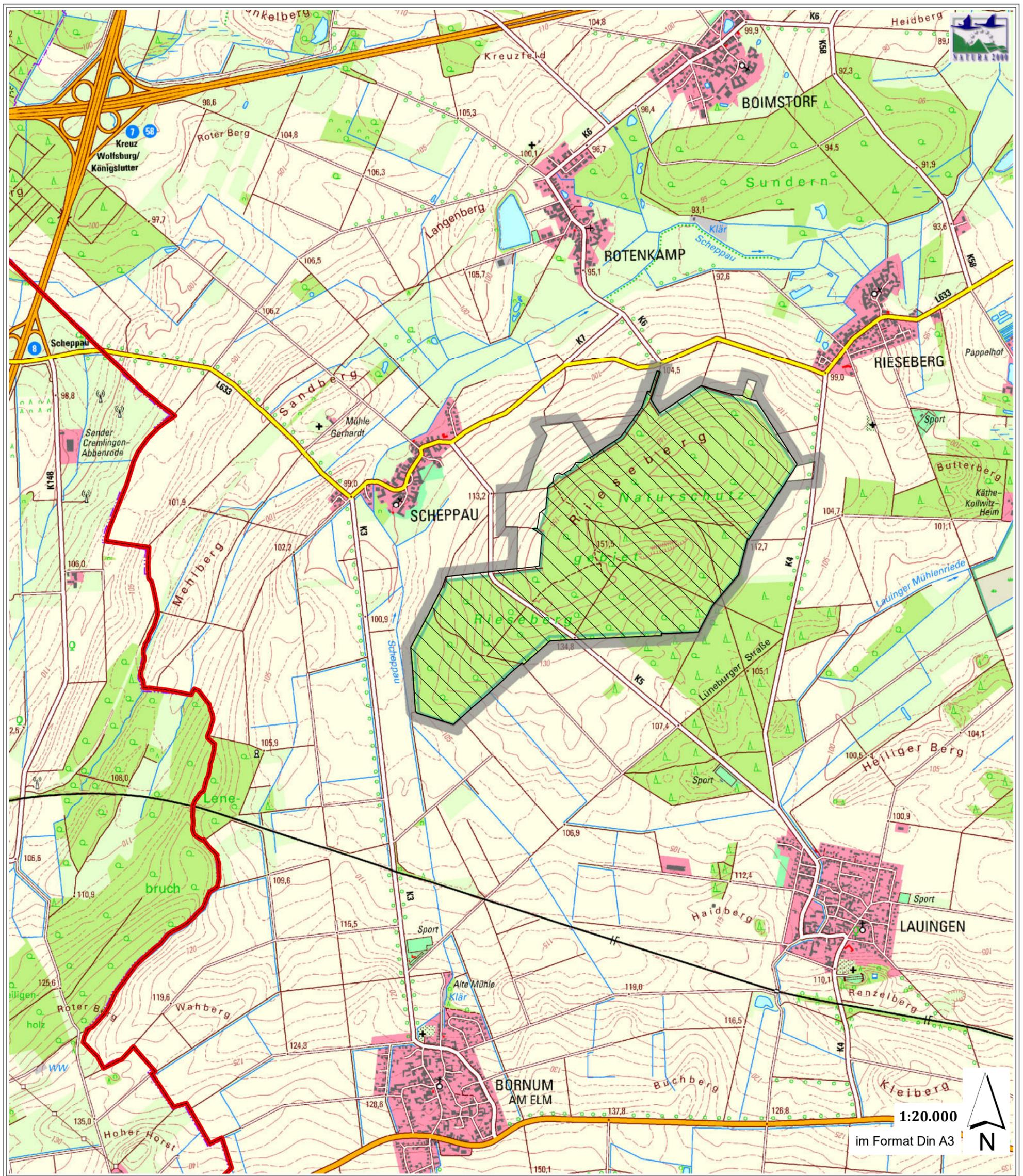
§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Rieseberg“ (Amtsbl. f. d. RegBez. Brg Nr. 27 vom 15.11.1983, S. 285) außer Kraft.
- (3) Das LSG „Mittlere Schunter“ (Amtsbl. f. d. RegBez. Brg. vom 01.08.1977, S. 127) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht



Naturschutzgebiet "Rieseberg"

(Anlage A: Übersichtskarte zur Verordnung über das NSG)

- Beschlussfassung -

Legende

-  Kreisgrenze
-  Naturschutzgebietsgrenze
-  FFH-Gebiet

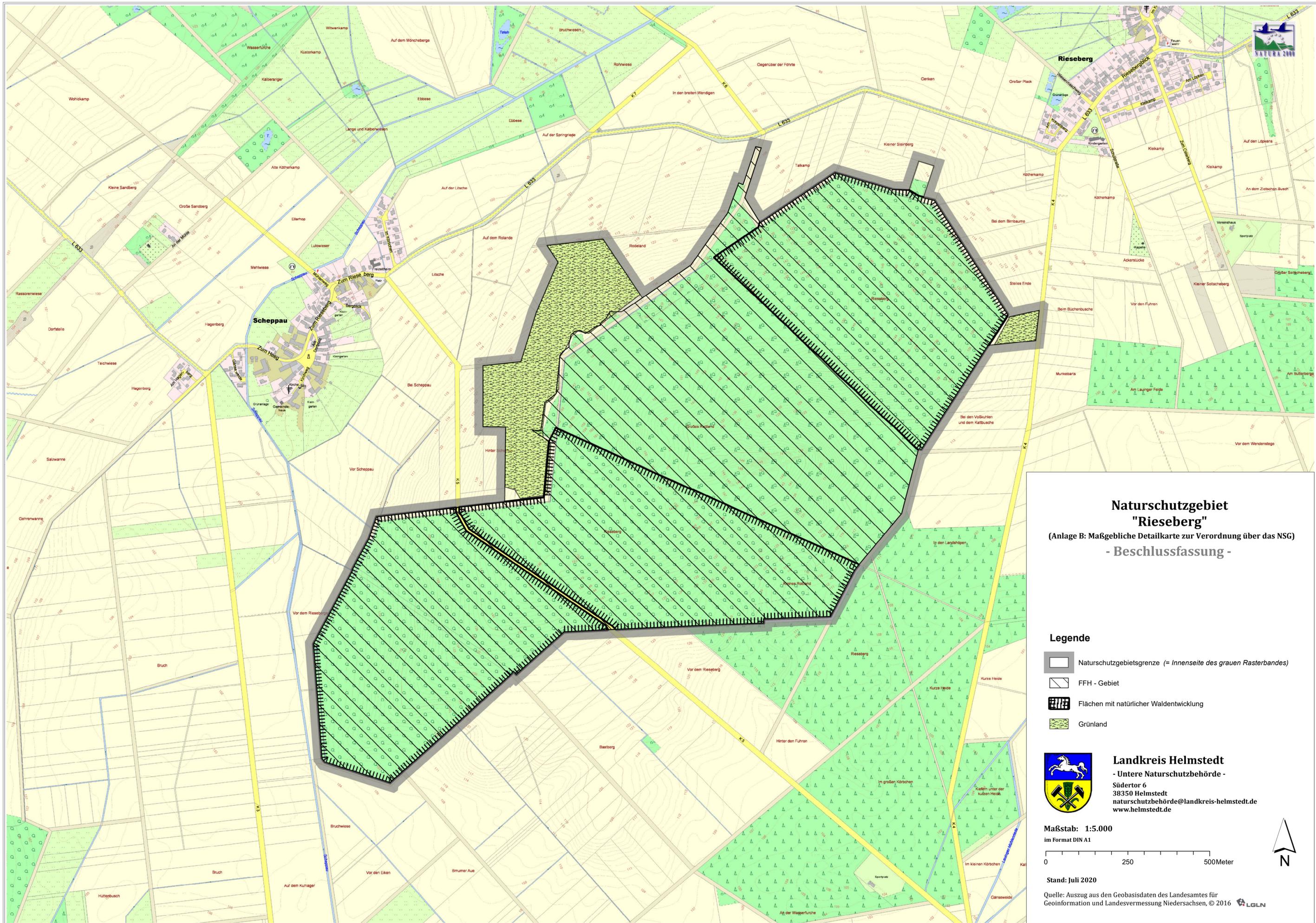


Landkreis Helmstedt

- Untere Naturschutzbehörde -

Südtor 6
38350 Helmstedt
naturschutzbehoerde@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

Stand: Juli 2020



Naturschutzgebiet "Rieseberg"

(Anlage B: Maßgebliche Detailkarte zur Verordnung über das NSG)
- Beschlussfassung -

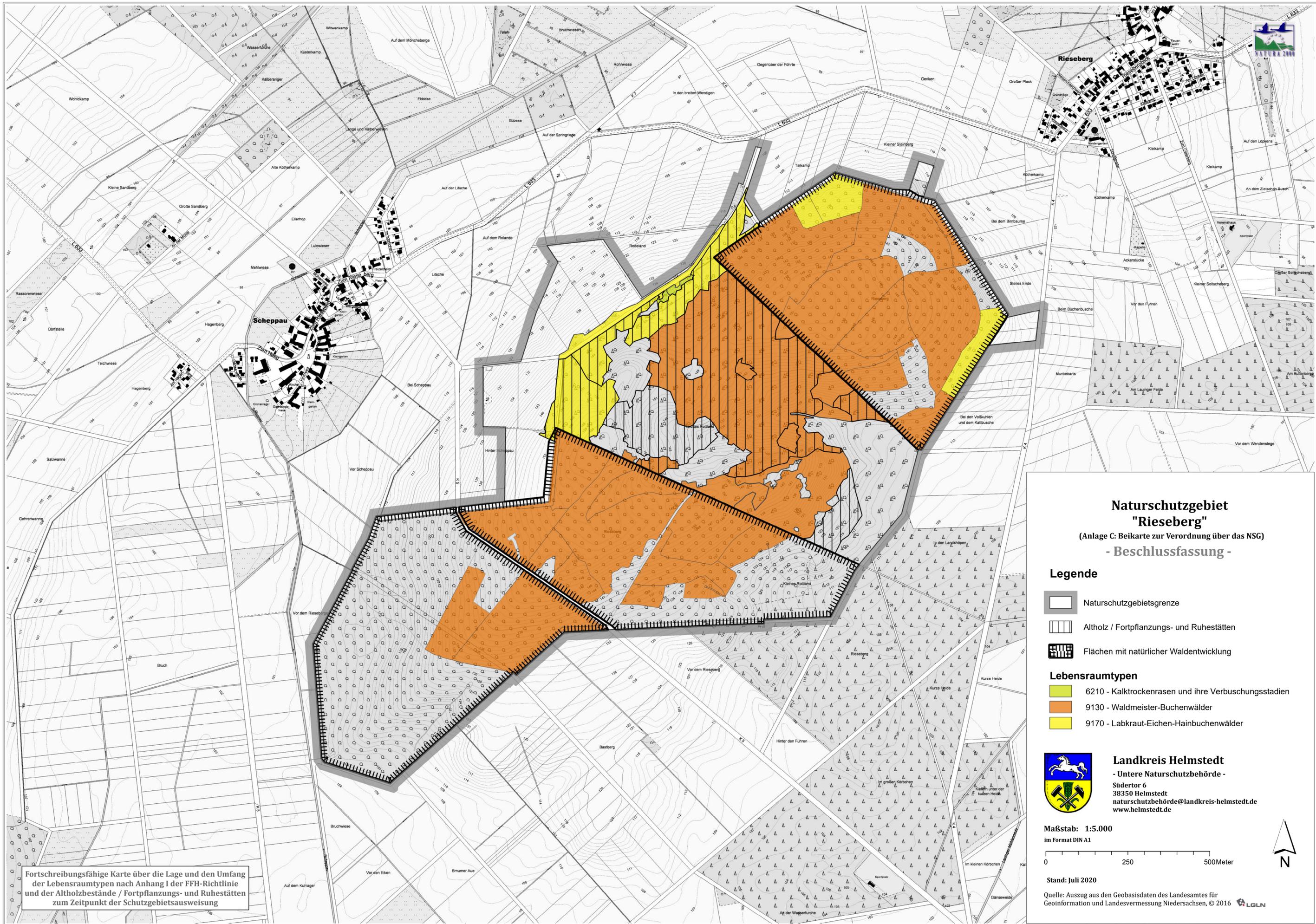
- Legende**
- Naturschutzgebietsgrenze (= Innenseite des grauen Rasterbandes)
 - FFH - Gebiet
 - Flächen mit natürlicher Waldentwicklung
 - Grünland

Landkreis Helmstedt
- Untere Naturschutzbehörde -
Südtor 6
38350 Helmstedt
naturschutzbehörde@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

Maßstab: 1:5.000
im Format DIN A1

Stand: Juli 2020
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2016





**Naturschutzgebiet
"Rieseberg"**
(Anlage C: Beikarte zur Verordnung über das NSG)
- Beschlussfassung -

Legende

-  Naturschutzgebietsgrenze
-  Altholz / Fortpflanzungs- und Ruhestätten
-  Flächen mit natürlicher Waldentwicklung

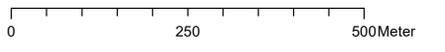
Lebensraumtypen

-  6210 - Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien
-  9130 - Waldmeister-Buchenwälder
-  9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder



Landkreis Helmstedt
- Untere Naturschutzbehörde -
Südtor 6
38350 Helmstedt
naturschutzbehörde@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

Maßstab: 1:5.000
im Format DIN A1



Stand: Juli 2020

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2016 LGLN

Fortschreibungsfähige Karte über die Lage und den Umfang der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der Altholzbestände / Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung



**Begründung zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Rieseberg"
im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm,
im Landkreis Helmstedt
vom __.__.2020**

Der „Rieseberg“ ist nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) Bestandteil des Natura 2000-Netzwerks. § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) schreibt vor, dass diese Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind.

Die Regelung unter § 4 (6) Nr. 1 und 2 wird als Beschränkung der Jagd im Sinne des § 9 (4) des Nds. Jagdgesetzes (NJagdG) verstanden. Insofern wird in der Präambel auch das NJagdG als Rechtsquelle genannt.

Die Gliederung der Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) folgt im Wesentlichen der Musterverordnung, des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), die den Unteren Naturschutzbehörden als Arbeitshilfe mit Datum vom 20.02.2018 zur Verfügung gestellt worden ist.

Der Gem. RdErl. d.MU u.d. ML v.21.10.2015 – 27a/22002 07 – *„Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“* (künftig als Sicherungserlass bezeichnet) ist verbindliche Grundlage für die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit dieser die Arten des Anhangs II der FFH-RL berücksichtigt. Für die Anhang II Arten der FFHRL, für die der Erlass keine Vorgaben enthält, wird sich ebenda auf Nr. 1.9 bezogen. Die notwendigen, ergänzenden Beschränkungen resultieren i.d.R. aus den zitierten *„Vollzugshinweisen für Arten und Lebensräume“* des NLWKN. Anderenfalls wird die Quelle in dieser Begründung genannt, bzw. fachgutachtlich begründet.

**Zu § 1
Naturschutzgebiet**

Die in den folgenden Paragraphen aufgeführten Inhalte beziehen sich auf das in der beiliegenden Karte dargestellte ca. 196 Hektar große Gebiet. Die Kartengrundlage ist die Amtliche Karte im Maßstab 1:5.000. Die Regelungsinhalte der Verordnung beziehen sich auf das seit dem 15.11.1983 bestehende Naturschutzgebiet und auf das FFH-Gebiet.

Anders als bisher, ist es vorgesehen, die beschlossene Verordnung zusammen mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage A) zu veröffentlichen. Diese Form entspricht § 14 (4) Satz 6 NAGBNatSchG.

Die maßgebliche Detailkarte im Maßstab 1:5.000 (Anlage B) enthält die Darstellung von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung, in denen keine forstwirtschaftliche Nutzung mehr stattfinden wird. Sie enthält darüber hinaus die Darstellung von Grünlandflächen außerhalb des FFH-Gebiets.

Aus der Beikarte im Maßstab 1:5.000 (Anlage C), ergibt sich die derzeitige Lage und der Umfang der im Anhang I der FFH-RL genannten und hier vorkommenden Lebensraumtypen, sowie die derzeitige Lage und der Umfang der *„Altholzbestände“* bzw. der *„Fortpflanzungs- und Ruhestätten“*.

Die Karten A bis C sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können in der betroffenen Gemeindeverwaltung und der Landkreisverwaltung während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden. Außerdem werden die Daten „online“ auf der Homepage des Landkreises zur Verfügung gestellt werden.

Das NSG hat eine Größe von ca. 196 Hektar und ist insofern 15 Hektar größer als das FFH-Gebiet. Die Unterschutzstellung der außerhalb des FFH-Gebiets gelegenen Flächen erfolgt mit Zustimmung der Eigentümer. Bei diesen Flächen handelt es sich zum überwiegenden Teil um Grünlandflächen.

**Zu § 2
Schutzzweck**

(1) Der allgemeine Schutzzweck für das NSG gibt den Gesetzestext des § 23 Abs. 1 BNatSchG wieder.

Im NSG sind gem. § 23 (2) BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Unter den Nummern 1. bis 5. werden nicht abschließend die Ziele für zu erhaltende, zu entwickelnde oder wiederherzustellende Bestandteile formuliert, die sich gebietsbezogen ergeben. *„Der Schutzzweck ist ein zentraler Punkt, weil er die Rechtfertigung für Gebote, Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen usw. bildet. Er muss sich innerhalb der gesetzlichen Ermächtigung bewegen. Er ist Maßstab für die Frage, ob die Naturschutzgebietsverordnung und ihre Verbote zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich sind. Daher muss der wesentliche Schutzzweck in der Verordnung selbst im Sinne einer Konkretisierung hinreichend bestimmt benannt werden.“* [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2010, BNatSchG-Kommentar, §22, Rdnr.: 18].

Für den Erhalt der Artenvielfalt bzw. der Biodiversität ist das Vorhandensein von Waldbeständen jenseits der forstlichen Optimalphase in ausreichendem Umfang von entscheidender Relevanz. Sowohl die Tierartenvielfalt, als auch die Pflanzenartenvielfalt nehmen im Alter der Reife-, Zerfalls- und Zusammenbruchphase signifikant zu [SCHERZINGER 1996, Naturschutz im Wald].

Das Vorkommen der zwei „Urwaldfledermausarten“ Mops- und Bechsteinfledermaus, sowie des Großen Mausohrs im Rieseberg die in Niedersachsen *„vom Aussterben bedroht“* bzw. *„stark gefährdet“* sind, verdeutlichen die Bedeutung des Riesebergs auch für die Fledermausfauna.

(2) Es handelt sich dabei um eine deklaratorische Vorschrift, die als Standardformulierung gemäß der Musterverordnung des Landes aufgenommen werden soll.

(3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet
In diesem FFH-Gebiet sind Erhaltungsziele für zwei Waldlebensraumtypen zu formulieren. Dies resultiert aus dem für das Gebiet maßgeblichen Standarddatenbogen (SDB, aktualisiert im Februar 2019), sowie aus

den durch den NLWKN gebietsbezogenen konkretisierten Erhaltungszielen. Nach den Ergebnissen des nationalen FFH-Berichts 2019 für Lebensraumtypen in der atlantischen biogeografischen Region befindet sich der Erhaltungszustand des LRT 9170 in einem ungünstig/schlechten (rot) Erhaltungszustand, der sich weiterhin verschlechtert und der LRT 9130 in einem ungünstig/ unzureichenden (gelb) Erhaltungszustand, der einen Gesamttrend zur Verbesserung erkennen lässt.

Nach den Ergebnissen des nationalen FFH-Berichts 2019 für Arten in der atlantischen biogeografischen Region stagniert die Population des Großen Mausohrs in einem ungünstig/unzureichenden (gelb) Erhaltungszustand. Die Population des Frauenschuhs stagniert in einem ungünstig/schlechten (rot) Erhaltungszustand.

- (4) In erster Linie sieht das Land eine Förderung jener Maßnahmen im Wald vor, die in der EA-VO-Wald aufgeführt sind [Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald) vom 31. Mai 2016]. Diese sieht einen Erschwernisausgleich für Beschränkungen der Forstwirtschaft in Naturschutzgebieten vor. Grundsätzlich sind auch andere Regelungen des Vertragsnaturschutzes denkbar.

Zu § 3 Verbote

- (1) An dieser Stelle wird der Gesetzestext des § 23 Abs. 2 Satz 1 des BNatSchG zitiert.

Als nicht abschließende Aufzählung werden nähere Bestimmungen getroffen, um abschätzen zu können, welche Maßnahmen oder Tätigkeiten insbesondere zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung des Schutzzwecks oder Erhaltungsziele im NSG führen können.

Die genannten Verbote sind z.T. nach Maßgabe der Musterverordnung des Landes entnommen, oder dem Sicherungserlass. Teilweise sind die Verbote an den notwendigen Bedarf angepasst worden.

1. Die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von stauden- oder strauchreichen Waldinnenrändern würde zu einer nachhaltigen Störung dieses Bestandteils des NSG führen können. Es würde dadurch bedeutender Lebensraum für diverse, mitunter gefährdete Tierarten, insbesondere von Insekten, in Mitleidenschaft gezogen werden. Für bestimmte Fledermausarten, wie bspw. für die Mopsfledermaus hat die Ausprägung der Waldinnenränder offenbar unmittelbaren Einfluss auf die Eignung ihres Jagdlebensraumes
2. Fließgewässer und Stillgewässer sind wichtige Lebensraumbestandteile diverser Arten, auch wenn die Gewässer nur zeitweise wasserführend sind. Insofern würde deren Beseitigung, oder deren erhebliche Beeinträchtigung zu einer nachhaltigen Störung dieses Bestandteils des NSG führen können.

3. Hecken und Feldgehölze befinden sich in diesem Gebiet ausserhalb des Waldes und sind von Bedeutung als Bruthabitat von Vögeln, oder als Jagdlebensraum von Fledermäusen. Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen, oder diese erheblich zu beeinträchtigen würde zu einer nachhaltigen Störung dieses Bestandteils des NSG führen können.
4. Dem Erhalt von Sommer- und Winterquartieren der in diesem Gebiet lebenden, z.T. vom Aussterben bedrohten Fledermausarten kommt eine besondere Verantwortung zu. Durch die in diesem Gebiet dauerhaft festgelegten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung kann davon ausgegangen werden, dass diverse Fledermausarten davon profitieren werden. Aber auch im Privatwald besteht eine hohe Verantwortung, die durch die Beschränkungen der Forstwirtschaft gemäß des Sicherungserlasses gewährleistet werden soll.
5. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 2 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift ist an § 39 (1) Nr. 1 BNatSchG angelehnt. Die Vorschrift dient der Sicherung von störungsfreien Lebensstätten von Tierarten.
6. Die Vorschrift ist an § 39 (1) Nr. 2 BNatSchG angelehnt. Die Vorschrift dient der Sicherung und der ungestörten Entwicklung von seltenen Pflanzenbeständen und Biotopen. Das allgemeine Recht des § 39 (3) BNatSchG wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte usw. in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen zu dürfen, muss in diesem NSG eingeschränkt werden. Wie sich aus § 2 (1) Nr. 2. b) ergibt, ist der Rieseberg Standort mehrerer gefährdeter Pflanzenarten, die hier ihre nördliche Verbreitungsgrenze haben. Darunter befinden sich diverse seltene Orchideenarten. Das Zulassen der Entnahmen von Blumen usw. würde diesen Schutzzweck beeinträchtigen.
7. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 8 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift greift die Ziele des § 40 BNatSchG auf.
8. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 7 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift greift § 35 BNatSchG auf.
9. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 1 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Hunde müssen ganzjährig an die Leine genommen werden. Aufgrund von ausreichenden Möglichkeiten, Hunde außerhalb von Naturschutzgebieten im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm ausführen zu können, wird dem Schutz der Natur im Sinne des § 23 BNatSchG der Vorrang gegenüber diesen Erholungsansprüchen der Bevölkerung eingeräumt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass sich insbesondere seltene Tierlebensgemeinschaften in diesem relativ kleinen Schutzgebiet ungestört entwickeln können. Dazu gehört u.a. die Förderung einer stabilen Population der Wildkatze in diesem Gebiet. Aufgrund der großen Bereiche mit natürlicher Waldentwicklung ist davon auszugehen, dass sich dort künftig weitere seltene Tierarten einstellen werden. Der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd bleibt davon unberührt (s. § 4 Abs. 6 und dazugehöriger Begründung), ebenso der Einsatz von Polizei- oder Rettungshunden im Rahmen des jeweiligen Dienstesatzes (s. § 4 Abs. 2 Nr. 2. b)).

10. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 6 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Das Verbot des Zeltens nimmt Bezug zu § 27 NWaldLG, das Verbot, Feuer zu entzünden zu § 35 NWaldLG.
11. Die Vorschrift dient dazu, den in § 2 (1) dieser NSGVO genannten Schutzzweck zu erfüllen, hier den Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart Vielfalt und hervorragenden Schönheit zu erhalten.
12. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 3 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Es dient u.a. der Erreichung des unter § 2 (1) Nr. 5 genannten Schutzzwecks.
13. Dieses Verbot entspricht § 25 (1) Satz 1 NWaldLG.
14. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 4 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Es dient u.a. der Erreichung des unter § 2 (1) Nr. 5 genannten Schutzzwecks.
15. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 5 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Es dient u.a. der Erreichung des unter § 2 (1) Nr. 5 genannten Schutzzwecks. Im Gegensatz zu dem restriktiven Verbot der Musterverordnung, sollen organisierte Veranstaltungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sie bedürfen aber der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Unter dem Begriff der „organisierten Veranstaltungen“ werden solche verstanden, die in der Verantwortung von Vereinen, Organisationen oder Institutionen geplant werden und auf die ggf. in Veranstaltungsprogrammen hingewiesen wird, bzw. zu denen eingeladen wird. Dies schließt die Einladung über elektronische Medien mit ein. Veranstaltungen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages der NLF bedürfen keiner Zustimmung. Sie sind gem. § 4 (2) Nr. 2 f) freigestellt.
16. Dieses Verbot ist insbesondere für den Schutz der im Bestand bedrohten, nachaktiven Fledermausarten notwendig.

- (2) Dieses Verbot basiert auf § 23 (2) Satz 2 BNatSchG und stimmt mit § 16 (2) Satz 2 des NAGBNatSchG überein. Die Formulierung entspricht der Musterverordnung gem. § 3 (2). Die Regelungen zum Reiten im NSG entsprechen inhaltlich der derzeit gültigen NSGVO (vergl. ebenda unter § 4 (2) a)).

Der Rieseberg ist hauptsächlich durch schmale Waldpfade erschlossen und nur im geringen Maße durch deutlich erkennbare Wanderwege. Wegen des hohen Bekanntheitsgrades des Rieseberg und damit einhergehenden zeitweise starken Frequentierung durch Besucher ist eine Besucherlenkung dringend erforderlich. Deshalb darf das NSG künftig nur noch auf gekennzeichneten Wegen betreten werden. Die Wegeführung und die Kennzeichnung soll mit den Grundstückbesitzern abgestimmt werden. Die zunehmende Frequentierung des NSG durch ReiterInnen findet ihre Begründung in der Zunahme von Reitbetrieben im weitesten Sinne in der näheren Umgebung. Insofern bedarf es auch hier einer entsprechenden Lenkung des Reitbetriebes im Gebiet, um Zerstörungen, Beschädigungen oder Veränderungen des NSG oder seiner Bestandteile gemäß § 23 (2) Satz 1 BNatSchG verhindern zu können.

- (3) Diese Vorschrift ist an § 3 (4) der Musterverordnung angelehnt und verweist deklaratorisch auf § 33 BNatSchG.

Zu § 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen sind nicht grundsätzlich verboten, sofern die dort jeweils genannten Rahmenbedingungen eingehalten werden.
- (2) Die hier unter 1. bis 6. genannten Maßnahmen oder Tätigkeiten berücksichtigen bestehende Rechte. Sie sind teilweise der Musterverordnung entnommen. Das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben sind allerdings begrenzt. Maßnahmen, wie bspw. die Durchführung von Bohrungen, das Anlegen von Schürfen etc., die zu Zerstörungen, Beschädigungen oder Veränderungen des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind grundsätzlich verboten. Insofern sieht § 4 (2) Nr. 2. f) auch eine Anzeigepflicht für Untersuchungen vor.
- (3) Für bewirtschaftete Waldflächen müssen in der Regel Pläne im Sinne des § 32 (5) BNatSchG erstellt werden, um die notwendigen Maßnahmen für die Erhaltung und / oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes festzulegen. In § 32 (5) BNatSchG wird noch davon ausgegangen, dass solche Pläne auf Freiwilligkeiten beruhen. Das hat die EU gegenüber der Bundesrepublik in ihrem ergänzenden Mahnschreiben vom 25.01.2019 im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/2262 richtig gestellt. In einem solchen Plan mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich festgelegten und auf ihre FFH-Verträglichkeit geprüften Maßnahmen bedürfen keiner gesonderten Zustimmung mehr.
- (4) Freigestellt wird die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Grünlandnutzung im Schutzgebiet, die den Kriterien der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG entspricht. Das Grünland ist im Eigentum der Stiftung Naturlandschaft bzw. der Kreisgruppe des BUND. Diese Flächen sollen zur Erreichung des unter § 2 (1) Nr. 1 f) genannten Schutzzwecks extensiv, nach den hier genannten Vorgaben bewirtschaftet werden. Die Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechen § 4 (3) der Musterverordnung. Zur punktuellen Bekämpfung von Arten, die den Bestand des Grünlandes gefährden können, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel mit Zustimmung der Naturschutzbehörde eingesetzt werden. Das zeitlich begrenzte Liegenlassen des Gründlandschnitts zwecks Trocknung zur Heugewinnung ist Teil der Ausübung ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Grünlandnutzung. Sie ist ebenso freigestellt, wie die Beweidung bspw. mit Schafen und die dafür erforderliche Errichtung von Zäunen und Gattern.
- (5) Die Freistellung der Forstwirtschaft nimmt einerseits Bezug auf § 5 Abs. 3 des BNatSchG. Hier wird lediglich geregelt, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes

das Ziel zu verfolgen ist, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Auch ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten. Sie nimmt außerdem Bezug auf § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Hier wird fachgesetzlich definiert, was unter ordnungsgemäßer Forstwirtschaft zu verstehen ist.

Entscheidend für die Auslegung im FFH-Gebiet und im Vogelschutzgebiet ist die Beachtung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03). Demnach ist die Bundesrepublik Deutschland verklagt worden, weil sie davon ausgegangen war, dass die Ausübung ordnungsgemäßer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung in der Regel kein Projekt sei. Die Bundesrepublik hatte Artikel 6 Absatz 3 der FFH-RL falsch ausgelegt. Die Freistellung kann sich also nur auf solche Tätigkeiten und Maßnahmen beziehen, für die der Nachweis geführt worden ist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im Gebiet ausbleibt (ständige Rechtsprechung des EUGH; zuletzt Urteil v. 17.04.2018, C-441/17). Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als „Beeinträchtigung des Gebiets als solchen“ gewertet werden. (BVerwG; Urteil vom 17.1.2007 – 9A 20.05-).

Der Absatz wird zur Klarstellung ergänzt durch die Anlehnung an die für Naturschutzziele in diesem NSG wesentlichen Kriterien des § 11 (1) und (2) NWaldLG. Die Kriterien gelten insofern für alle Waldflächen, so wie es das NWaldLG vorsieht.

Um die Vorgaben des Sicherungserlasses möglichst einfach nachvollziehen zu können, wurden 5 Unterabsätze gebildet, die mit den Großbuchstaben **A.)** bis **F.)** bezeichnet worden sind.

Unter dem Unterabsatz **A.)** sind alle im Einzelnen besonders begründeten Beschränkungen zusammengefasst, die sich aus der Besonderheit des Riesebergs an sich ergeben.

1. Die Konkretisierung der Form des Holzeinschlages erstreckt sich auf alle standortheimischen Laubwaldflächen im Gebiet. Die Begriffe des Loch- und des Femelhiebs und der jeweiligen Größe sind im Glossar unter Anlage C des Sicherungserlasses definiert und im dazugehörigen Leitfaden. Aufgrund dessen werden Kahlschläge unterbunden. Kahlschläge führen insbesondere in Laubwaldbeständen stets zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie des Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Sie verändern das typische Waldinnenklima. Der Sicherungserlass verbietet Kahlschläge auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen (vergl. ebenda Anlage B I.1.). Hiesige Vorschrift geht insofern über den Sicherungserlass hinaus, weil alle Laubwaldflächen im Gebiet eine hohe Bedeutung für mehrere gefährdete Pflanzenarten an ihrer nördlichen Verbreitungsgrenze haben. Die Beschränkung dient der Erreichung des unter § 2 Nr. 3 b) genannten Schutzzwecks. Die bestehende NSGVO

verfolgt ebenso diesen Schutzzweck.

In den übrigen standortfremden Laub- und Nadelwaldbeständen können Holzeinschläge, die in einem größeren Umfang stattfinden, also größer als Loch- oder Femelhiebe sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen, sowie des Wirkungsgefüge zwischen ihnen führen. Sie können sich negativ auf unmittelbar benachbarte Lebensraumtypenflächen oder Flächen mit einer Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auswirken. Um nicht mit dem Schutzzweck im Einklang stehende Zerstörungen, Beschädigungen oder Veränderungen des NSG oder seiner Bestandteile oder nachhaltige Störungen unterbinden zu können, ist es notwendig, die Auswirkung des Holzeinschlages auf größeren Flächen im konkreten Einzelfall vorher prüfen zu können. Deshalb ist der Zustimmungsvorbehalt notwendig.

2. Dieses Verbot entspricht § 4 (4) Buchst. e) der Musterverordnung. Das hier konkretisierte Umbauverbot gilt für das ganze FFH-Gebiet, weil ein derartiger Umbau nicht im Einklang mit dem besonderen Schutzzweck des § 2 (1) dieser NSGVO stehen würde.
3. Dieses Verbot entspricht dem zweiten Teil des § 4 (4) Buchst. e) der Musterverordnung. Das hier konkretisierte Umbauverbot von Laub- in Nadelwaldbestände gilt für das ganze FFH-Gebiet, weil auch ein solcher Umbau nicht im Einklang mit dem besonderen Schutzzweck des § 2 (1) dieser NSGVO stehen würde.
4. Dieses Verbot entspricht § 4 (4) Buchst. f) der Musterverordnung. Das hier konkretisierte Umbauverbot gilt für das FFH-Gebiet insoweit, als dass invasiv wirkende Baumarten, wie bspw. die Spätblühende Traubenkirsche nicht eingebracht werden dürfen. Deren kaum kontrollierbare Ausbreitung könnte zu einer nachhaltigen Veränderung des NSG führen können. Die Einbringung von potentiell invasiven Arten dürfen nicht im Umkreis von 300m um Waldflächen eingebracht werden, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen. Es bestünde die Gefahr, dass sich deren Erhaltungszustände verschlechtern würden. Sowohl die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt, als auch das Bundesamt für Naturschutz empfehlen, einen ausreichend großen Puffer von Douglasienbeständen zu Naturschutzvorrangflächen von mehreren hundert Metern einzuhalten [P. MEYER 2011: Naturschutzfachliche Bewertung der Douglasie; A HÖLTERMANN, F. KLINGENSTEIN, A. SSYMANK 2008: Naturschutzfachliche Bewertung der Douglasie aus Sicht des Bundesamtes für Naturschutz]. Die Konkretisierung auf 300m entspricht der Musterverordnung.
5. Diese Formulierung entspringt dem gültigen Merkblatt Nr. 27 „Vogelschutz im Walde“ [NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN 1992, S.8]. Sie stimmt von der Zielsetzung her mit der Vorschrift der Musterverordnung unter § 4 (4) Nr. 1 c) überein. Gesetzlich findet die Vorschrift ihre Begründung in § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, wonach es verboten ist, Fortpflanzungs- und Ruhestätten

der wild lebenden Tiere, d.h. auch Vögel, der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen.

6. Das oben genannte Merkblatt fordert, dass Höhlenbäume stehenbleiben müssen. Eine ähnliche Forderung ist in der Musterverordnung unter § 4 (4) c) zu finden. Alternativ werden zwei Formulierungen empfohlen: „mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume“ oder „ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume“. Für die Erreichung der Schutzziele, bspw. „vom Aussterben bedrohte“, „stark gefährdete“ oder „gefährdete“ Arten zu erhalten, die auch Charakterarten der Lebensraumtypen sein können, reicht es nicht aus, lediglich erkennbare Stammhöhlenbäume zu erhalten. Ob Baumhöhlen erkennbar sind, ist von der subjektiven Fähigkeit des Betrachters abhängig. Es ist davon auszugehen, dass sowohl die NLF als auch die Betreuungsförster der Landwirtschaftskammer mit entsprechend geschultem Fachpersonal vor geplanten Holzeinschlägen die jeweils betroffenen Bestände sorgsam vom Boden aus prüft. Die Prüfung obliegt der Sorgfaltspflicht der Bewirtschafter. Idealerweise erfolgt die dahingehende Prüfung der Bestände im unbelaubten Zustand. Wichtig ist daher der Erhalt von Bäumen, die sowohl im Bereich des Stammfußes, als auch im Bereich des Stammes, oder aber im Bereich von starken Ästen im Bereich der Krone Höhlen aufweisen. Aufgrund nachgewiesener Vorkommen der beiden „Urwaldfledermausarten“ Bechstein- und Mopsfeldermaus im Gebiet hebt das Verbot auch auf Bäume ab, die bspw. durch abstehende Rinde sogenannte „Spaltenquartiere“ beherbergen, auf die diese beiden Fledermausarten in besonderem Maße angewiesen sind.

Unter dem Unterabsatz B.) sind die hier anzuwendenden Beschränkungen der Forstwirtschaft wörtlich aus dem Sicherungserlass übernommen. Die Nomenklatur des Erlasses von I. bis IV. wurde ebenfalls übertragen. Insofern wird auf eine besondere Begründung dieser Beschränkungen vollständig verzichtet. Aus dem Sicherungserlass ergibt sich direkt, dass es sich bei diesen Vorschriften um Mindestvorgaben handelt. Dieses kann auch dem „Leitfaden für die Praxis“ [Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern; Hrsg. MU und ML v. 19.02.2019] entnommen werden. Zu bedenken ist, dass die Beurteilung des Erhaltungszustandes nach folgendem Werk in Niedersachsen erfolgt: „Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“ [NLWKN 2012, Dr. Olaf von Draehenfels]. Die dort genannten Parameter werden in Spannbreiten angegeben. Der Sicherungserlass hingegen verwendet jeweils die unteren Werte der Ausprägungsstufen „A“ und „B“. Ein „Abrutschen“ des Erhaltungszustandes in einen ungünstigeren ist bei Zugrundlegung der jeweils niedrigsten Standards mit Risiken behaftet. Vor dem Hintergrund der in den vergangenen Jahren zunehmenden Kalamitäten, empfiehlt die Fachbehörde für Naturschutz aus landesweiter Sicht zusätzlich zu den im Sicherungserlass vorgegebenen Mindeststandards Altholzbestände in weit größerem Umfang zu belassen, um derartige unkalkulierbare Ereignisse abpuffern zu können.

Aus der Anlage C, der Beikarte zur Verordnung über das NSG ist sowohl die Lage und der Umfang der hier genannten Lebensraumtypen erkennbar, als auch die Lage und der Umfang der Altholzbestände / Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Darstellung basiert auf die Basiserfassung der Lebensraumtypen der Niedersächsischen Landesforsten für den Landeswald und des NLWKN-Süd für die „Nicht-Landeswaldbereiche“. Diese Erfassungsergebnisse stellen den Ausgangszustand dar, um Veränderungen feststellen zu können. Gemäß des „Leitfadens für die Praxis – NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern“ (Kap. 2.3.3, S. 54) gelten alle Altholzbestände des FFH-Gebiets, die zum Referenzzeitpunkt Altholzbestand sind, als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Da es zu Verschiebungen der Lage der Lebensraumtypen und der Altholzbestände durch natürliche Entwicklungen, oder durch die Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft kommen kann, erhält die Beikarte einen entsprechenden Zusatz, der derartige Entwicklungen von vornherein berücksichtigt. Die Verbindung der hier genannten Regelungen ist durch § 1 (3) und den Verweis auf die Beikarte gegeben.

Unterabsatz C.) bezieht sich auf die Öffnungsklausel der Ziff. 1.9 des Sicherungserlasses. Dieser berücksichtigt den im Rieseberg zu sichernden Frauenschuhbestand nicht. Die Beschränkungen der Bewirtschaftung entspricht den Vollzugshinweisen für diese Art.

Unterabsatz D.) bezieht sich auf die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE). Diese Flächen sind in der maßgeblichen Schutzgebietskarte (Anlage B) dargestellt. Diese Flächen sind von den Waldeigentümern selbst benannt worden. Entsprechend dem Gem. RdErl. d. ML u.d. MU v. 1.7.2018 – 405-02261/8-86- „Natürliche Waldentwicklung auf 10% der niedersächsischen Landeswaldflächen (NWE10) als Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ sind solche Flächen „unter Aussetzung jeglicher Nutzungs- oder Pflegeeingriffe durch den Menschen, der eigendynamischen Entwicklung (Prozessschutz) zu überlassen.“ Insofern kann auf solchen Flächen die Ausübung forstwirtschaftlicher Nutzungen nicht freigestellt werden.

Unterabsatz E.) hat lediglich klarstellenden Charakter und verweist auf die Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

- (6) Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gehört grundsätzlich auch die Verwendung landschaftsangepasster jagdlicher Einrichtungen. Der Hinweis auf landschaftsangepasste jagdliche Einrichtungen hat insofern lediglich klarstellenden Charakter. Freigestellt ist auch der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der Jagdausübung.

1. Der Aufwand für die Errichtung von Hochsitzen, die mit Hilfe eines Betonfundamentes fest mit dem Boden verankert werden, wird in der Regel nur für solche jagdwirtschaftlichen Einrichtungen betrieben, die über längere Zeit oder auf Dauer an einem Standort errichtet werden. Die Anzeige als mildestes Mittel erscheint hierfür gerechtfertigt, um ggf. darauf hinwirken zu können, dass solche dauerhaften Einrichtungen nicht ge-

gen den besonderen Schutzzweck oder die Erhaltungsziele verstoßen.

2. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch das Anlegen von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen zu erheblichen Beeinträchtigungen des besonderen Schutzzwecks oder der maßgeblichen Gebietsbestandteile im FFH-Gebiet kommen kann, ist ein Zustimmungsvorbehalt erforderlich, um ggf. darauf hinwirken zu können, dass solche Beeinträchtigungen vermieden werden können. Da speziell in diesem Gebiet insbesondere die Anlage von Wildäckern oder Wildäsungsflächen im Wald gegen den Schutzzweck unter § 2 Nr. 1 verstoßen würde, kann deren Anlage nicht grundsätzlich freigestellt werden. Die Anlage von Wildäckern oder Wildäsungsflächen im Bereich der „Neuen Wiese“ würde gegen den Schutzzweck unter § 2 Nr. 7 verstoßen und kann insofern ebenfalls nicht grundsätzlich freigestellt werden. Für den atypischen Einzelfall wird deshalb die Möglichkeit eingeräumt, solche Maßnahmen ggf. mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchführen zu können.

- (7) Diese Vorschrift nimmt Bezug auf alle unter den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten, anzeigepflichtigen bzw. zustimmungspflichtigen Maßnahmen. Bei anzeigepflichtigen Maßnahmen kann vorausgesetzt werden, dass diese in der Regel ffh-verträglich sind. Für Abweichungen von der Regelvermutung hat die Naturschutzbehörde die Möglichkeit, einzugreifen. Bei zustimmungspflichtigen Maßnahmen muss in der Regel geprüft werden, ob die Maßnahme zu Veränderungen und Störungen führen kann und mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu rechnen ist. Diese muss ausgeschlossen werden können, damit die Naturschutzbehörde zustimmen darf.
- (8) Dieser Absatz hat deklaratorischen Charakter und verweist auf den gesetzlichen Biotopschutz unter § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG, sowie auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten in § 44 BNatSchG.
- (9) Dieser Absatz hat klarstellenden Charakter. Bestehende rechtmäßig erteilte behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte gelten also weiterhin.
- (10) Dieser Absatz hat ebenfalls klarstellenden Charakter. Zustimmungen für die die Naturschutzbehörde rechtlich zuständig ist, können keine Genehmigung aus anderen Zuständigkeitsbereichen ersetzen, bspw. wasserrechtliche Genehmigungen und auch keine ggf. erforderlichen privatrechtlichen Genehmigungen bspw. durch die Grundeigentümer.

Zu § 5 Befreiungen

- (1) Absatz 1 übernimmt die gesetzliche Vorschrift des § 67 BNatSchG und sieht eine mögliche Befreiung von den Vorschriften dieser NSGVO unter den dort ge-

nannten Voraussetzungen vor. Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

- (2) Absatz 2 hebt auf die sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten ab. Unter den Voraussetzungen der in § 34 der Absätze 3 bis 6 BNatSchG getroffenen Regelungen können Pläne und Projekte zugelassen werden.

Zu § 6 Anordnungsbefugnis

§ 3 Absatz 2 BNatSchG hebt auf die Überwachung und die Einhaltung von Naturschutzvorschriften ab, sowie auf die rechtliche Befugnis zuständiger Naturschutzbehörden, Maßnahmen anordnen zu können, bspw., wenn gegen Vorschriften dieser NSGVO verstoßen worden ist. Die Formulierung entspricht § 6 der Musterverordnung.

Zu § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absatz 1, Nummer 1 und 2 heben auf die in § 65 BNatSchG geregelten Duldungspflichten ab. Absatz 2 bis 4 haben deklaratorischen Charakter. Die Absätze entsprechen § 7 der Musterverordnung

Zu § 8 Ordnungswidrigkeiten

Absätze 1 bis 2 nehmen Bezug auf die Bußgeldvorschriften des § 69 BNatSchG, die bei Verstößen gegen diese LSGVO ihre Anwendung finden.

Absatz 3 nimmt Bezug auf die Strafrechtsvorschriften des § 71 BNatSchG.

Zu § 9 Inkrafttreten

Nach Beratung der politischen Gremien des Landkreises und Beschluss der NSGVO durch den Kreistag, wird diese nach Ausfertigung durch den Landrat im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt veröffentlicht und gilt ab dem Tage darauf. Die im Geltungsbereich der neuen NSGVO „Riesenberg“ bis dahin geltenden Verordnungen werden aufgehoben und gelten fortan nicht mehr.

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Rieseberg"
im Stadtgebiet von Königslutter am Elm,
im Landkreis Helmstedt
vom __.__.2020**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S.440) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 2 zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S.88), sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Rieseberg“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Helmstedt und befindet sich im Stadtgebiet von Königslutter. Es liegt zwischen den Ortschaften Scheppau, Rieseberg und Lauingen.

Der Schutzgegenstand dieser Verordnung umfasst die 162 m hohe Erhebung des gesamten Rieseberges. Der "Rieseberg" befindet sich im ostbraunschweigischen Hügelland, dem stärker kontinental geprägten Teil der naturräumlichen Region der Börden. Er befindet sich hier in der lößfreien Teilregion des Dorm-Riesebergs-Hügellandes.

Erdgeschichtlich hat sich der Rieseberg durch den Aufstieg eines Salzstocks als Salz-Sattel-Struktur herausgebildet. Mit diesem Ereignis haben sich auf relativ engem Raum unterschiedliche Gesteine des Erdmittelalters aufgewölbt, insbesondere Kalk- und Mergelgesteine, sowie Sand- und Tonsteine. Im Kammbereich sind durch Einbrüche im Muschelkalk Dolinen entstanden. Am Nordosthang kommen mit Sandsteinen die ältesten Gesteine des Riesebergs vor. Am Ost- und Südhang tragen Geschiebelehmdecken zur geologischen Vielfalt des Areals bei. An der Nord-, Südwest- und Westseite des Riesebergs haben sich Quellhorizonte an der Grenze der Muschelkalkschichten zum überlagernden Tongestein gebildet, aus denen viele, z. T. temporäre Quellen zutage treten.

Die außerordentliche biologische Vielfalt des Riesebergs ist in ihrer Ganzheit Schutzgegenstand. Sie hat ihre Wurzeln in der besonderen geologischen Vielfalt einschließlich der resultierenden Bodenbildungen und der standörtlichen Vielfalt. Schutzgegenstand sind die unterschiedlichen Ausprägungen der auf den Kalkböden des zentralen Riesebergs dominierenden Waldgesellschaften, der Kalkmagerrasen in Waldrand- und Hanglagen auf flachgründigen, trockenwarmen Kalkböden, sowie die Lebensgemeinschaften der nährstoffarmen Sandböden an Teilen der Südost-

flanke im Bereich der Binnendünen. Der überwiegende Teil des Waldgebietes bleibt der natürlichen Entwicklung überlassen.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (**Anlage A**) zu entnehmen.

Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage B**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die Lage und der Umfang der im NSG gelegenen Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, sowie die Lage und der Umfang der Altholzbestände bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich aus der Beikarte (**Anlage C**) zur Verordnung im Maßstab 1:5.000.

Die Anlagen A bis C sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt und bei der Stadt Königslutter am Elm unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG dient der flächig vollständigen Sicherung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 104 „Rieseberg“ (DE 3730-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 196 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung
 - a) der Waldbestände mit natürlicher Waldentwicklung,
 - b) naturnaher Waldbestände mit natürlicher Artenzusammensetzung, Schichtung und Struktur sowie einem hohen Alt- und Totholzanteil im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung,
 - c) naturnaher Waldbereiche mit Eichen-Hainbuchenwäldern sowie mit Waldmeister-Buchenwäldern,
 - d) und Pflege des naturnahen Kalk-Magerrasen mit natürlicher Artenzusammensetzung,

- e) von naturnahen Bachläufen, Quellbereichen und Stillgewässern, auch wenn sie nur zeitweise Wasser führen,
 - f) des an das Waldgebiet angrenzenden extensiv genutzten Grünlandes mit z. T. sehr seltenen Tier- und Pflanzenarten,
 - g) der Hecken und Bäume außerhalb des Waldes,
 - 2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in standortheimische Waldbestände, sowie die Sicherung vorhandener Laubwälder gegen die Umwandlung in Nadelholzbestände,
 - 3. den Schutz und die Förderung
 - a) der Frauenschuh-Standorte und die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung stabiler Bestände,
 - b) mehrerer gefährdeter Pflanzenarten an ihrer nördlichen Verbreitungsgrenze als besonderen wissenschaftlichen Wert,
 - c) der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der Waldfledermausarten wie Bechstein-, Mopsfledermaus und Großes Mausohr, der Wildkatze und der Waldvogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 - 4. der Schutz und die Erhaltung der Steinbrüche,
 - 5. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Rieseberg“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
6210* - „Kalktrockenrasen und seine Verbuchungsstadien“ als arten- und strukturreiche Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien sowie mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Spitzorchis (*Anacamptis pyramidalis*), Stattliches Knabenkraut (*Orchis pyramidalis*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*), Schlitzblättriger Hain-Hahnenfuß (*Ranunculus polyanthemophyllus*), Filz-Segge (*Carex tomentosa*), Fieder-Zwenke (*Brachypodium pinnatum*), Gewöhnliches Zittergras (*Briza media*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*) und Dornige Hauhechel (*Ononis spinosa*) kommen in stabilen Populationen vor.
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 9130 - „Waldmeister-Buchenwald“ als naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Bestand auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen

- bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten werden diese Bestände als Naturwald der natürlichen Entwicklung überlassen. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere lebensraumtypische Misch- und Nebenbaumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn vertreten. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen- Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Stiel-Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein. Eine Strauchschicht ist meist – abgesehen vom Jungwuchs der Bäume – kaum ausgeprägt. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. lebensraumtypischer Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist vorhanden. Die lebensraumtypischen Tierarten, wie Großes Mausohr, und Pflanzenarten, wie Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*) und Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), der mesophilen Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.
- b) 9170 - „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ als naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichen- und Hainbuchen-Mischwald auf mäßig basenreichen bis kalkreichen, wärmebegünstigten Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Dieser umfasst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten werden diese Bestände als Naturwald der natürlichen Entwicklung überlassen. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit lebensraumtypischen Mischbaumarten wie z. B. Esche, Feld-Ahorn und Winter-Linde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist vorhanden. Die charakteristischen Tierarten, wie verschiedene Waldfledermausarten, und Pflanzenarten, wie Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Purpur Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Gewöhnlicher Seidelbast (*Daphne mezereum*), Leberblümchen (*Anemone hepatica*) und Wunder-Veilchen (*Viola mirabilis*), kommen in stabilen Populationen vor.
 - 3. insbesondere der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*):

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer langfristig überlebensfähigen Population mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitate der Umgebung durch

- die Erhaltung und Schaffung halblichter Standorte mit vorhandener, aber geringerer Beschattung, durch Gehölze und mit lückiger, nicht zu hochwüchsiger Begleitvegetation in der Krautschicht, vor allem in lichten Wäldern beziehungsweise auf Kalkmagerrasenfächen,
- Gewährleistung von ausreichendem Lichteinfall während der Vegetationsperiode und Schaffung von Ansammlungsmöglichkeiten.

b) Großes Mausohr (*Myotis myotis*):

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines geeigneten Jagdlebensraums sowie von geeigneten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in Baumhöhlen durch

- Die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung strukturreicher Laubwaldbestände mit zum Teil unterwuchsfreien und -armen, einschichtigen Bereichen (Buchenhaltenwälder) als Jagdlebensräume in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und kontinuierlich ausreichendem Umfang von Höhlenbäumen sowie Altholz und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren.
- (Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Altbaumbestand und geeigneter Struktur aus zumindest teilweise unterwuchsfreien und unterwuchsarmeren Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik,
- Erhalt und Förderung extensiver zeitweise kurzrasiger Wiesen, Mähwiesen und Weiden als Jagdlebensräume.)

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

**§ 3
Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. stauden- und strauchreiche Waldinnenränder zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
2. Fließ- und Stillgewässer zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
3. Hecken und Feldgehölze zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
4. Fledermausquartiere zu stören, zu verändern oder zu beseitigen,
5. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
7. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
9. Hunde frei laufen zu lassen,
10. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
11. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
12. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
13. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
14. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen,
15. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
16. die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

- (2) Das NSG darf außerhalb von Wegen nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Wege sind nicht Fuß- oder Pirschpfade, Holzrückelinien, Brandschneisen, Fahrspuren zur vorübergehenden Holzabfuhr, Graben- oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine oder Wildpfade.

- (3) § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

**§ 4
Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur

Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,

- c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) und die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde; Veranstaltungen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages der Niedersächsischen Landesforsten bedürfen keiner Zustimmung der Naturschutzbehörde; Untersuchungen im Rahmen des forstlichen Versuchswesens durch die Niedersächsischen Landesforsten, sowie durch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt bedürfen der vorherigen Anzeige,
3. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite und Befestigung in der vorhandenen Breite, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt. Die Einbringung oder Verwendung von mineralischen Sekundärstoffen für die Wegeunterhaltung oder den Wegebau bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung,
 6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt sind solche Maßnahmen, die in einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt sind, oder solche, in einem von der Naturschutzbehörde erstellten Plan.
 - (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie
 1. ohne Umwandlung in Acker,
 2. ohne Düngung,
 3. ohne Grünlanderneuerung,
 4. ohne Änderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 5. ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 6. ohne flächigen Einsatz von chemischen Pflanzen-

schutzmitteln. Der punktuelle Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,

7. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfangs an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt,

A.) sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen hergeleiteten Vorgaben

1. die Holzentnahme in standortheimischen Laubwaldbeständen nur einzelstammweise, oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird bzw. die Holzentnahme in standortfremden Laub- und Nadelwaldbeständen auf größeren Flächen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt wird,
2. ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nichtheimischen Arten, wie insbesondere mit Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche,
3. ohne den Umbau von Laubwaldbeständen in Nadelwaldbestände,
4. ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten, wie bspw. Spätblühende Traubenkirsche, und potentiell invasiven Baumarten, wie bspw. Douglasie, in 300 m Umkreis um Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen,
5. ohne Horstbäume, solange Horstreste vorhanden sind, zu fällen,
6. ohne Höhlenbäume, mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen und Spaltenquartieren, zu fällen.

B.) sowie nach folgenden, sich aus dem Sicherungserlass ergebenden Mindestvorgaben

- I. auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130 und 9170 zuzuordnen sind, soweit
 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,

4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material, wie Kalkschotter, pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen,
 10. ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 11. Entwässerungsmaßnahmen der Lebensraumtypenfläche 9170 nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- II.** auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz
- bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- 2.** bei künstlicher Verjüngung
- a) auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 9170 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - b) auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- III.** auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9130 und 9170, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Gesamterhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- IV.** auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin und des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche

der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

C.) sowie nach folgenden, sich aus Ziff. 1.9 des Sicherungserlasses ergebenden, mindestens notwendigen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, für die die Anlage des Erlasses keine Vorgaben enthält, soweit

1. zum Schutz der prioritären Art des Frauenschuhs (*Cypripedium calceolus*) ein Auflichten im Wald zur Erhöhung des Lichteinfalls erfolgt (in einem für den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der bestehenden Population notwendigem Umfang).

D.) Die Freistellungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gelten nicht auf Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (Anlage B zur Verordnung, maßgebliche Karte).

E.) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von landschaftsangepassten, jagdwirtschaftlichen Einrichtungen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. mit dem Boden mit Betonfundamenten fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze) sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Errichtung anzuzeigen.
2. Die Neuanlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüschchen bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.

(7) In den Fällen der Absätzen 2 bis 6 kann die erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, soweit die mit der zustimmungspflichtigen Maßnahme einhergehenden Auswirkungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen der für das NSG und seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Anzeigen sowie Zustimmungersuche an die Naturschutzbehörde bedürfen der Schriftform. Das Anschreiben an die Naturschutzbehörde kann formlos erfolgen.

(8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

(10) Erteilte Zustimmungen ersetzen keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und / oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG, sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) GrundstückseigentümerInnen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ohne dass die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde eine Ausnahme unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen hat. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Rieseberg“ (Amtsbl. f. d. RegBez. Brg Nr. 27 vom 15.11.1983, S. 285) außer Kraft.
- (3) Das LSG „Mittlere Schunter“ (Amtsbl. f. d. RegBez. Brg. vom 01.08.1977, S. 127) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht

**Begründung zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Rieseberg"
im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm,
im Landkreis Helmstedt
vom __.__.2020**

Der „Rieseberg“ ist nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) Bestandteil des Natura 2000-Netzwerks. § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) schreibt vor, dass diese Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind.

Die Regelung unter § 4 (6) Nr. 1 und 2 wird als Beschränkung der Jagd im Sinne des § 9 (4) des Nds. Jagdgesetzes (NJagdG) verstanden. Insofern wird in der Präambel auch das NJagdG als Rechtsquelle genannt.

Die Gliederung der Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) folgt im Wesentlichen der Musterverordnung, des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), die den Unteren Naturschutzbehörden als Arbeitshilfe mit Datum vom 20.02.2018 zur Verfügung gestellt worden ist.

Der Gem. RdErl. d.MU u.d. ML v.21.10.2015 – 27a/22002 07 – *„Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“* (künftig als Sicherungserlass bezeichnet) ist verbindliche Grundlage für die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit dieser die Arten des Anhangs II der FFH-RL berücksichtigt. Für die Anhang II Arten der FFHRL, für die der Erlass keine Vorgaben enthält, wird sich ebenda auf Nr. 1.9 bezogen. Die notwendigen, ergänzenden Beschränkungen resultieren i.d.R. aus den zitierten *„Vollzugshinweisen für Arten und Lebensräume“* des NLWKN. Anderenfalls wird die Quelle in dieser Begründung genannt, bzw. fachgutachtlich begründet.

**Zu § 1
Naturschutzgebiet**

Die in den folgenden Paragrafen aufgeführten Inhalte beziehen sich auf das in der beiliegenden Karte dargestellte ca. 196 Hektar große Gebiet. Die Kartengrundlage ist die Amtliche Karte im Maßstab 1:5.000. Die Regelungsinhalte der Verordnung beziehen sich auf das seit dem 15.11.1983 bestehende Naturschutzgebiet und auf das FFH-Gebiet.

Anders als bisher, ist es vorgesehen, die beschlossene Verordnung zusammen mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage A) zu veröffentlichen. Diese Form entspricht § 14 (4) Satz 6 NAGBNatSchG.

Die maßgebliche Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage B) enthält die Darstellung von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung, in denen keine forstwirtschaftliche Nutzung mehr stattfinden wird. Sie enthält darüber hinaus die Darstellung von Grünlandflächen außerhalb des FFH-Gebiets.

Aus der Beikarte im Maßstab 1:5.000 (Anlage C), ergibt sich die derzeitige Lage und der Umfang der im Anhang I der FFH-RL genannten und hier vorkommenden Lebensraumtypen, sowie die *„Altholzbestände“* bzw. der *„Fortpflanzungs- und Ruhestätten“* gem. Sicherungserlass. Die Karten A bis C sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können in der betroffenen Gemeindeverwaltung und der Landkreisverwaltung während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden. Außerdem werden die Daten „online“ auf der Homepage des Landkreises zur Verfügung gestellt werden.

Das NSG hat eine Größe von ca. 196 Hektar und ist insofern 15 Hektar größer als das FFH-Gebiet. Die Unterschutzstellung der außerhalb des FFH-Gebiets gelegenen Flächen erfolgt mit Zustimmung der Eigentümer. Bei diesen Flächen handelt es sich zum überwiegenden Teil um Grünlandflächen.

**Zu § 2
Schutzzweck**

(1) Der allgemeine Schutzzweck für das NSG gibt den Gesetzestext des § 23 Abs. 1 BNatSchG wieder.

Im NSG sind gem. § 23 (2) BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Unter den Nummern 1. bis 5. werden nicht abschließend die Ziele für zu erhaltende, zu entwickelnde oder wiederherzustellende Bestandteile formuliert, die sich gebietsbezogen ergeben. *„Der Schutzzweck ist ein zentraler Punkt, weil er die Rechtfertigung für Gebote, Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen usw. bildet. Er muss sich innerhalb der gesetzlichen Ermächtigung bewegen. Er ist Maßstab für die Frage, ob die Naturschutzgebietsverordnung und ihre Verbote zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich sind. Daher muss der wesentliche Schutzzweck in der Verordnung selbst im Sinne einer Konkretisierung hinreichend bestimmt benannt werden.“* [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2010, BNatSchG-Kommentar, §22, Rdnr.: 18].

Für den Erhalt der Artenvielfalt bzw. der Biodiversität ist das Vorhandensein von Waldbeständen jenseits der forstlichen Optimalphase in ausreichendem Umfang von entscheidender Relevanz. Sowohl die Tierartenvielfalt, als auch die Pflanzenartenvielfalt nehmen im Alter der Reife-, Zerfalls- und Zusammenbruchphase signifikant zu [SCHERZINGER 1996, Naturschutz im Wald].

Das Vorkommen der zwei „Urwaldfledermausarten“ Mops- und Bechsteinfledermaus, sowie des Großen Mausohrs im Rieseberg die in Niedersachsen *„vom Aussterben bedroht“* bzw. *„stark gefährdet“* sind, verdeutlichen die Bedeutung des Riesebergs auch für die Fledermausfauna.

(2) Es handelt sich dabei um eine deklaratorische Vorschrift, die als Standardformulierung gemäß der Musterverordnung des Landes aufgenommen werden soll.

(3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet
In diesem FFH-Gebiet sind Erhaltungsziele für zwei Waldlebensraumtypen zu formulieren. Dies resultiert aus dem für das Gebiet maßgeblichen Standarddatenbogen (SDB, aktualisiert im Februar 2019), sowie aus

den durch den NLWKN gebietsbezogenen konkretisierten Erhaltungszielen. Nach den Ergebnissen des nationalen FFH-Berichts 2019 für Lebensraumtypen in der atlantischen biogeografischen Region befindet sich der Erhaltungszustand des LRT 9170 in einem ungünstig/schlechten (rot) Erhaltungszustand, der sich weiterhin verschlechtert und der LRT 9130 in einem ungünstig/ unzureichenden (gelb) Erhaltungszustand, der einen Gesamttrend zur Verbesserung erkennen lässt.

Nach den Ergebnissen des nationalen FFH-Berichts 2019 für Arten in der atlantischen biogeografischen Region stagniert die Population des Großen Mausohrs in einem ungünstig/unzureichenden (gelb) Erhaltungszustand. Die Population des Frauenschuhs stagniert in einem ungünstig/schlechten (rot) Erhaltungszustand.

- (4) In erster Linie sieht das Land eine Förderung jener Maßnahmen im Wald vor, die in der EA-VO-Wald aufgeführt sind [Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald) vom 31. Mai 2016]. Diese sieht einen Erschwernisausgleich für Beschränkungen der Forstwirtschaft in Naturschutzgebieten vor. Grundsätzlich sind auch andere Regelungen des Vertragsnaturschutzes denkbar.

Zu § 3 Verbote

- (1) An dieser Stelle wird der Gesetzestext des § 23 Abs. 2 Satz 1 des BNatSchG zitiert.

Als nicht abschließende Aufzählung werden nähere Bestimmungen getroffen, um abschätzen zu können, welche Maßnahmen oder Tätigkeiten insbesondere zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung des Schutzzwecks oder Erhaltungsziele im NSG führen können.

Die genannten Verbote sind z.T. nach Maßgabe der Musterverordnung des Landes entnommen, oder dem Sicherungserlass. Teilweise sind die Verbote an den notwendigen Bedarf angepasst worden.

1. Die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von stauden- oder strauchreichen Waldinnenrändern würde zu einer nachhaltigen Störung dieses Bestandteils des NSG führen können. Es würde dadurch bedeutender Lebensraum für diverse, mitunter gefährdete Tierarten, insbesondere von Insekten, in Mitleidenschaft gezogen werden. Für bestimmte Fledermausarten, wie bspw. für die Mopsfledermaus hat die Ausprägung der Waldinnenränder offenbar unmittelbaren Einfluss auf die Eignung ihres Jagdlebensraumes
2. Fließgewässer und Stillgewässer sind wichtige Lebensraumbestandteile diverser Arten, auch wenn die Gewässer nur zeitweise wasserführend sind. Insofern würde deren Beseitigung, oder deren Beeinträchtigung zu einer nachhaltigen Störung dieses Bestandteils des NSG führen können.
3. Hecken und Feldgehölze befinden sich in diesem

Gebiet außerhalb des Waldes und sind von Bedeutung als Bruthabitat von Vögeln, oder als Jagdlebensraum von Fledermäusen. Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen würde zu einer nachhaltigen Störung dieses Bestandteils des NSG führen können.

4. Dem Erhalt von Sommer- und Winterquartieren der in diesem Gebiet lebenden, z.T. vom Aussterben bedrohten Fledermausarten kommt eine besondere Verantwortung zu. Durch die in diesem Gebiet dauerhaft festgelegten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung kann davon ausgegangen werden, dass diverse Fledermausarten davon profitieren werden. Aber auch im Privatwald besteht eine hohe Verantwortung, die durch die Beschränkungen der Forstwirtschaft gemäß des Sicherungserlasses gewährleistet werden soll.
5. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 2 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift ist an § 39 (1) Nr. 1 BNatSchG angelehnt. Die Vorschrift dient der Sicherung von störungsfreien Lebensstätten von Tierarten.
6. Die Vorschrift ist an § 39 (1) Nr. 2 BNatSchG angelehnt. Die Vorschrift dient der Sicherung und der ungestörten Entwicklung von Biotopen und als Grundlage für eine ungestörte Entwicklung derer Lebensgemeinschaften. Sie bewirkt grundsätzlich eine störungsfreie Zeit abseits der im NSG begeharen Wege.
7. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 8 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift greift die Ziele des § 40 BNatSchG auf.
8. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 7 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift greift § 35 BNatSchG auf.
9. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 1 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Hunde müssen ganzjährig an die Leine genommen werden. Aufgrund von ausreichenden Möglichkeiten, Hunde außerhalb von Naturschutzgebieten im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm ausführen zu können, wird dem Schutz der Natur im Sinne des § 23 BNatSchG der Vorrang gegenüber diesen Erholungsansprüchen der Bevölkerung eingeräumt. Der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd bleibt davon unberührt (s. § 4 Abs. 6 und dazugehöriger Begründung), ebenso der Einsatz von Polizei- oder Rettungshunden im Rahmen des jeweiligen Dienstesatzes (s. § 4 Abs. 2 Nr. 2. b)).
10. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 6 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Das Verbot des Zeltens nimmt Bezug zu § 27 NWaldLG, das Verbot, Feuer zu entzünden zu § 35 NWaldLG.
11. Die Vorschrift dient dazu, den in § 2 (1) dieser NSGVO genannten Schutzzweck zu erfüllen, hier den Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart Vielfalt und hervorragenden Schönheit zu erhalten.
12. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 3 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Es dient u.a. der Erreichung des unter § 2 (1) Nr. 5 genannten Schutzzwecks.
13. Dieses Verbot entspricht § 25 (1) Satz 1 NWaldLG.
14. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 4 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Es

dient u.a. der Erreichung des unter § 2 (1) Nr. 5 genannten Schutzzwecks.

15. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 5 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Es dient u.a. der Erreichung des unter § 2 (1) Nr. 5 genannten Schutzzwecks. Im Gegensatz zu dem restriktiven Verbot der Musterverordnung, sollen organisierte Veranstaltungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sie bedürfen aber der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Unter dem Begriff der „organisierten Veranstaltungen“ werden solche verstanden, die in der Verantwortung von Vereinen, Organisationen oder Institutionen geplant werden und auf die ggf. in Veranstaltungsprogrammen hingewiesen wird, bzw. zu denen eingeladen wird. Dies schließt die Einladung über elektronische Medien mit ein. Veranstaltungen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages der NLF bedürfen keiner Zustimmung. Sie sind gem. § 4 (2) Nr. 2 f) freigestellt.
16. Dieses Verbot ist insbesondere für den Schutz der im Bestand bedrohten, nachaktiven Fledermausarten notwendig.

- (2) Dieses Verbot basiert auf § 23 (2) Satz 2 BNatSchG und stimmt mit § 16 (2) Satz 2 des NAGBNatSchG überein. Die Formulierung entspricht der Musterverordnung gem. § 3 (2).

Die Definition von Wegen entspricht den Ausführungsbestimmungen zu § 25 (1) NWaldLG (RdErl.d.ML v.5.11.2016 - 406-64002-136-, Nr. 5.1)

- (3) Diese Vorschrift ist an § 3 (4) der Musterverordnung angelehnt und verweist deklaratorisch auf § 33 BNatSchG.

Zu § 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen sind nicht grundsätzlich verboten, sofern die dort jeweils genannten Rahmenbedingungen eingehalten werden.
- (2) Die hier unter 1. bis 6. genannten Maßnahmen oder Tätigkeiten berücksichtigen bestehende Rechte. Sie sind teilweise der Musterverordnung entnommen.
- (3) Für bewirtschaftete Waldflächen müssen in der Regel Pläne im Sinne des § 32 (5) BNatSchG erstellt werden, um die notwendigen Maßnahmen für die Erhaltung und / oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes festzulegen. In § 32 (5) BNatSchG wird noch davon ausgegangen, dass solche Pläne auf Freiwilligkeiten beruhen. Das hat die EU gegenüber der Bundesrepublik in ihrem ergänzenden Mahnschreiben vom 25.01.2019 im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/2262 richtig gestellt. In einem solchen Plan mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich festgelegten und auf ihre FFH-Verträglichkeit geprüften Maßnahmen bedürfen keiner gesonderten Zustimmung mehr.
- (4) Freigestellt wird die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Grünlandnutzung im Schutzgebiet, die den Kriterien der guten fachlichen Praxis

gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG entspricht. Das Grünland ist im Eigentum der Stiftung Naturlandschaft bzw. der Kreisgruppe des BUND. Diese Flächen sollen zur Erreichung des unter § 2 (1) Nr. 1 f) genannten Schutzzwecks extensiv, nach den hier genannten Vorgaben bewirtschaftet werden. Die Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechen § 4 (3) der Musterverordnung. Zur punktuellen Bekämpfung von Arten, die den Bestand des Grünlandes gefährden können, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel mit Zustimmung der Naturschutzbehörde eingesetzt werden.

- (5) Die Freistellung der Forstwirtschaft nimmt einerseits Bezug auf § 5 Abs. 3 des BNatSchG. Hier wird lediglich geregelt, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen ist, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Auch ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten. Sie nimmt außerdem Bezug auf § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Hier wird fachgesetzlich definiert, was unter ordnungsgemäßer Forstwirtschaft zu verstehen ist.

Entscheidend für die Auslegung im FFH-Gebiet und im Vogelschutzgebiet ist die Beachtung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03). Demnach ist die Bundesrepublik Deutschland verklagt worden, weil sie davon ausgegangen war, dass die Ausübung ordnungsgemäßer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung in der Regel kein Projekt sei. Die Bundesrepublik hatte Artikel 6 Absatz 3 der FFH-RL falsch ausgelegt. Die Freistellung kann sich also nur auf solche Tätigkeiten und Maßnahmen beziehen, für die der Nachweis geführt worden ist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im Gebiet ausbleibt (ständige Rechtsprechung des EUGH; zuletzt Urteil v. 17.04.2018, C-441/17). Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als „Beeinträchtigung des Gebiets als solchen“ gewertet werden. (BVerwG; Urteil vom 17.1.2007 - 9A 20.05-).

Der Absatz wird zur Klarstellung ergänzt durch die Anlehnung an die für Naturschutzziele in diesem NSG wesentlichen Kriterien des § 11 (1) und (2) NWaldLG. Die Kriterien gelten insofern für alle Waldflächen, so wie es das NWaldLG vorsieht.

Um die Vorgaben des Sicherungserlasses möglichst einfach nachvollziehen zu können, wurden 5 Unterabsätze gebildet, die mit den Großbuchstaben **A.)** bis **F.)** bezeichnet worden sind.

Unter dem Unterabsatz **A.)** sind alle im Einzelnen besonders begründeten Beschränkungen zusammengefasst, die sich aus der Besonderheit des Riesebergs an sich ergeben.

1. Die Konkretisierung der Form des Holzeinschlages erstreckt sich auf alle standortheimischen Laubwaldflächen im Gebiet. Die Begriffe des Loch- und des Femelhiebs und der jeweiligen Größe sind im Glossar unter Anlage C des Sicherungserlasses definiert und im dazugehörigen

Leitfaden. Aufgrund dessen werden Kahlschläge unterbunden. Kahlschläge führen insbesondere in Laubwaldbeständen stets zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie des Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Sie verändern das typische Waldinnenklima. Der Sicherungserlass verbietet Kahlschläge auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen (vergl. ebenda Anlage B I.1.). Hiesige Vorschrift geht insofern über den Sicherungserlass hinaus, weil alle Laubwaldflächen im Gebiet eine hohe Bedeutung für mehrere gefährdete Pflanzenarten an ihrer nördlichen Verbreitungsgrenze haben. Die Beschränkung dient der Erreichung des unter § 2 Nr. 3 b) genannten Schutzzwecks. Die bestehende NSGVO verfolgt ebenso diesen Schutzzweck.

In den übrigen standortfremden Laub- und Nadelwaldbeständen können Holzeinschläge, die in einem größeren Umfang stattfinden, also größer als Loch- oder Femelhiebe sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen, sowie des Wirkungsgefüge zwischen ihnen führen. Sie können sich negativ auf unmittelbar benachbarte Lebensraumtypenflächen oder Flächen mit einer Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auswirken. Um nicht mit dem Schutzzweck im Einklang stehende Zerstörungen, Beschädigungen oder Veränderungen des NSG oder seiner Bestandteile oder nachhaltige Störungen unterbinden zu können, ist es notwendig, die Auswirkung des Holzeinschlages auf größeren Flächen im konkreten Einzelfall vorher prüfen zu können. Deshalb ist der Zustimmungsvorbehalt notwendig.

2. Dieses Verbot entspricht § 4 (4) Buchst. e) der Musterverordnung. Das hier konkretisierte Umbauverbot gilt für das ganze FFH-Gebiet, weil ein derartiger Umbau nicht im Einklang mit dem besonderen Schutzzweck des § 2 (1) dieser NSGVO stehen würde.
3. Dieses Verbot entspricht dem zweiten Teil des § 4 (4) Buchst. e) der Musterverordnung. Das hier konkretisierte Umbauverbot von Laub- in Nadelwaldbestände gilt für das ganze FFH-Gebiet, weil auch ein solcher Umbau nicht im Einklang mit dem besonderen Schutzzweck des § 2 (1) dieser NSGVO stehen würde.
4. Dieses Verbot entspricht § 4 (4) Buchst. f) der Musterverordnung. Das hier konkretisierte Umbauverbot gilt für das FFH-Gebiet insoweit, als dass invasiv wirkende Baumarten, wie bspw. die Spätblühende Traubenkirsche nicht eingebracht werden dürfen. Deren kaum kontrollierbare Ausbreitung könnte zu einer nachhaltigen Veränderung des NSG führen können. Die Einbringung von potentiell invasiven Arten dürfen nicht im Umkreis von 300m um Waldflächen eingebracht werden, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen. Es bestünde die Gefahr, dass sich deren Erhaltungszustände verschlechtern würden. Sowohl die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt, als auch das Bundesamt für Naturschutz empfehlen, einen ausreichend großen Puffer von

Douglasienbeständen zu Naturschutzvorrangflächen von mehreren hundert Metern einzuhalten [P. MEYER 2011: Naturschutzfachliche Bewertung der Douglasie; A HÖLTERMANN, F. KLINGENSTEIN, A. SSYMANK 2008: Naturschutzfachliche Bewertung der Douglasie aus Sicht des Bundesamtes für Naturschutz]. Die Konkretisierung auf 300m entspricht der Musterverordnung.

5. Diese Formulierung entspringt dem gültigen Merkblatt Nr. 27 „Vogelschutz im Walde“ [NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN 1992, S.8]. Sie stimmt von der Zielsetzung her mit der Vorschrift der Musterverordnung unter § 4 (4) Nr. 1 c) überein. Gesetzlich findet die Vorschrift ihre Begründung in § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, wonach es verboten ist, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere, d.h. auch Vögel, der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen.
6. Das oben genannte Merkblatt fordert, dass Höhlenbäume stehenbleiben müssen. Eine ähnliche Forderung ist in der Musterverordnung unter § 4 (4) c) zu finden. Alternativ werden zwei Formulierungen empfohlen: „mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume“ oder „ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume“. Für die Erreichung der Schutzziele, bspw. „vom Aussterben bedrohte“, „stark gefährdete“ oder „gefährdete“ Arten zu erhalten, die auch Charakterarten der Lebensraumtypen sein können, reicht es nicht aus, lediglich erkennbare Stammhöhlenbäume zu erhalten. Ob Baumhöhlen erkennbar sind, ist von der subjektiven Fähigkeit des Betrachters abhängig. Es ist davon auszugehen, dass sowohl die NLF als auch die Betreuungsförster der Landwirtschaftskammer mit entsprechend geschultem Fachpersonal vor geplanten Holzeinschlägen die jeweils betroffenen Bestände sorgsam vom Boden aus prüft. Die Prüfung obliegt der Sorgfaltspflicht der Bewirtschafter. Idealerweise erfolgt die dahingehende Prüfung der Bestände im unbelaubten Zustand. Wichtig ist daher der Erhalt von Bäumen, die sowohl im Bereich des Stammfußes, als auch im Bereich des Stammes, oder aber im Bereich von starken Ästen im Bereich der Krone Höhlen aufweisen.

Unter dem Unterabsatz **B.)** sind die hier anzuwendenden Beschränkungen der Forstwirtschaft wörtlich aus dem Sicherungserlass übernommen. Die Nomenklatur des Erlasses von **I.** bis **IV.** wurde ebenfalls übertragen. Insofern wird auf eine besondere Begründung dieser Beschränkungen vollständig verzichtet. Aus dem Sicherungserlass ergibt sich direkt, dass es sich bei diesen Vorschriften um Mindestvorgaben handelt. Dieses kann auch dem „Leitfaden für die Praxis“ [Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern; Hrsg. MU und ML v. 19.02.2019] entnommen werden. Zu bedenken ist, dass die Beurteilung des Erhaltungszustandes nach folgendem Werk in Niedersachsen erfolgt: „Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“ [NLWKN 2012, Dr. Olaf von Drachenfels]. Die dort genannten Parameter werden in Spannbreiten angegeben. Der Sicherungserlass hingegen verwendet jeweils die unteren Werte der Aus-

prägnanzstufen „A“ und „B“. Ein „Abrutschen“ des Erhaltungszustandes in einen ungünstigeren ist bei Zurechnung der jeweils niedrigsten Standards mit Risiken behaftet. Vor dem Hintergrund der in den vergangenen Jahren zunehmenden Kalamitäten, empfiehlt die Fachbehörde für Naturschutz aus landesweiter Sicht zusätzlich zu den im Sicherungserlass vorgegebenen Mindeststandards Altholzbestände in weit größerem Umfang zu belassen, um derartige unkalkulierbare Ereignisse abpuffern zu können.

Unterabsatz C.) bezieht sich auf die Öffnungsklausel der Ziff. 1.9 des Sicherungserlasses. Dieser berücksichtigt den im Rieseberg zu sichernden Frauenschuhbestand nicht. Die Beschränkungen der Bewirtschaftung entsprechen den Vollzugshinweisen für diese Art.

Unterabsatz D.) bezieht sich auf die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE). Diese Flächen sind in der maßgeblichen Schutzgebietskarte (Anlage B) dargestellt. Diese Flächen sind von den Waldeigentümern selbst benannt worden. Entsprechend dem Gem. RdErl. d. ML u.d. MU v. 1.7.2018 – 405-02261/8-86- „*Natürliche Waldentwicklung auf 10% der niedersächsischen Landeswaldflächen (NWE10) als Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt*“ sind solche Flächen „unter Aussetzung jeglicher Nutzungs- oder Pflegeeingriffe durch den Menschen, der eigendynamischen Entwicklung (Prozessschutz) zu überlassen.“ Insofern kann auf solchen Flächen die Ausübung forstwirtschaftlicher Nutzungen nicht freigestellt werden.

Unterabsatz E.) hat lediglich klarstellenden Charakter und verweist auf die Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

- (6) Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gehört grundsätzlich auch die Verwendung landschaftsangepasster jagdlicher Einrichtungen. Der Hinweis auf landschaftsangepasste jagdliche Einrichtungen hat insofern lediglich klarstellenden Charakter. Freigestellt ist auch der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der Jagdausübung.
1. Der Aufwand für die Errichtung von Hochsitzen, die mit Hilfe eines Betonfundamentes fest mit dem Boden verankert werden, wird in der Regel nur für solche jagdwirtschaftlichen Einrichtungen betrieben, die über längere Zeit oder auf Dauer an einem Standort errichtet werden. Die Anzeige als mildestes Mittel erscheint hierfür gerechtfertigt, um ggf. darauf hinwirken zu können, dass solche dauerhaften Einrichtungen nicht gegen den besonderen Schutzzweck oder die Erhaltungsziele verstoßen.
 2. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch das Anlegen von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüsch zu erheblichen Beeinträchtigungen des besonderen Schutzzwecks oder der maßgeblichen Gebietsbestandteile im FFH-Gebiet kommen kann, ist ein Zustimmungsvorbehalt erforderlich, um ggf. darauf hinwirken zu können, dass solche Beeinträchtigungen vermieden werden können. Da speziell in diesem Gebiet insbesondere die Anlage von Wildäckern oder Wildäsungsflächen im

Wald gegen den Schutzzweck unter § 2 Nr. 1 verstoßen würde, kann deren Anlage nicht grundsätzlich freigestellt werden. Die Anlage von Wildäckern oder Wildäsungsflächen im Bereich der „*Neuen Wiese*“ würde gegen den Schutzzweck unter § 2 Nr. 7 verstoßen und kann insofern ebenfalls nicht grundsätzlich freigestellt werden. Für den atypischen Einzelfall wird deshalb die Möglichkeit eingeräumt, solche Maßnahmen ggf. mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchführen zu können.

- (7) Diese Vorschrift nimmt Bezug auf alle unter den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten, anzeigepflichtigen bzw. zustimmungspflichtigen Maßnahmen. Bei anzeigepflichtigen Maßnahmen kann vorausgesetzt werden, dass diese in der Regel ffh-verträglich sind. Für Abweichungen von der Regelvermutung hat die Naturschutzbehörde die Möglichkeit, einzugreifen. Bei zustimmungspflichtigen Maßnahmen muss in der Regel geprüft werden, ob die Maßnahme zu Veränderungen und Störungen führen kann und mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu rechnen ist. Diese muss ausgeschlossen werden können, damit die Naturschutzbehörde zustimmen darf.
- (8) Dieser Absatz hat deklaratorischen Charakter und verweist auf den gesetzlichen Biotopschutz unter § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG, sowie auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten in § 44 BNatSchG.
- (9) Dieser Absatz hat klarstellenden Charakter. Bestehende rechtmäßig erteilte behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte gelten also weiterhin.
- (10) Dieser Absatz hat ebenfalls klarstellenden Charakter. Zustimmungen für die die Naturschutzbehörde rechtlich zuständig ist, können keine Genehmigung aus anderen Zuständigkeitsbereichen ersetzen, bspw. wasserrechtliche Genehmigungen und auch keine ggf. erforderlichen privatrechtlichen Genehmigungen bspw. durch die Grundeigentümer.

Zu § 5 Befreiungen

- (1) Absatz 1 übernimmt die gesetzliche Vorschrift des § 67 BNatSchG und sieht eine mögliche Befreiung von den Vorschriften dieser NSGVO unter den dort genannten Voraussetzungen vor. Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Absatz 2 hebt auf die sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten ab. Unter den Voraussetzungen der in § 34 der Absätze 3 bis 6 BNatSchG getroffenen Regelungen können Pläne und Projekte zugelassen werden.

Zu § 6
Anordnungsbefugnis

§ 3 Absatz 2 BNatSchG hebt auf die Überwachung und die Einhaltung von Naturschutzvorschriften ab, sowie auf die rechtliche Befugnis zuständiger Naturschutzbehörden, Maßnahmen anordnen zu können, bspw., wenn gegen Vorschriften dieser NSGVO verstoßen worden ist. Die Formulierung entspricht § 6 der Musterverordnung.

Zu § 7
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absatz 1, Nummer 1 und 2 heben auf die in § 65 BNatSchG geregelten Duldungspflichten ab. Absatz 2 bis 4 haben deklaratorischen Charakter. Die Absätze entsprechen § 7 der Musterverordnung

Zu § 8
Ordnungswidrigkeiten

Absätze 1 bis 2 nehmen Bezug auf die Bußgeldvorschriften des § 69 BNatSchG, die bei Verstößen gegen diese LSGVO ihre Anwendung finden.

Absatz 3 nimmt Bezug auf die Strafrechtsvorschriften des § 71 BNatSchG.

Zu § 9
Inkrafttreten

Nach Beratung der politischen Gremien des Landkreises und Beschluss der NSGVO durch den Kreistag, wird diese nach Ausfertigung durch den Landrat im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt veröffentlicht und gilt ab dem Tage darauf. Die im Geltungsbereich der neuen NSGVO „Rieseberg“ bis dahin geltenden Verordnungen werden aufgehoben und gelten fortan nicht mehr.

**Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Rieseberg“**

**Auswertung und Abwägung
eingegangener Stellungnahmen
aus dem Beteiligungsverfahren
zum Verordnungsentwurf**

Stand: Juli 2020

[Aus den Kommentaren zu den einzelnen Einwendungen gehen auch die beabsichtigten Änderungen im Verordnungstext , bzw. die beabsichtigten Ergänzungen in der Begründung und die beabsichtigten Änderungen in der Kartendarstellung hervor. Die beabsichtigten Änderungen sind in den Kommentaren jeweils unterstrichen.]

[*Die unter 5. aufgeführten Stellungnahmen sind für die öffentlichen Sitzungen anonymisiert.]

Inhalt

1 Hausinterne Stellungnahmen -----	5
1.1 Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz-----	5
1.2 Untere Abfallbehörde-----	5
1.3 Untere Wasser- und Landwirtschaftsbehörde -----	5
1.4 Technische Abteilung-----	5
1.5 Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz-----	5
1.6 Kreisstraßen, GIS und Abfalltechnik -----	6
1.7 Untere Jagdbehörde-----	6
1.8 Ordnung und Verkehr -----	7
2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf Grund der Beteiligung nach § 22 (1) BNatSchG i.V.m. § 14 (1) NAGNatSchG -----	7
2.1 Stadt Königslutter am Elm -----	7
2.2 Feldmarkinteressentschaft Lauingen -----	9
2.3 Feldmarkinteressentschaft Bornum -----	9
2.4 Feldmarkinteressentschaft Rieseberg -----	9
2.5 Jagdgenossenschaft Lauingen -----	9
2.6 Jagdgenossenschaft Rieseberg -----	9
2.7 Wasserverband Weddel-Lehre-----	9
2.8 Avacon AG /Avacon Netz GmbH Salzgitter-----	10
2.9 Katasteramt Helmstedt-----	10
2.10 Finanzamt Helmstedt -----	10
2.11 Polizeiinspektion Wolfsburg / Helmstedt-----	10
2.12 Regionalverband Großraum Braunschweig -----	10
2.13 Industrie- und Handelskammer Braunschweig-----	10
2.14 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie -----	10
2.15 Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Braunschweig-----	11
2.16 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig-----	11
2.17 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr / Referat Infra I 3-----	11
2.18 Landwirtschaftskammer Niedersachsen / Bezirksstelle Braunschweig -----	11
2.19 Deutsche Telekom Technik GmbH -----	18
2.20 DB Netz AG-----	19
2.21 Anstalt Niedersächsische Landesforsten / Forstamt Wolfenbüttel -----	19

2.22	Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr / Geschäftsbereich Wolfenbüttel -----	23
2.23	Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr / Geschäftsbereich Hannover -----	23
2.24	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz ----	23

3 Stellungnahmen der nach § 63 (2) BNatSchG i.V.m. § 38 (1) NAGBNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen ----- 27

3.1	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) / Landesverband Niedersachsen e.V. / Kreisgruppe Helmstedt -----	27
3.2	Naturschutzbund Deutschland (NABU) / Landesverband Niedersachsen e.V.-----	40
3.3	Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)-----	40
3.4	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN) / Jägerschaft Helmstedt e.V.-----	40
3.5	Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN) -----	41
3.6	Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. (Wanderverband Niedersachsen) / Glatzer Gebirgsverein Braunschweig-----	41
3.7	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) / Landesverband Niedersachsen e.V. ----	41
3.8	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. (BSH)-----	41
3.9	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU) -----	41
3.10	Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. – Sportfischerverband-----	41
3.11	Aktion Fischotterschutz e.V. -----	41
3.12	Anglerverband Niedersachsen e.V. -----	41
3.13	Verein Naturschutzpark e.V. (VNP) -----	41
3.14	Heimatbund Niedersachsen e.V. (HBN) -----	41

4 Stellungnahmen sonstiger betroffener Institutionen, Vereine etc. 41

4.1	Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Keller-----	41
4.2	Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Köckeritz -----	42
4.3	Kreisjägermeister Herr Thiele -----	42
4.4	Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Königslutter-----	42
4.5	Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig -----	42
4.6	Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e.V. (FEMO) -----	42
4.7	Nationaler Geopark Harz. Braunschweiger Land. Ostfalen -----	42
4.8	Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V. -----	42
4.9	Stiftung Naturlandschaft (SNLS)-----	46
4.10	Ökologische NABU-Station Aller / Oker (ÖNSA)-----	46
4.11	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR-----	46

5 Stellungnahmen von Privatpersonen auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 (2) NAGBNatSchG*----- 46

5.1	Person A -----	46
5.2	Person B -----	47

1 Hausinterne Stellungnahmen

1.1 Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz

Es erfolgte keine Stellungnahme.

1.2 Untere Abfallbehörde

Es erfolgte keine Stellungnahme.

1.3 Untere Wasser- und Landwirtschaftsbehörde

Es erfolgte keine Stellungnahme.

1.4 Technische Abteilung

Keine Bedenken

1.5 Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz

Aufgrund der mit der Mitteilung vom 19.03.2020 unter dem dortigen Aktenzeichen 16-605206/104-068/20 gegebenen Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung des Inhaltes des Entwurfes der o. g. Verordnung gebe ich vom hiesigen Geschäftsbereich folgende Anregung:

Für die Fläche, die in das NSG „Rieseberg“ einbezogen werden soll, sind auf Ebene der Raumordnung mehrere planerische Aussagen getroffen worden.

In der zeichnerischen Darstellung der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig von 2020 ist eine Darstellungskombination aus „Vorranggebiet Natura 2000“, „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ sowie „Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ als auch als „Vorbehaltsgebiet Wald“ enthalten. Zudem ist im nordwestlichen Bereich eine Darstellung als „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“ als auch ein kleiner Teilbereich der eine Darstellung als „Vorbehaltsgebiet von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet“ enthält. Teilbereiche im Süden sowie Norden des geplanten NSG enthalten zudem eine Darstellung als „Vorbehaltsgebiet besondere Schutzfunktion des Waldes“. Zudem verläuft im Süden ein „Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg“.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Königslutter enthält für den fraglichen Bereich eine Darstellung als „Flächen für Wald“ sowie für Teilbereiche im Norden eine Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“. Nordwestlich befindet sich ein Bereich, der sich derzeit im Änderungsverfahren befindet. Hier soll mit Hilfe der sich im Änderungsverfahren befindlichen 50. Änderung des Flächennutzungsplanes eine „Grünfläche mit Zweckbestimmung“ ausgewiesen werden. Näher

definiert ist diese mit dem Zusatz „Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“. Zudem soll mit der Änderung des Flächennutzungsplanes eine „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt werden.

Auf Ebene der Bauleitplanung befindet sich im Nordwesten, ebenfalls innerhalb der Fläche die mithilfe der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes überplant werden soll, eine Fläche innerhalb des geplanten NSG, die als Pool für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verschiedenerer Bebauungspläne dient.

Kommentar: Die Hinweise sind bekannt und in den Verordnungsentwurf eingeflossen, bzw. stehen der NSGVO nicht entgegen.

1.6 Kreisstraßen, GIS und Abfalltechnik

Am Ostrand des Gebietes ist eine Grünlandentwicklung vorgesehen, die unmittelbar an die Kreisstraße 4 angrenzt, für die im Straßenbauprogramm für 2021/22 ein Ausbau auf vorhandenem Straßengrundstück vorgesehen ist. - Die Kreisstraße 5 durchquert das NSG auf ca. 600 m Länge. Da die dortige Kreisstraßengrundstücksfläche in den Beikarten Anlage B und C von den dargestellten „Flächen mit natürlicher Waldentwicklung“ ausgenommen werden soll, ist für meine zu vertretenden Kreisstraßenbelange die **Freistellung** in § 4, Abs.(2), Nr. 3 hinreichend! Daher keine inhaltlichen Bedenken!

Redaktioneller Hinweis: Auch unter Berücksichtigung eines gewissen Größenverzuges beim Vervielfältigen von Karten tragen die Beikarten B und C eine offensichtlich unkorrekte Maßstabsbezeichnung: Anstelle von 1: 5.000 muss es 1: 10.000 heißen. Die Karte Anlage A ist dagegen korrekt (M 1 : 20.000).

Kommentar: Die Kreisstraße 4 ist nicht Bestandteil des NSG's. Die Kartenmaßstäbe 1:5.000 der maßgeblichen Detailkarte (Anlage B) und der Beikarte (Anlage C) werden im Format DIN A1 erreicht. Bei den im Verfahren beigefügten Karten handelt es sich um Verkleinerungen auf DIN A3. Einer Änderung der Verordnung oder der Karten bedarf es nicht.

1.7 Untere Jagdbehörde

Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen.

Der VO-Entwurf enthält Regelungen, welche die Jagdausübung beschränken. Somit sind die Bestimmungen des Gem. RdErl. d. ML u. d. MU vom 03.12.2019 -Jagd in Schutzgebieten- in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten.

Kommentar:

Aus diesem Grunde ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von landschaftsangepassten, jagdwirtschaftlichen Einrichtungen grundsätzlich freigestellt.

Bei Beschränkungen der Jagd handelt es sich um wesentliche Entscheidungen, so dass der Jagdbeirat zu beteiligen ist. Der Jagdbeirat setzt sich aus Vertretern verschiedener Interessengruppen zusammen. Zu den Mitgliedern des Jagdbeirates gehören jeweils ein Vertreter der Landwirtschaft,

der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der anerkannten Landesjägerschaft, des Naturschutzes und der Anstalt Nds. Landesforsten. Auf diese Weise ist ein Ausgleich sämtlicher Interessen im Hinblick auf die Jagdausübung gewährleistet. Die Meinungsbildung in den einzelnen Interessengruppen erfolgt im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens hat ergeben, dass weder die hier im Jagdbeirat vertretenen Interessengruppen hinsichtlich der jagdspezifischen Regelungen in diesem Verordnungsentwurf keine Bedenken erhoben haben, die eine Änderung des VO-Entwurfes erforderlich machen.

Ich bitte daher, mich nach Abschluss des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zwecks Beteiligung des Jagdbeirats entsprechend zu unterrichten. Ggf. bitte ich mir hierzu aktuelle Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Kommentar:

Gem. Ziff. 1.2 des o.g. Erlasses soll die Jagdbehörde den Jagdbeirat möglichst frühzeitig beteiligen. Diese frühzeitige Beteiligung ist offenbar nicht durchgeführt worden, so dass Anregungen und Bedenken aus diesem vorgesehenen Beteiligungsverfahren keinen Einfluss auf das Abwägungsergebnis haben können. Die Jagdbehörde hat den Jagdbeirat nach Abschluss des öffentlichen Verfahrens unter Fristsetzung von einem Monat zu hören. Diese Anhörung ist nicht gleichzusetzen mit einem Beteiligungsverfahren.

Inwieweit eine Anhörung des Jagdbeirats geboten erscheint, angesichts mangelnder Bedenken der Betroffenen, mag die zuständige Jagdbehörde im Rahmen ihrer Ermessensausübung entscheiden.

Um unnötig viele Sitzungen des Jagdbeirats zu vermeiden wird angeregt, Stellungnahmeersuchen zu ggf. mehreren zeitgleich laufenden Schutzgebietsverfahren (welche jagdliche Beschränkungen beinhalten) zu bündeln.

Kommentar:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

1.8 Ordnung und Verkehr

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf Grund der Beteiligung nach § 22 (1) BNatSchG i.V.m. § 14 (1) NAGNatSchG

2.1 Stadt Königslutter am Elm

Die Stadt Königslutter am Elm nimmt die Änderungen und Anpassungen der Naturschutzgebietsverordnung für das NSG „Rieseberg“ zustimmend zur Kenntnis.

Die unter A – D aufgeführten Punkte sind im weiteren Verfahren zu klären bzw. sicherzustellen:

A) Einsichtnahme der Verordnung und Karten A - C:

Da die Karten A – C Bestandteil der Verordnung werden sollen, wird davon ausgegangen, dass sowohl der Verordnungstext als auch die Karten eingesehen werden können (s. Begründung zu § 1, 5. Absatz). Ggf. sollte eine Klarstellung erfolgen.

Kommentar:

§ 1 (3) stellt klar, dass die Anlagen A bis C eingesehen werden können.

B) Grünlandflächen und Flächenpool:

Die Grünlandflächen des BUND und der Stiftung Naturlandschaft werden im NSG als extensives Grünland bewirtschaftet. Die Flächenpoolfläche wurde bislang beweidet. Es ist sicherzustellen, dass die Beweidung der Flächenpoolfläche mit Einzäunung möglich ist.

Kommentar:

Die Grünlandbewirtschaftung wird nur durch die unter § 4 (4) Nr. 1 bis 7. genannten „Auflagen“ eingeschränkt. Eine Beweidung einschließlich der Errichtung des dafür erforderlichen Weidezauns ist nicht ausgeschlossen. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.

C) Betreten des Gebietes zur Kontrolle

Das Betreten des Gebietes zur Kontrolle der Pflegemaßnahmen (Flächenpool) ist nun auch für Bedienstete anderer Behörden freigestellt (§4 (2 Nr. 2 b) der Verordnung). Gem. § 4 (7) der Verordnung kann in den Fällen der Absätzen 2 bis 6 die erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, soweit die mit der zustimmungspflichtigen Maßnahme einhergehenden Auswirkungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen der für das NSG und seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann.

In der Verordnung ist klarzustellen, ob diese Vorgabe auch für die zuvor erteilte Freistellung für das Betreten gilt.

Kommentar:

Die Zustimmung gem. § 4 (7) ist nur für solche Maßnahmen bzw. Tätigkeiten erforderlich, für die die Zustimmungspflicht in den jeweiligen Vorschriften benannt ist. Eine Zustimmung ist demnach nicht erforderlich für die unter § 4 (2) Nr. 1 bis 2.a) bis c), 2. F), 3., 4. Satz 1, 5. und 6. genannten Maßnahmen bzw. Tätigkeiten.

D) Besucherlenkung:

Es stellt sich weiterhin die Frage, welche Wege von Besuchern betreten werden dürfen. Bereits in der letzten Stellungnahme wurde der Hinweis auf die Darstellung in einer Karte angeregt. Diesem Hinweis wurde bislang nicht gefolgt. Im Verordnungstext (§ 3 (2) der Verordnung) erfolgt nur eine Aufzählung, was nicht unter dem Begriff „Wege“ fällt. Zur Klarstellung sollte dennoch eine Kennzeichnung der Wege, die von Spaziergängern betreten werden dürfen, erfolgen.

Kommentar:

Es wird erwoogen, die Wege, die betreten werden dürfen, zu kennzeichnen. § 3 (2) wird ergänzt: Das NSG darf außerhalb von gekennzeichneten Wegen nicht betreten werden. Der zweite Satz wird gestrichen.

Da in nächster Nähe (Lauingen) viele Reiter unterwegs sind, stellt sich weiterhin die Frage, welche Wege von Reitern genutzt werden können. Eine Kennzeichnung/Ausschilderung vor Ort wird daher angeregt.

Kommentar:

§ 26 (1) NWaldLG regelt das Reiten in der freien Landschaft. Danach ist das Reiten grundsätzlich nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 (2) Satz 2 des NWaldLG erlaubt. Fahrwege sind demnach nicht befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Gekennzeichnete Reitwege sind weder im bestehenden noch im geplanten NSG vorhanden. Da offenbar trotz der bestehenden Regelung viele ReiterInnen auch im Bereich des Rieseberges unterwegs zu sein scheinen, wird § 3 (2) um folgende Regelungen ergänzt, die Bestandteil der derzeit gültigen Verordnung sind: Reiten ist außerhalb gekennzeichnete Fahrwege oder für Reiter gekennzeichnete Sonderwege verboten. Die Ausweisung besonders gekennzeichnete Reitwege bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

2.2 Feldmarkinteressenschaft Lauingen

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.3 Feldmarkinteressenschaft Bornum

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.4 Feldmarkinteressenschaft Rieseberg

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.5 Jagdgenossenschaft Lauingen

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.6 Jagdgenossenschaft Rieseberg

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich danke Ihnen im Namen der Jagdgenossenschaft für die Möglichkeit der Stellungnahme. Ich bitte sicherzustellen, dass die Ausübung der Jagd auch unter den Vorgaben der NSGVO uneingeschränkt möglich ist.

Hierfür ist es auch erforderlich, dass alle Wege etc. mit Fahrzeugen genutzt werden können, um ggf. neue Hochsitze zu transportieren und zu positionieren. Insofern ist § 3 Abs. 1 Nr. 12 anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen
(Alexander Hoppe), Vorsitzender

Kommentar:

Einer diesbezüglichen Änderung bedarf es nicht. § 4 (2) Nr. 1 gewährleistet, dass auch diese hier erwähnte Tätigkeit ausgeübt werden kann.

2.7 Wasserverband Weddel-Lehre

Der Wasserverband Weddel-Lehre ist in dem von Ihnen beschriebenen Bereich für die Ver- und Entsorgung nicht zuständig.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

2.8 Avacon AG /Avacon Netz GmbH Salzgitter

Im Geltungsbereich der Verordnung befinden sich keine in unserem Eigentum stehende Netzanlagen. Daher gehen wir davon aus, dass in dem ausgewiesenen Gebiet keine unserer Betriebsmittel betroffen sind.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

2.9 Katasteramt Helmstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.10 Finanzamt Helmstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.11 Polizeiinspektion Wolfsburg / Helmstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.12 Regionalverband Großraum Braunschweig

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.13 Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Im Bereich des geplanten Naturschutzgebietes „Rieseberg“ bestehen keine IHK-zugehörigen wirtschaftlichen Nutzungen. Gegen den Erlass der Verordnung bestehen daher von unserer Seite keine Bedenken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

2.14 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Aus Sicht der Fachbereiche **Geologie und Boden** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Kommentar:

Da nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass es durch geowissenschaftliche Untersuchungen, wie Sondierungsbohrungen oder Bodenschurfe, zu einer Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile kommen kann, ist eine generelle Freistellung von geowissenschaftlichen Untersuchungen rechtlich nicht möglich. § 4 (2) f) sieht vor, dass das Betreten und Befahren des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre [...] mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt wird. Zur Klarstellung wird in der Begründung auf die Stellungnahme des LBEG eingegangen. Einer Änderung der Verordnung bedarf es hingegen nicht.

2.15 Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften GLL Braunschweig

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.16 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.17 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr / Referat Infra I 3

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr weder berührt noch beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

2.18 Landwirtschaftskammer Niedersachsen / Bezirksstelle Braunschweig

Am Aufstellungsverfahren der Naturschutzgebietsverordnung „Rieseberg“ werden wir beteiligt. Das Gebiet liegt vollständig im Bereich der Stadt Königslutter am Elm im Landkreis Helmstedt und hat eine Größe von 196 ha. Der Schutzgegenstand umfasst die Erhebung des gesamten Riesebergs, der charakterisiert wird durch eine hohe Artenvielfalt mit dominierenden Waldgesellschaften. Kalkmagerrasenbereiche spielen flächenmäßig eine untergeordnete Rolle. Nach Durchsicht der Planunterlagen und Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Im östlichen Teil des Geltungsbereiches liegen im geringen Umfang Ackerflächen, zu deren Bewirtschaftung im Verordnungstext keine Freistellungsregelungen getroffen wurden. Die Freistellung (§ 4, Abs. 4) bezieht sich ausschließlich auf die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung. Regelungen zur Ackerbewirtschaftung bitten wir somit zu ergänzen, sofern die Ackerflächen als solche zukünftig erhalten bleiben und eine Umwandlung in Grünland nicht zeitnah zu erwarten ist. Laut Verordnungstext stehen die Grünlandbereiche im Eigentum der Stiftung Naturlandschaft bzw. der Kreisgruppe des BUND und werden extensiv gepflegt.

Kommentar:

Gemäß der Liegenschaftskarte handelt es sich um eine 2500m² große Fläche, die noch als Ackerfläche geführt wird. Diese ist mit Zustimmung des Eigentümers in das NSG einbezogen worden.

Auf dieser Fläche des BUND findet derzeit und auch zukünftig eine Bewirtschaftung als Acker nicht mehr statt, so dass es keiner Freistellung der Ackerbewirtschaftung bedarf.

Zu den einzelnen Festsetzungen ist folgendes anzumerken:

§ 3 Verbote

Abs. 1, Nr. 14 „im NSG ...Drohnen...zu betreiben“

Bei der Heu- und Getreideernte können Drohnen Rehkitze aufspüren und sie vor Verletzungen oder dem Tod bewahren. Diese vorbeugenden Schutzmaßnahmen verhindern Unfälle und erleichtern die Erntearbeiten.

Kommentar:

Getreideernte findet im geplanten NSG nicht mehr statt. Nach Rücksprache mit dem Eigentümer wird eine Verletzung von Rehkitzen durch Mahd durch vorheriges Begehen der Grünlandflächen verhindert. Ein Drohneneinsatz ist nicht notwendig.

Abs. 1, Nr. 16 „die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören...“

Im Plangebiet und angrenzend liegen zum Teil landwirtschaftliche Nutzflächen. Durch die Bewirtschaftung der Flächen können Stäube, Geräusche und Gerüche entstehen, die unvermeidbar in das Plangebiet hineinwirken. Erforderlichenfalls können die Ackerflächen auch bei Dunkelheit bewirtschaftet werden, da die Schlepper mit Arbeitsscheinwerfern ausgestattet sind. Das Scheinwerferlicht kann u.U. auch das angrenzende Plangebiet beleuchten. Die landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen ist durch die Naturschutzgebietsverordnung keinesfalls einzuschränken.

Kommentar:

Gemäß § 14 (2) BNatSchG ist die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Entspricht die landwirtschaftliche Bodennutzung den in § 5 (2) BNatSchG genannten Anforderungen, sowie den sich aus § 17 (2) BBodSchG und dem Recht der Landwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Eine landwirtschaftliche Bodennutzung während der Dunkelheit unter Einsatz von Scheinwerfern, die zu einer Beeinträchtigung der im geplanten NSG jagenden Fledermausarten, wie hier insbesondere des Großen Mausohrs führen kann, auch wenn die Bewirtschaftung außerhalb des Schutzgebiets stattfindet, ist nicht ordnungsgemäß im Sinne des Gesetzes. Dies regelt bspw. der in § 3 (3) der NSGVO zitierte § 33 (1) BNatSchG [vergl. SCHLACKE 2017: „GK-BNatschG – Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz“, 2. Aufl., § 33 Rdnr. 12, S. 544, mit Verweis auf das EUGH – Urteil C-404/09].

Fazit: Die landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen außerhalb des Schutzgebietes wird durch das BNatSchG beschränkt.

§ 4 Freistellungen

Abs. 2, Nr. 2 a – e „das Betreten und Befahren des Gebietes...“

Sofern nennenswerte Eingriffe im Schutzgebiet vorgenommen werden, halten wir es für geboten, die Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter der Flächen darüber vorab zu informieren und Benehmen mit Ihnen herzustellen. Transparenz kann möglichen Bewirtschaftungskonflikten und unnötigen Irritationen vorbeugen.

Kommentar:

Die gesetzlichen Vorgaben des § 65 BNatSchG i.V.m. § 39 NAGBNatSchG werden gewährleistet.

Abs. 2, Nr. 4 „die Unterhaltung der Wege...einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt...“

Der im nördlichen Geltungsbereich liegende, überplante Wirtschaftsweg wird u.a. für die Erschließung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen benötigt. Seine Durchlässigkeit für den landwirtschaftlichen Verkehr ist auch zukünftig zu gewährleisten. Erforderlichenfalls muss die Entnahme von Gehölzen möglich sein, sofern das Lichtraumprofil verengt und die Passierbarkeit beeinträchtigt wird.

Kommentar:

Falls die Beseitigung von einzelnen Gehölzen erforderlich werden sollte, kann dies ggf. im Wege einer Einzelfallprüfung ermöglicht werden.

Abs. 4, Nr. 2 „...Grünlandnutzung ohne Düngung“

Grundsätzlich sieht die ordnungsgemäße Landwirtschaft eine bedarfsgerechte Düngung auf Grünlandflächen vor. Diese wird jedoch durch die o.g. Vorgaben absolut eingeschränkt und bedeutet langfristig betrachtet neben dem Wertverlust eine im Hinblick auf die gesicherte Bewirtschaftung nachteilige Veränderung der Artenzusammensetzung. Nach unserer Kenntnis werden in diesem speziellen Fall die Flächen bereits extensiv zur Förderung des Naturhaushaltes von den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern gepflegt. Landwirtschaftliche Aspekte nehmen hierbei eine untergeordnete Rolle ein.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen. Das Land gewährt über die Erschwernisenausgleichsverordnung Grünland einen finanziellen Ausgleich dieser Beschränkung.

Abs. 4, Nr. 5 „ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,“

Das Liegenlassen und Trocknen des Grünlandschnitts sollte auch zukünftig uneingeschränkt möglich bleiben, da ansonsten das Grünland nur begrenzt zur Futtergewinnung genutzt werden kann.

Kommentar:

Das über einen kurzen Zeitraum notwendige „Liegenlassen“ des Mähgutes zur Heugewinnung ist weiterhin gewährleistet, da es zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung gehört und Bestandteil der guten fachlichen Praxis ist. Ein uneingeschränktes Liegenlassen des Mähgutes gehört nicht zur guten fachlichen Praxis. Zur Klarstellung erfolgt eine Ergänzung der Begründung.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Abs. (1), Nr. 2 „das Aufstellen von Schildern...“

Sollten die Informationsschilder auf landwirtschaftlichen Flächen aufgestellt werden, sind einvernehmliche Absprachen mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern zu treffen. Es sollte vermieden werden, dass durch die Platzierung der Schilder für die Bewirtschaftler Arbeiterschwernisse entstehen.

Kommentar:

§ 7 (1) Nr. 2 der NSGVO zeichnet die Vorschrift der Duldungspflicht des § 65 BNatSchG i.V.m. mit der Kennzeichnungspflicht von geschützten Teilen von Natur und Landschaft (hier des NSG) des § 22 BNatSchG i.V.m. §14 (4) NAGBNatSchG nach. Über die Benachrichtigungspflicht des § 65 (2) BNatSchG wird die Einbeziehung der Grundstückseigentümer gewährleistet. Eine möglichst einvernehmliche Lösung wird selbstverständlich angestrebt.

Sofern forstfachliche Belange durch den Verordnungsentwurf betroffen sind, äußert sich unser **Forstamt Südniedersachsen** in einer separaten Stellungnahme.

Der **Fachbereich Fischerei** stellt keine fischereiliche Betroffenheit fest.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Abschließend halten wir fest, dass der Verordnungsentwurf verschiedenartige landwirtschaftliche Belange berührt. Wir bitten diese zu berücksichtigen und dementsprechend den Verordnungsentwurf nachzubessern.

Kommentar:

Eine Nachbesserung der NSGVO im Sinne der in der Stellungnahme erhobenen Forderungen ist weder rechtlich geboten, noch aus anderen Gründen erforderlich und deshalb nicht vorgesehen.

Forstamt Südniedersachsen

von der Schutzgebietsverordnung ist Privatwald betroffen. Aus Sicht der von uns zu vertretenden forstlichen Belange nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 1 Naturschutzgebiet

§ 1 (3)

Die Lage und der Umfang der Altholzbestände ist durch Darstellung in der Beikarte in Anlage C definiert und Bestandteil der Verordnung. Da sich im Zuge der natürlichen Entwicklung und der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung die Lebensalter der Bestände ändern und somit Altholzbestände zu Jungbeständen werden und umgekehrt, müsste die Verordnung permanent an diese Entwicklung angepasst und die Änderungen entsprechend neu verordnet werden. Ebenfalls können sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch natürliche Einflüsse ändern. Daher sollte durch die Anlagen nur der aktuelle Stand dargestellt werden, die Abgrenzung aber nicht Bestandteil der Verordnung werden. Derzeit sind keine wertbestimmenden Tierarten im Standarddatenbogen ausgewiesen, weshalb die Darstellung in der Karte nicht nachvollzogen werden kann. Die o.a. Abgrenzungen sollte z.B. im Rahmen der Managementplanung fortlaufend aktualisiert werden.

Kommentar:

Den Umstand der sich im Laufe der Entwicklung verlagernden Altholzbestände / Fortpflanzungs- und Ruhestätten soll eigentlich die Beikarte C Rechnung tragen. Der entsprechende Zusatz in der Beikarte ist versehentlich unterblieben und wird korrigiert.

Im FFH-Gebiet „Rieseberg“ kommt das Große Mausohr als signifikante Tierart vor. Dies ergibt sich aus aktuellen Bewertungen des NLWKN. Der Standarddatenbogen wird entsprechend nachgeführt.

§ 2 (3) 3. b) Großes Mausohr

Das Große Mausohr ist im aktuellen Standarddatenbogen für das FFH-Gebiets 104 „Rieseberg“ nicht als wertbestimmende Art aufgeführt (siehe Internetseite des NLWKN). Sein Schutz gehört daher nicht zu den Erhaltungszielen dieses FFH-Gebiets 104 „Rieseberg“ und erfüllt somit nicht die notwendigen Kriterien, um an dieser Stelle der VO aufgeführt zu werden. Es ist daher hier zu streichen. Die nach Unterschutzstellungserlass für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Arten vorgesehenen Vorgaben können nicht auf das Große Mausohr ausgedehnt werden.

Kommentar:

s.o.. Die Landwirtschaftskammer verfügt in diesem Fall nicht über die aktuelle Datenlage.

§ 3 Verbote

(1) 1. Wir bitten um Klarstellung, dass von diesem Verbot nicht das Freihalten des Lichtraumprofils im Wegeseitenraum betroffen ist.

Kommentar:

Gem. § 4 (2) Nr. 4 ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich der Breite, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt freigestellt. Einer weitergehenden Klarstellung bedarf es daher nicht.

(1) 14. Zur Durchführung der zustimmungspflichtigen Bodenschutzkalkung (§ 4 B.) I. 7.) ist in jedem Falle der Einsatz eines Luftfahrzeugs erforderlich.

Kommentar:

Bodenschutzkalkungen der hier betroffenen Lebensraumtypen 9130 und 9170 sind gem. § 4 (5) B.) I. Nr. 7 mindestens einen Monat vorher bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Gem. des Leitfadens für die Praxis „*NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern*“ (S. 48) geht das Land offensichtlich davon aus, dass die Ausbringung mit Hubschraubern erfolgt und dies Bestandteil der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist. Diese ist nach § 4 (5) unter Einhaltung der dort genannten Maßgaben freigestellt.

§ 4 Freistellungen

(5) A.)

Laut Leitfaden sollen die Schutzgebiete zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete dem Schutzzweck angemessen und landesweit inhaltlich gleichgerichtet ausgewiesen werden. Daher hat das Land naturschutzfachlich begründete Bewirtschaftungsauflagen zur Erreichung des Schutzzwecks im Unterschutzstellungserlass formuliert. Diese orientieren sich an den Schwellenwerten eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten. Nach Aussage des MU (Landtagsdrucksache 17/5990) sind Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die über die Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses hinausgehen, einvernehmlich mit dem Eigentümer über das Instrument des Vertragsnaturschutzes zu regeln. Von daher sind alle Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die über die im Unterschutzstellungserlass vorgesehenen Regelungen hinausgehen, aus dem Entwurf der Verordnung zu streichen. Dies betrifft unter anderem § 4 (5) A.) Nr. 1. bis 6.. Zudem sind in diesen Vorgaben unbestimmte Rechtsbegriffe wie „größere Flächen“, „potentiell invasiv“ enthalten die zu streichen oder zu präzisieren sind.

Kommentar:

Die neue NSGVO greift den Schutzzweck der bestehenden NSGVO auf, indem der Schutzzweck „in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten“ weiterhin zu gewährleisten ist. Die bisherige NSGVO hatte als Abweichung zugelassen, die ordnungsgemäße Forstwirtschaft bei Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt im Sinne des § 2 dieser NSGVO weiterhin betreiben zu dürfen. Die landschaftliche Vielfalt ist in dieser VO wie folgt definiert: „naturnahe Eichen-Hainbuchenwälder und Buchenwälder mit einer sehr artenreichen Bodenvegetation, Halbtrockenrasen und Steinbrüchen mit zahlreichen, in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten.“ Folglich hatte die Ausübung der Forstwirtschaft auf Grundlage der bestehenden Verordnung den Fortbestand von bestandsbedrohten Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten. Der NSGVO-Entwurf spezifiziert auf der Grundlage von aktuelleren Erfassungen, auf welche Tierarten ein besonderer Focus gelegt wird (vergl. § 2 (1) Nr. 3.).

Der Begriff „größere Flächen“ ergibt sich aus dem Zusammenhang der Formulierung der Vorschrift des § 4 (4) A.) Nr. 1 und der Definition der Begriffe „Femelhieb“ und „Lochhieb“ im Glossar des Unterschutzstellungserlasses. Damit sind mit der Holzentnahme auf „größeren Flächen“ solche gemeint, die größer als Femel- bzw. Lochhiebe sind.

Der Begriff „potentiell invasiv“ ist gebräuchlich und findet im Zusammenhang mit dem Anbau der Douglasie in diversen Schriften des Bundesamtes für Naturschutz Anwendung.

Nr. 2 Der Umbau von Kiefernbeständen in Bestände mit standortgerechten Baumarten wie Roteiche, Douglasie, Küstentanne oder Japanlärche sollte weiterhin erlaubt sein, da ein solches Verbot nicht aus den Schutzzwecken des NSG'es abzuleiten ist.

Kommentar:

§ 5 (4) A.) Nr. 2 regelt zusätzlich zur vorangestellten Freistellungsklausel den „Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nichtheimischen Arten“. Standortheimische Baumarten sind Baumarten, die der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standorts angehören. Bei den im NSG vorhandenen Kiefernbeständen handelt es sich nicht um standortheimische Waldbestände, da sie nicht natürlicherweise an diesem Standort vorkämen.

Gemäß Unterschutzstellungserlass ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 (3) BNatSchG und des § 11 NWaldLG freigestellt, also eine Forstwirtschaft, die beide Kriterien erfüllt.

D.h., dass gem. § 5 (3) BNatSchG nur die Forstwirtschaftsweise freigestellt wird, die das Ziel verfolgt, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge bewirtschaftet. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten. „Unter naturnahen Wäldern sind Wälder zu verstehen, die in ihrem floristischen Artenspektrum, ihrer räumlichen Struktur sowie ihrer Eigendynamik den natürlichen Pflanzengesellschaften am jeweiligen Standort ähnlich sind.“ [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2011: Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, § 5 Rdnr. 29, S. 174]

Die aktive Pflanzung von Roteiche, Douglasie, Küstentanne oder Japanlärche kann daher mit diesem Grundsatz des § 5 (3) BNatSchG nicht im Einklang stehen.

Gem. § 2 (1) Nr. 1 des NSGVO-Entwurfes bezweckt die Erklärung zum NSG insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der Waldbestände mit natürlicher Entwicklung, sowie naturnaher Waldbestände mit natürlicher Artenzusammensetzung, Schichtung und Struktur sowie einem hohen Alt- und Totholzanteil im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung. Die aktive Pflanzung von Roteiche, Douglasie, Küstentanne oder Japanlärche steht daher auch mit dem Schutzzweck nicht im Einklang und läuft dem Ziel eines naturnahen Waldbaus grundsätzlich zuwider.

Nr. 4 Die Douglasie ist in der bisher einzigen rechtsverbindlichen Festlegung von invasiven bzw. potentiell invasiven Arten, der Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014, nicht enthalten. Auch

nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft stufen führende Forstwissenschaftler die Douglasie auf den vorherrschenden Standorten nicht als invasiv ein. Zudem darf gem. Unterschutzstellungserlass Douglasie selbst in Lebensraumtypen mit gewissen Anteilen eingebracht werden. Die Forderung in einem 300 m großen Umkreis um Waldflächen, die einen FFH-Lebensraumtypen darstellen, keine potentiell invasiven Baumarten, wie z.B. Douglasie einzubringen oder zu fördern ist somit unbegründet und zu streichen und auf die invasiven Baumarten und Pflanzen gem. Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 zu beschränken.

Kommentar:

Es wird auf die Begründung zu § 4 (5) A.) Nr.4 verwiesen. Die hier zitierten Quellen widersprechen eindeutig in diesem Punkt der Stellungnahme.

Die Annahme, dass der Unterschutzstellungserlass die aktive Einbringung von Douglasien in Lebensraumtypenflächen zulassen würde, ist falsch.

Der Unterschutzstellungserlass basiert auf der Grundlage des „*Interpretation Manuals*“ der Europäischen Kommission, übersetzt durch die „*Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen*“ [NLWKN, DR. OLAF VON DRACHENFELS, MÄRZ 2012]. Exemplarisch und auszugsweise gilt für den im FFH-Gebiet kartierten Waldlebensraumtypen 9130 folgendes:

Hinsichtlich der Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars bzgl. der Baumarten gibt es im Erhaltungszustand „B“ nur geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung (Begleitbaumarten fehlen oder dominieren gegenüber der Buche. Der Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt beträgt 80 bis 90 %. Als lebensraumtypische Hauptbaumart ist die Buche aufgeführt, als Nebenbaumarten Feldahorn, Hainbuche, Gemeine Esche u.a.. Als Beeinträchtigung wird die Beimischung gebietsfremder Baumarten benannt. Wenn der Anteil jener folgend genannter Baumarten an der Baumschicht zwischen 5 und 10% liegen; auf kalkarmen Standorten sind dies Lärche, Kiefer und regional auch Fichte bis zu 20%, Bergahorn im Tiefland 10 bis 30% beträgt ist das ein Kriterium für den Erhaltungszustand „B“.

Die aktive Einbringung von Douglasien sieht der Unterschutzstellungserlass für keinen der beiden im FFH-Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen vor.

Zu § 4 (5) B.)

I. 9. Eine Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen im Rahmen der Wegeunterhaltung ist weiterhin zuzulassen. Es handelt sich bei solchem Material in der Regel um Boden, der durch Oberflächenabfluss oder Bewirtschaftung auf den Wegekörper gelangt ist. Zudem sind die Wege aus Kalksteinschotter gebaut. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Artenzusammensetzung der angrenzenden Waldgesellschaften auf den gegebenen Standorten ist nicht zu befürchten.

Kommentar:

Die Ablagerung von überschüssigen Wegebaumaterial kann zu Beeinträchtigungen von Waldlebensraumtypen und der charakteristischen Pflanzen in der Krautschicht führen. Der Leitfaden „*NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern*“ führt unter Kapitel 2.2.3.8 (S. 50) deshalb aus, dass Materialverlagerungen in den Wald zu unterlassen sind. Überdies ist eine solche Ablagerung abfallrechtlich unzulässig.

II. 1.c), III. 1.c), Wir weisen darauf hin, dass in Waldbeständen, in denen noch kein starkes Totholz vorkommt, das Belassen von Totholz beim Holzeinschlag und der Pflege nicht möglich ist. Handelt es sich um junge Bestände, ist auch die Entwicklung von starkem Totholz nicht möglich.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

II. 2. b) Der Begriff der Hauptbaumarten geht über den Unterschutzstellungserlass hinaus und sollte gem. Erlass in „Baumarten“ geändert werden.

Kommentar:

Hier wurde versehentlich der Begriff „Hauptbaumarten“ in Abweichung zum Unterschutzstellungserlass genannt. Der Begriff wird erlasskonform in „Baumarten“ geändert.

III. Der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen sollte im FFH-Gebiet einheitlich nach dem vorherrschenden Erhaltungszustand des jeweiligen Lebensraumtypen gem. aktueller Basisdatenerfassung festgelegt werden.

Kommentar:

Da sich die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses jeweils auf den Waldbesitz der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers beziehen und diesen zur entsprechenden Wirtschaftsweise verpflichten, sind sowohl Regelungen für den Erhaltungszustand „B“ und für den Erhaltungszustand „A“ aufgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass die aktuelle Basiserfassung dem betreuenden Forstamt bekannt ist.

IV. Der Standarddatenbogen für das FFH Gebiet 104 weist keine wertbestimmenden Tierarten aus (siehe auch Anmerkung zu § 2 (3) 3. b). Es sind daher auch keine Einschränkungen zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Bezug auf den Unterschutzstellungserlass zulässig. § 4 (5) B.) IV. ist ersatzlos zu streichen.

Kommentar:

s.o.. Die Landwirtschaftskammer verfügt in diesem Fall nicht über die aktuelle Datenlage. IV. darf daher nicht ersatzlos gestrichen werden, da Vorschriften für signifikante Tierarten zu treffen sind.

2.19 Deutsche Telekom Technik GmbH

Den Entwurf zur Verordnung nehmen wir zur Kenntnis.

Wir bitten zu beachten, dass es uns weiterhin möglich ist, neue Trassen aufgrund der uns im Telekommunikationsgesetz (§68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechte zu errichten.

Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen.

Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes.

Sicherlich kann auch über § 4 „Freistellungen“ (2) der Verordnung, Punkt 2b, aus Gründen der Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Sinne des überwiegenden öffentlichen Interesses, sowie § 5 (2) eine Befreiung erreicht werden.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

2.20 DB Netz AG

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.21 Anstalt Niedersächsische Landesforsten / Forstamt Wolfenbüttel

Hinweis zu der Anlage C, Beikarte:

Legende:

Altholz / Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Ich bitte das Wort „Altholz“ zu streichen und die Bezeichnung „Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zu verwenden.

Begründung: Gemäß Erlasslage ist Forstwirtschaft im Gebiet weiterhin zulässig, dabei sind definierte Altholzanteile zu halten. Die Altholzflächen selbst wandern im Laufe der Zeit durch das Gebiet, junge Bestände werden alt, alte Bestände werden verjüngt. Eine kartographische Festlegung von Altholzbeständen ist nicht vorgesehen und auch irreführend.

Die erbetene Änderung dient der Rechtsklarheit.

Kommentar:

Der Leitfaden „*NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern*“ führt unter Kapitel 2.3.3 (S. 54) aus, dass „*alle Altholzbestände des FFH-Gebietes [...], die zum Referenzzeitpunkt Altholzbestand sind [...]*“ „*als*

Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten gelten“. Die Anlage C: Beikarte zur Verordnung über das NSG verdeutlicht damit die Lage der bedeutsamen Altholzbestände zum Zeitpunkt der Beschlussfassung.

Den Umstand der sich im Laufe der Entwicklung verlagernden Altholzbestände / Fortpflanzungs- und Ruhestätten soll eigentlich die Beikarte C Rechnung tragen. Der entsprechende Zusatz in der Beikarte ist versehentlich unterblieben und wird korrigiert.

Zu den Regelungen

§ 1 Naturschutzgebiet

Abs. 3

Entsprechend des obigen Hinweises auf die zu erwartenden Veränderungen im Ablauf der Zeit bitte ich den Verweis auf Lage und Umfang der Altholzbestände zu überarbeiten.

Kommentar:

s.o.

§ 2

Abs. 3

Nr. 1 Es sollte klargestellt werden, ob Stattliches Knabenkraut (= *Orchis mascula*) oder die hier genannte *Orchis pyramidalis* gemeint ist.

Kommentar:

Der Verordnungstext ist in diesem Punkt eindeutig.

§ 3

Abs. 2

Dieses strikte Wegegebot wird in diesem NSG nicht durchzusetzen sein, da es für den Besucherverkehr weitestgehend überhaupt nur durch (traditionelle) Fußpfade erschlossen ist. Daher sollte ein alternatives Wegekonzept erwogen werden.

Kommentar:

Es wird erwogen, die Wege, die betreten werden dürfen, zu kennzeichnen. § 3 (2) wird ergänzt: Das NSG darf außerhalb von gekennzeichneten Wegen nicht betreten werden. Der zweite Satz wird gestrichen. Das Wegekonzept wird dann mit dem Forstamt Wolfenbüttel für ihren Zuständigkeitsbereich abgestimmt werden.

§ 4 Freistellungen

Abs. 2

Nr. 2 f Wir bitten darum „...Untersuchungen im Rahmen des forstlichen Versuchswesens durch die Niedersächsischen Landesforsten, sowie durch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt...“ ebenfalls freizustellen, da eine vorherige Anzeige nicht praktikabel ist.

Kommentar:

Es wird die damalige Ansicht des Forstamtes Wolfenbüttel geteilt, dass eine Anzeige für Untersuchungen „sinnvoll sein kann“. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Drs. 2/2020, Unterlage E, S. 31 zu § 4 Abs. 2 Nr. 2e) verwiesen. Bei der im hiesigen Verordnungsentwurf gewählten Formulierung handelt es sich exakt um jene, die seitens des Kreistages im Zusammenhang mit der Sicherung des NSG „Beienroder Holz“ beschlossen worden ist.

Abs. 5

A)

Die Regelungen zu diesem Unterpunkt betreffen auch Waldflächen, die kein Lebensraumtyp sind. Im Gebiet sind das etwa 20-30 % des Privatwaldes im Zentrum des NSG. Da laut Erlasslage lediglich waldbauliche Maßnahmen in LRT-Flächen eingeschränkt werden sollen, erscheinen die Festsetzungen in Teilen überzogen.

Kommentar:

Die Privatwaldflächen werden vom Forstamt Südniedersachsen der Landwirtschaftskammer betreut.

Der Unterschutzstellungserlass sieht gemäß Anlage B. IV Beschränkungen der Forstwirtschaft auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor, die nicht zwangsläufig einem Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie sein müssen. Dies ist im konkreten Fall auch gegeben, wie sich aus der Darstellung „Altholz / Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ der Anlage C – Beikarte zur Verordnung über das NSG ergibt.

Nr.1 Die Begrenzung von Nutzungen in Waldflächen ohne LRT-Eigenschaft auf Femel- oder Lochhiebgröße bzw. flächige Nutzungen unter Zustimmungsvorbehalt zu stellen, ist nicht erforderlich. Die Regelungen des Waldrechts, die Nutzungen bis 1 ha freistellen, sind ausreichend. In einem Gebiet von rd. 200 ha und bei den maximal betroffenen Flächenanteilen (siehe oben) kann davon ausgegangen werden, dass waldbauliche Maßnahmen in dieser Größenordnung ohne erhebliche negative Auswirkungen bleiben.

Kommentar:

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Zum einen befinden sich auch außerhalb der Lebensraumtypenflächen Waldbestände, die als Altholz / Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß des Unterschutzstellungserlasses mit Regeln zu versehen sind. Zum anderen haben Kahlschläge keine dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienende Wirkung. Es wird auf die diesbzgl. Kommentierungen der Stellungnahme des Forstamtes Südniedersachsen der Landwirtschaftskammer verwiesen.

Nr.2 Der Umbau eines Kiefernbestandes in einen Douglasien-Buchen Mischbestand sollte weiterhin möglich bleiben.

Kommentar:

Es wird auf die diesbzgl. Kommentierungen der Stellungnahme des Forstamtes Südniedersachsen der Landwirtschaftskammer verwiesen.

Nr.4 Douglasien-Pufferzonen um Lebensraumtypenflächen stellen neue Regelungsinhalte da und sind laut Erlass nicht vorgesehen. Es entstehen zusätzliche neue Flächenkulissen. Da die Erlasslage sogar den Anbau der Baumart Douglasie in Buchenlebensräumen in geringen Anteilen zulässt, kann festgestellt werden, dass diese Regelung den Vorgaben der Landesregierung widerspricht. Unter Umständen wird hierdurch sogar das Übermaßverbot nicht eingehalten. Ich bitte daher, die Douglasien-Pufferzonen nicht einzuführen und den letzten Halbsatz zu streichen.

Kommentar:

Es wird auf die diesbzgl. Kommentierungen der Stellungnahme des Forstamtes Südniedersachsen der Landwirtschaftskammer verwiesen.

B)

I Nr.1 Ich weise darauf hin, dass die Regelung dem Erhalt der Eichenwälder (hier LRT 9170) und deren Verjüngung wenig dient. Die Bestände im Gebiet sind 70-170 m breit und stocken auf hängigem, flachgründigem Gelände. Im Rahmen des Managements wird der Landkreis ein waldbaulich schlüssiges Konzept erarbeiten müssen, um das Erhaltungsziel langfristig zu erreichen.

Kommentar:

Die Regelung entspricht der Erlasslage. Die Erarbeitung des Managementplans wird in einem zweiten Schritt auf der Grundlage des „*Leitfadens zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen*“ [BURCKHARDT, S. 2016, in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2016] erfolgen.

I Nr. 11 Per Definition entspricht der LRT 9170 thermophilen Waldgesellschaften. Die Regelung ist obsolet.

Kommentar:

Die Regelung entspricht der Erlasslage.

II Ich bitte um Ergänzung dahingehend, dass als Grundlage für die Festlegungen der ermittelte Gesamterhaltungszustand des jeweiligen Lebensraumtyps zum Zeitpunkt der Basiserfassung gilt; siehe Leitfaden.

Kommentar:

Da sich die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses jeweils auf den Waldbesitz der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers beziehen und diesen zur entsprechenden Wirtschaftsweise verpflichten, sind sowohl Regelungen für den Erhaltungszustand „B“ und für den Erhaltungszustand „A“ aufgeführt. Der Hinweis auf die Geltung der Erhaltungszustände zum Zeitpunkt der Basiserfassung wird in der Begründung ergänzt.

Nr.2.b) Der Erlass ist hier fehlerhaft zitiert, es muss heißen: „auf Flächen mit LRT 9130 auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten“ anzupflanzen....

Ich bitte den Erlass korrekt zu übernehmen und 1:1 umzusetzen.

Kommentar:

Hier wurde versehentlich der Begriff „Hauptbaumarten“ in Abweichung zum Unterschutzstellungserlass genannt. Der Begriff wird erlasskonform in „Baumarten“ geändert.

III Nach den mir vorliegenden Unterlagen sind für den LRT 9130 im Rahmen der Basiserfassung im Bereich des noch bewirtschafteten Privatwaldes Erhaltungszustände A nur für einzelne Flächen festgestellt worden. Da für das Management jedoch der Gesamterhaltungszustand maßgeblich ist, erscheint die Vorgabe A für den 9130 nicht maßgeblich. Das ist nur dann der Fall, wenn ein Eigentümer überwiegend A-Flächen besitzt.

Ich bitte diesen Sachverhalt zu prüfen und die Regelung ggf. entsprechend der Befunde zu modifizieren.

Kommentar:

Da sich die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses jeweils auf den Waldbesitz der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers beziehen und diesen zur entsprechenden

Wirtschaftsweise verpflichten, sind sowohl Regelungen für den Erhaltungszustand „B“ und für den Erhaltungszustand „A“ aufgeführt.

Für den Privatwaldbereich ergibt die Basiserfassung für den LRT 9130 diverse Flächen, die sich in einem Erhaltungszustand „C“ befinden, so dass im Rahmen der Bewirtschaftung die Bewirtschafter darauf zu achten haben, dass eine Balance gefunden wird zwischen „A-, B- und C-Flächen“, um einen günstigen Erhaltungszustand dieses Lebensraumtyps auf Dauer gewährleisten zu können. Genau das wird auch Aufgabe des Managementplans sein.

Hingegen befinden sich alle Flächen des LRT 9170 im Erhaltungszustand „A“. III bezieht sich auf beide Lebensraumtypen.

Eine Modifizierung ist nicht erforderlich.

C)

Die Schutz- und Erhaltungsziele für den Frauenschuh sind unstrittig.

Jedoch wird mit dieser Regelung **die Freistellung der Forstwirtschaft unter den Vorbehalt** gestellt, dass „ein Auflichten im Wald erfolgt“. Damit wird dem Waldbesitzer ein aktives Frauenschuh-Management aufgegeben. Dies ist eine neue Qualität der Regelungsdichte und m.E. so nicht zulässig.

Ich rate daher dringend dazu, diesen Punkt zu überarbeiten und zu korrigieren.

In erster Linie sollte auf die Managementplanung verwiesen und eine kooperative Erarbeitung von Maßnahmen für den Frauenschuh in dessen Rahmen vorgesehen werden.

Alternativ können Duldungspflichten bei nicht Einigung für Maßnahmen, die der Landkreis dann veranlasst, vorgesehen werden.

Fachinhaltlich weise ich darauf hin, dass das waldbauliche Vorgehen extrem sensibel erfolgen muss. Bei den heute gegebenen Bedingungen (reife Waldböden, Jahrzehnte lang ohne Hutung oder Streunutzung gereift, mit atmosphärischer Stickstoffdeposition, etc.) kann eine auch nur mäßige Auflichtung zu flächendeckender Verjüngung von Bergahorn, Esche und anderer Laubbaumarten führen, die als dichter Jungwuchs die sensible Krautschicht ausdunkeln. Zusätzlich kann eine Ausbreitung krautiger Stickstoffzeiger erfolgen, mit ähnlich negativen Folgen.

Auch aus diesen fachinhaltlichen Gründen, sollte das Thema Frauenschuh-Erhaltungspflege kooperativ und im Rahmen des Managements erfolgen.

Kommentar:

Die Frauenschuhbestände befinden sich nicht auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten. Die Pflege dieser Bestände findet inzwischen seit über 4 Jahrzehnten in enger Kooperation mit den Flächeneigentümern statt. Die Pflege wird seit geraumer Zeit durchgängig aus „*Naturschutzmitteln*“ des Landkreises bzw. des Landes finanziert.
Einer Korrektur bedarf es daher nicht.

Für eine Erörterung der angesprochenen Punkte stehe ich gerne zur Verfügung.

Im Übrigen bitte ich darum, mich zu informieren sobald das Sicherungsverfahren durch Beschluss des Kreistages abgeschlossen worden ist und mir die neue Verordnung zeitnah zukommen zu lassen.

Kommentar:

Der Bitte nach Information wird gerne nachgekommen.

2.22 Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr / Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.23 Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr / Geschäftsbereich Hannover

Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit des regionalen Geschäftsbereichs Hannover der NLStBV liegenden Autobahnen 2 berührt.

Im Bereich des Geltungsbereichs des geplanten Naturschutzgebietes ist auf dem Flurstück 1 / 4 der Flur 1 der Gemarkung Rieseberg eine landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme für den geplante Neubau der Parkplatzanlage mit WC „Suer“ rechtskräftig planfestgestellt und als CEF-Maßnahme umgesetzt.

Diese Maßnahme ist, falls noch nicht geschehen, entsprechend ihrer Festsetzung zu berücksichtigen.

Kommentar:

Die Fläche befindet sich im Eigentum eines Naturschutzverbandes. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung wird lediglich durch die Regulierungen unter § 4 (4) Nrn. 1 – 7 der NSGVO beschränkt. Eine Kollision mit den planfestgestellten CEF-Maßnahmen ist nicht erkennbar.

2.24 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz

Vielen Dank für die Übersendung des oben genannten Verordnungsentwurfs. Im Folgenden erhalten Sie dazu unsere fachbehördlichen Hinweise. In diesen sind die Hinweise des landesweiten Naturschutzes des NLWKN (Biotopschutz, Tier- und Pflanzenartenschutz) sowie des Regionalen Naturschutzes der Betriebsstelle Süd des NLWKN enthalten.

§ 3 Abs. 1 Nrn. 1-3

Teilweise ist hier von „erheblich ... beeinträchtigen“ die Rede, teilweise von „beeinträchtigen“. Ich empfehle, die Regelungen zu vereinheitlichen. Dabei empfehle ich, das Wort „erheblich“ (das sich u.a. in der Eingriffsregelung und bezogen auf §-30-Biotop wiederfindet) zu streichen. - Im NSG gilt ein absolutes Veränderungsverbot, und es handelt sich hier um Beispiele für dieses absolute

Veränderungsverbot. Die Prüfung der Erheblichkeit käme dann im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung zum Tragen.

Kommentar:

Im FFH-Gebiet Rieseberg sind vorhandene Fließ- oder Stillgewässer nicht ein Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie, oder Lebensraum einer Tier- oder Pflanzenart nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Deshalb ist nicht zu besorgen, dass jedwede Veränderung der im Gebiet vorhandenen Gewässer zu einer Beschädigung des Gebietes führen kann.

In Naturschutzgebieten sind Beschädigungen des Gebiets oder seiner Bestandteile zu untersagen. „Darunter fällt jede Beeinträchtigung, die erheblich ist, aber nicht ausreicht, um zum Absterben oder zum Verschwinden des geschützten Bestandteils führt“ [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2011: Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, § 23, Rdnr. 39, S. 489]. Insofern können die Formulierungen unter Nr. 1. und 3. beibehalten werden, da nicht jede Beeinträchtigung ausreicht, um die hier genannten maßgeblichen Gebietsbestandteile im Sinne des Gesetzes tatsächlich beschädigen zu können.

Allerdings gilt dieser Maßstab im Rieseberg auch für Fließ- und Stillgewässer, so dass § 3 (1) Nr. 2 ergänzt wird. Die Formulierung wird geändert in „...oder erheblich zu beeinträchtigen“.

§ 4 Abs. 4

Es fehlen die Regelungen für den LRT 6210. Es ist erforderlich, diese noch zu ergänzen. Auch die Anlage B sollte noch geändert werden. Im Moment sind die Flächen des LRT 6210 hier als Wald dargestellt – die zu ergänzenden Regelungen für den LRT 6210 in der Verordnung sollen dann in der Karte und Legende noch zugeordnet werden.

Kommentar:

§ 4 (4) regelt die Freistellung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Grünlandnutzung. Die Fläche des LRT 6210 ist nicht Bestandteil einer landwirtschaftlichen Fläche.

Bei der Anlage B handelt es sich um die maßgebliche Detailkarte, die auf der Amtlichen Karte 1:5.000 2017 basiert. Eine Änderung dieser Darstellungen ist nicht möglich.

Die Darstellung der im FFH-Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen, wie bspw. der des LRT 6210, sind in der Anlage B, der Beikarte zur Verordnung dargestellt und in der Legende aufgeführt.

§ 4 Abs. 5 A

Ich empfehle, hier, auch aufgrund der Fledermausvorkommen, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu beschränken (z.B., siehe Muster-VO, „ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist“).

Kommentar:

Der hier empfohlene Passus ist unter § 4 (5)B.) Nr. 8. aufgeführt und hat Geltung für alle Lebensraumtypenflächen der LRT's 9130 und 9170. Die Regelungen zum Schutz der hier im Gebiet als signifikant geltenden Fledermausvorkommen sind abschließend im Unterschutzstellungserlass aufgeführt und finden sich in dieser Verordnung unter IV.. Im konkreten Fall kann auf die vorgeschlagene Formulierung auch verzichtet werden, da ein solcher Einsatz von Herbiziden etc. ohnehin nicht mehr in großen Bereichen des NSG stattfinden wird. Gemeint sind die NWE-Flächen, in denen keine forstwirtschaftliche Nutzung mehr stattfinden wird.

§ 4 Abs. 5 A Nr. 6

- Zu „mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen“: Ich weise darauf hin, dass diese Regelung nicht mit dem § 44 BNatSchG vereinbar ist. Sie sollte somit entfallen.

Kommentar:

Es wird auf die ausführliche Begründung zur Wahl dieser Formulierung verwiesen. Die seitens der vom NLWKN in der Musterverordnung gewählten Formulierung „ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen“ würde nach o.g. Argumentation ebenfalls nicht mit § 44 BNatSchG vereinbar sein. Da § 44 BNatSchG unabhängig von jedweder Schutzgebietskategorie Geltung hat, verweist die NSGVO in § 4 (8) auf die weitergehenden Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG, sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG.

- Ich empfehle, auch mit Blick auf die Mopsfledermaus, die (zusammen mit der Bechsteinfledermaus) in Kürze mit dem Status „D“ in den Standarddatenbogen aufgenommen wird, eine Formulierung, die die Ansprüche der Art noch konkreter mitberücksichtigt (z.B. „ohne Habitatbäume mit Höhlen, Spalten oder abstehender Rinde zu entfernen“, oder ähnliches.

Kommentar:

§ 4 (5) A.) Nr. 6. beinhaltet bereits das Verbot, Höhlenbäume mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen und Spaltenquartieren zu fällen. Die Begründung hinsichtlich der Bedeutung von Spaltenquartieren für die o.g. Fledermausarten wird ergänzt. Aufgrund der Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses wird der Eintrag weiterer Fledermausarten in den Standardbogen keine weiteren Beschränkungen der Forstwirtschaft haben, da die dortigen Regelungen in Anlage B. IV. Nr. 1 Buchst. a, b, 2 abschließend sind.

§ 4 Abs. 5 B I Nr. 2

Nach Einschätzung der Kollegen des landesweiten Biotopschutzes des NLKWN handelt es sich vermutlich insgesamt um lehmige Oberböden, so dass ganzflächig von befahrungsempfindlichen Standorten auszugehen ist. Daher sollten in der Verordnung 40 m Mindestabstand vorgeschrieben werden.

Kommentar:

Im Landeswald wird im Bereich der NWE-Flächen keine forstwirtschaftliche Nutzung mehr stattfinden. Im Privatwaldbereich gehören große Anteile der Lebensraumtypen 9130 und 9170 zu den Altholzbeständen / Fortpflanzungs- und Ruhestätten, so dass über diesen Weg auch ohne auf Befahrungsempfindlichkeit der Böden eingehen zu müssen, eine Rückegassenabstand von 40 Metern eingehalten werden muss. Eine Karte, aus der sich die Befahrungsempfindlichkeit ergibt, liegt hier leider nicht vor.

§ 4 Abs. 5 B II und III

Abschnitt II und Abschnitt III sind widersprüchlich. Bei III ist von „Gesamterhaltungszustand A“ bezogen auf die LRT 9130 und 9170 die Rede, und tatsächlich ist ja der Gesamterhaltungszustand beider Lebensraumtypen A. Welche Waldlebensraumtypen soll es jenseits davon geben (die sich im Erhaltungszustand B oder C befinden? - Anders wäre es, wenn hier zwischen NLF-Eigentum und Privateigentum unterschieden würde. Beim LRT 9130 ist B/C nur relevant, wenn man den Privatwald gesondert regeln will, denn dieser hat bei 9130 für sich betrachtet den (Teilflächen-) Gesamterhaltungszustand B. Dann wäre es aber nicht zutreffend, bei III von „Gesamterhaltungszustand“ zu sprechen.

Die Ergebnisse der Basiserfassung sind auf Polygon-Ebene nicht relevant. Entweder sollte das gesamte Gebiet in Bezug auf die beiden LRT nach A verordnet werden, oder der Privatwald bezogen auf den LRT 9130 nach B.

Kommentar:

Der Unterschutzstellungserlass ist versehentlich in der NSGVO nicht korrekt übernommen worden. Es muss richtig heißen: „auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen 9130 und 9170, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit...“. Die NSGVO wird in diesem Punkt korrigiert.

Da sich die unter § 4 (5) B.) II. und III. getroffenen Regeln des Unterschutzstellungserlasses stets auf die jeweiligen Eigentumsflächen der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers beziehen, muss der Verantwortungsbereich hinsichtlich der Erhaltungszustände der jeweiligen Lebensraumtypen nachvollziehbar sein. Insofern gibt es über die hier dargestellte Änderung der NSGVO keinen weiteren Anlass, die NSGVO in diesem Punkt zu ändern.

§ 4 Abs. 5 B II Nr. 2 a) und b), sowie § 4 Abs. 5 B III Nr. 2

Um die Bestimmtheit der Verordnung zu gewährleisten, empfehle ich, die zulässigen lebensraumtypischen (Haupt)-Baumarten bei den Wald-Lebensraumtypen abschließend zu benennen und zu regeln. So sollte je nach Lebensraumtyp ein Mindestanteil von Buche bzw. Stieleiche/Traubeneiche vorgesehen werden – bei Eichen-Lebensraumtypen ist im Hinblick auf die geringe Konkurrenzkraft der Eiche eine deutliche Dominanz von Stieleiche/Traubeneiche erforderlich, bei Buchen-LRT sollten es > als 50 % Buche sein.

Kommentar:

Die lebensraumtypischen Baumarten sind in den Erhaltungszielen unter §§ 2 (3) Nr. 2 a) und b) aufgeführt. Im Übrigen entspricht § 4 (5) B.) II. Nr. 2.a) und b) , sowie III. Nr. 2 der Formulierung des Unterschutzstellungserlasses.

§ 4 Abs. 5 D

Einige der Prozessschutzflächen mit Naturwald (NWE) wurden bei der Basiserfassung als LRT 9160 kartiert. Für die LRT 9160-Flächen innerhalb der Prozessschutzflächen mit Naturwald (NWE) sollte eine letztmalige Freistellung von Alteichen von bedrängenden Bäumen freigestellt werden. Da dafür nur noch zwei Jahre zur Verfügung stehen, können alternativ Erstinstandsetzungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der UNB auf Prozessschutzflächen mit Naturwald (NWE) freigestellt werden – Oder dies wird nicht in der Verordnung geregelt, sondern die letztmalige Freistellung bedrängter Eichen mit dem Forstamt geklärt. Das Ziel soll sein, den LRT 9160 trotz Naturwaldentwicklung auf diesen Flächen möglichst lange zu erhalten.

Kommentar:

Gemäß des Standarddatenbogens 2010 sind für den LRT 9160 keine Erhaltungsziele zu formulieren, sondern lediglich für die LRT's 9130 und 9170. Das landesweit vereinbarte Ziel von natürlichen Waldentwicklungen auf bestimmten Flächen nimmt in Kauf, dass diese Entwicklung ohne weitere Steuerungen und Pflegemaßnahmen stattfinden soll. Ob sich Eichen- oder Buchenbestände als resistenter gegenüber Trockenstress und Kalamitäten behaupten werden, bleibt in Flächen mit natürlicher Waldentwicklung abzuwarten.

§ 4 Abs. 6

Zu Nr. 1: Diese Regelung empfehle ich dahingehend zu ändern, dass es erforderlich ist, die vorherige Zustimmung bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen (siehe auch Musterverordnung in der Fassung vom 20.2.2018).

Kommentar:

Es wird davon ausgegangen, dass eine Anzeige ausreicht.

Anlage B

In der Karte sollten noch die Bereiche mit Regelungen zugunsten des LRT 6210 ergänzt werden, siehe auch Anmerkung oben.

Kommentar:

s. entsprechende Ausführungen hierzu weiter oben.

Anlage C

- Aus hiesiger Sicht ist es vorzuziehen, die LRT-Flächen sowie die Kulisse der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der maßgeblichen Karte darzustellen, siehe auch Waldleitfaden S. 31, 34, 37 („Die Bezugsgröße (Lebensraumtypenfläche) leitet sich aus der Verordnungskarte zum Schutzgebiet ab“). – Sollen diese Inhalte dennoch weiterhin in der vorliegenden Karte dargestellt werden, empfehle ich, die Fortschreibungsfähigkeit der Karte nicht auf den flächenmäßigen Umfang der Lebensraumtypen und nicht auf die Kulisse der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuweiten.
- Verordnungsinhalte (Regelungen) und Karte sollten miteinander verknüpft werden, indem im VO-Text auf die Karten verwiesen wird und, umgekehrt, in der Kartenlegende verzeichnet ist, auf welche Regelung der Karteninhalt Bezug nimmt.

Kommentar:

In der Karte Anlage C wird der Zusatz eingefügt: „Fortschreibungsfähige Karte über die Lage und den Umfang der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der Altholzbestände zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung“. Über § 1 (3) ist die Verknüpfung gegeben.

3 Stellungnahmen der nach § 63 (2) BNatSchG i.V.m. § 38 (1) NAGBNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen

3.1 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) / Landesverband Niedersachsen e.V. / Kreisgruppe Helmstedt

Abgabe einer Stellungnahme der anerkannten Naturschutzvereinigungen

**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND),
Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU),
Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Nds. e.V. (LBU)
gemäß § 63 (1) BNatSchG sowie der Stiftung Naturlandschaft (SNLS)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Bezugsschreiben hatten Sie uns Gelegenheit gegeben, Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Entwurf der NSGVO „Rieseberg“ vorzubringen.

Die o.a. Naturschutzvereinigungen geben hiermit jede für sich nachstehende gleichlautende Stellungnahme ab. Sie behalten sich vor, zu den hier vorgebrachten Bedenken und Anregungen weitere Ausführungen und Begründungen nachzureichen, die dem Zweck dienen, den Entwurf rechtssicher zu machen und die Schutzziele zu erreichen.

Kommentar:

Der Rahmen für die Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen ist durch § 63 BNatSchG i.V.m. § 38 NAGBNatSchG vorgegeben. § 38 (4) NAGBNatSchG sieht für die Abgabe einer Stellungnahme die Frist von einem Monat vor. Die vorliegende Stellungnahme ist fristgerecht abgegeben worden.

Das NSG soll der flächig vollständigen Sicherung des FFH-Gebiets 104 (DE 3730-301) dienen. **Das begrüßen wir ausdrücklich.**

Wir nehmen vorab Bezug auf das ergänzende Aufforderungsschreiben vom 24.01.2019 der EU-Kommission im Verfahren 2014/2262.

Mit ihrem ergänzenden Aufforderungsschreiben vom 24.01.2019 im Vertragsverletzungsverfahren 2014/2262 hat die Europäische Kommission ihre Kritik aus dem Aufforderungsschreiben vom 27.02.2015 konkretisiert.

Kernpunkte der Kritik sind u.a. folgende:

Die Fristen für die Ausweisung der FFH-Gebiete als besonderes Schutzgebiet (BSG) in Deutschland sind – je nach Betrachtungsweise – in jedem Fall seit etlichen Jahren abgelaufen.

Nicht alle Bewirtschaftungspläne für FFH-Gebiete sind im Internet bekanntgegeben.

Darüber hinaus verweist die EU-Kommission unter Bezugnahme auf teilweise seit 2012 bekannte Dokumente darauf, dass Erhaltungsziele für die einzelnen Lebensräume und Arten innerhalb der Gebiete festgelegt werden müssen. Dabei müssen diese Ziele quantifiziert und messbar sein. Ohne solche Festlegungen seien die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen nicht festzulegen und auch nicht hinsichtlich ihres Erfolges nachprüfbar.

Nach Ansicht der Kommission erfordert dies, dass die Erhaltungsmaßnahmen spezifisch und detailliert genug sind („wer tut was, wann, wo und wie“).

Gemessen daran sieht die EU-Kommission Defizite bei allen Ländern und hinsichtlich der AWZ auch beim Bund selbst.

Die Forderungen der Kommission sind folgerichtig und unverzichtbar, soll das Schutzgebietsnetz Natura 2000 als zentraler Pfeiler zur Wahrung der Biodiversität seine Funktion erfüllen:

Für die Schutzgüter (Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie) muss präzise der Ausgangsbestand beschrieben werden.

Für die Gebiete müssen konkrete und in Qualität und Quantität präzisierete Ziele formuliert werden.

Kommentar:

Das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hält weiterhin am gestuften Konzept zur Konkretisierung von FFH-Erhaltungszielen über Ebenen bis zum Managementplan fest [HOFFMANN-LOß am 19.09.2019 „Natura 2000 – Maßnahmenplanung in Niedersachsen“]. Insofern werden in der jeweiligen Verordnung die Erhaltungsziele für die Schutzgegenstände im Gebiet formuliert. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungsziele wird dann in Plänen konkretisiert.

Die Vorgaben der Verordnungen müssen überdies geeignet sein, einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder wiederherzustellen und Verschlechterungen abzuwehren. Wenn die Vorgaben – wie zum Beispiel diejenigen zum Wald in Niedersachsen – hierfür mangelhaft und in Teilen europarechtswidrig sind, ist der erforderliche Schutz per se nicht erreichbar, und die Verordnungen schützen nicht.

Kommentar:

Der Sicherungserlass enthält zur „*Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung*“ für die dort aufgeführten Waldlebensraumtypen, die dort genannten vier Fledermausarten und die drei genannten Spechtarten abschließende und rechtsverbindliche Vorschriften. Dabei hebt der Erlass auf die mindestens erforderlichen Beschränkungen der Forstwirtschaft ab. Unter § 4 (5) C.) wird im NSGVO-Entwurf von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht.

Im Verordnungsentwurf sind die Erhaltungsziele nach Auffassung der Kommission unvollständig dargestellt. Es fehlen Aussagen zu den aktuellen Erhaltungszuständen von Lebensraumtypen und Arten sowie zu deren Ausgangszuständen und erforderlichen Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen.

Kommentar:

Die EU-Kommission ist nicht beteiligt worden und hat sich infolgedessen auch nicht zum Verordnungsentwurf in der Art äußern können, dass diese etwa unvollständig sei.

In der mit Gründen versehenen Stellungnahme – Vertragsverletzung Nr. 2014/2262 vom 12.2.2020 hat das Generalsekretariat der Europäischen Kommission seine Auffassung bezüglich der inhaltlichen Anforderungen der Funktion von Erhaltungszielen präzisiert, insbesondere, welchen Erhaltungszustand Arten und Lebensraumtypen in einem Gebiet erreichen sollen. Danach muss in der Spezifizierung der gewünschte Erhaltungszustand quantifiziert und messbar, realistisch, konsequent im Ansatz und umfassend sein. Die Erhaltungsziele müssen den ökologischen Erfordernissen entsprechen. Sie müssen eindeutig dahingehend sein, ob die „Wiederherstellung“ oder „Erhaltung“ des Erhaltungszustands der relevanten Schutzgüter des Gebiets anvisiert ist und den ökologischen Erfordernissen der in dem jeweiligen Gebiet vorzufindenden in Anhang I aufgeführten natürlichen Lebensraumtypen und im Anhang II aufgeführten Arten entsprechen. Sie müssen weiterhin die Bedeutung des Gebiets für die Erhaltung oder Wiederherstellung hinsichtlich eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen und Arten und für die Kohärenz von Natura 2000 widerspiegeln.

Die im Verordnungsentwurf benannten Erhaltungsziele werden lediglich pauschal formuliert. Es wird nicht quantifiziert dargelegt, welche Arten bzw. Lebensraumtypen bis wann ggf. in einem günstigen Erhaltungszustand gebracht werden sollen. So ist die Zielerreichung entgegen den Anforderungen des Europarechts nicht messbar.

Ferner wird nicht darauf eingegangen, in welchem Zeitrahmen die genannten Ziele erreicht werden sollen und welche Mittel hierfür erforderlich sind. Dadurch kann nicht beurteilt werden, ob die Erhaltungsziele sich realistisch erreichen lassen.

Bei den Erhaltungszielen wird nicht zwischen dem Ziel des Erhalts und der Entwicklung unterschieden. Es ist nicht erkennbar, welche Arten/Lebensraumtypen sich bereits in ihrem Zielzustand befinden und daher „nur“ erhalten werden müssen.

Zwar wird als Ziel die Erhaltung und Wiederherstellung (Entwicklung) eines langfristig überlebensfähigen Bestands z.B. des Frauenschuh sowie der relevanten Fledermausarten und der Wildkatze genannt. Jedoch wird nicht dargelegt, was bezogen auf diese Arten ein „langfristig überlebensfähiger Bestand“ sein soll. Ebenfalls fehlen jegliche Angaben darüber, bei welchen Arten es einen solchen Bestand bis wann zu entwickeln gilt.“

Kommentar:

Die Sicherung erfolgt gemäß § 32 (2) BNatSchG entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele durch die Erklärung zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 (2) BNatSchG, in der Regel also über eine NSG- oder LSGVO. § 32 (3) BNatSchG bestimmt die Inhalte der

Schutzerklärung. § 32 (5) BNatSchG formuliert, dass „Managementpläne“ aufgestellt werden können. Inzwischen ist unbestritten, dass „Managementpläne“ für jedes Gebiet aufgestellt werden müssen. In diesen wird dann geregelt, wer macht was, wann, wo etc.

Die Verbände halten es nach Kenntnis der ergänzenden Aufforderungsschreiben vom 24.01.2019 sowie vom 12.2.2020 der EU-Kommission im Verfahren 2014/2262 für zwingend geboten, den Aufforderungen zunächst im Rahmen derzeitiger und noch zu erfolgender Schutzverfahren nachzukommen. Ansonsten würden Schutzgebietsverordnungen wissentlich in Kraft gesetzt, die einer rechtlichen Überprüfung erkennbar nicht standhalten.

Kommentar:

Es wird auf die diesbezüglichen, vorangegangenen Kommentierungen verwiesen.

Veränderung der Ausgangszustände

Mit der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen / kurz: FFH-RL ist die Schaffung eines europäischen Netzes von geschützten Gebieten erfolgt. Seitdem galt ein Verschlechterungsverbot zunächst für die sog. faktischen Gebiete. Die Frist für die Erstellung der Liste der geschützten Gebiete im Rahmen von Natura 2000 war nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 der FFH-RL der 10. Juni 1998. Zu diesem Zeitpunkt hatten verschiedene Mitgliedstaaten (darunter auch Deutschland) keine vollständigen Listen von vorgeschlagenen Gebieten vorgelegt.

Das erfolgte in Deutschland erst 2004. Zur Gebietsauswahl teilte MU den Verbänden BUND, LBU und NHB mit Schreiben vom 11.11.2003 u.a. mit: „Wichtig wird sein, dass ein von der Kommission einmal akzeptiertes Konzept zur Defizitbeseitigung sich im Nachhinein insgesamt fachlich nicht verschlechtert und nicht erneut Defizite erzeugt.“

Die forstwirtschaftliche Nutzung im Schutzgebiet erfolgt teilweise bis heute ohne die erforderlichen Bestimmungen für den Gebietsschutz und die relevanten Arten. Ein abgestimmter Managementplan existiert nicht und soll erst erstellt werden.

Gleichwohl wurde im Zeitraum der Gültigkeit des europäischen Schutzregimes teilweise eine forstwirtschaftliche Nutzung betrieben, die nach ständiger Rechtsprechung des EuGH – zuletzt bestätigt durch die Urteile v. 7.11.2018 C-293/17 und C-294/17, ECLI:EU: C:2018:882, und Urteil v. 7.11.2018 – C-461/17, ECLI:EU:C:2018:883 – spätestens ab 2006 als Projekt einzustufen ist, nachdem der EuGH die frühere Legaldefinition mit freigestellter gesetzlicher Regelvermutung zugunsten der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft als europarechtswidrig einstufte (EuGH, Urt. v. 10.1.2006 – C-98/03, Rdnr. 40ff.).

Die Wirkungsbezogenheit des europäischen Projektbegriffs in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erfordert es, auch Maßnahmen der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzungen, bei denen sich – einzeln oder kumulativ – erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten nicht mit Gewissheit ausschließen lassen, als potenzielle Projekte im Sinne des § 34 BNatSchG einzustufen, für die zumindest eine Vorprüfung erfolgen muss. (Möckel 2019). Wir verweisen auf die Ausführungen des Leitfadens „Natura 2000 und Wälder – Teil I-II“ der Europäischen Kommission (ISBN 978-92-79-52784-5) von 2016, sowie auf den Vermerk der Kommission zu den Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG – C (2018) 7621 final vom 21.11.2018.

Die Bewertung der Erhaltungszustände der Waldlebensräume 2015 hat ergeben, dass bei 80% der Bewertungen ein ungünstiger Bewertungszustand festgestellt wurde.

Kommentar:

Der Projektbegriff ist im BNatSchG nicht legal definiert. § 33 (1) BNatSchG erklärt „*alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können*“ für unzulässig. Der o.g. Sicherungserlass erklärt, dass mit den dort vorgesehenen Vorschriften für die dort genannten Lebensraumtypen und Arten zugleich diesem Verschlechterungsverbot entsprochen werde (s. ebenda unter Nr. 1.4 Satz 2). § 34 BNatSchG regelt i.V.m. § 26 NAGBNatSchG, dass über die Verträglichkeit und die Zulässigkeit von Projekten [...] mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes [...] die Behörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde entscheidet, die das Projekt zulässt, der das Projekt anzuzeigen ist oder die das Projekt selbst durchführt.

Daraus folgt, dass die Verantwortung zur Einhaltung des § 33 BNatSchG, oder über Entscheidung ob geplante Maßnahmen ggf. als Projekt einzustufen sind, in der Regel beim Waldeigentümer selbst

liegen. Der Waldeigentümer kann berechtigt annehmen, dass er unter Bezugnahme auf den Sicherungserlass herleiten kann, ob die von ihm geplante Maßnahme überhaupt dazu geeignet sein kann, zu einer Beeinträchtigung führen zu können. Solange die im Sicherungserlass genannten Mindestanforderungen eingehalten werden, so könnte der Waldeigentümer annehmen, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu befürchten.

Die Fach- und Rechtsaufsicht über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten, bspw. zur Überprüfung einer ordnungsgemäßen Ausübung der Forstwirtschaft liegt bei der Obersten Waldbehörde im Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Der Leitfaden Natura 2000 führt aus (4.4 S. 48):

„Um feststellen zu können, welche Erhaltungsmaßnahmen notwendig sind, werden fundierte Informationen über die in dem Gebiet bestehenden Verhältnisse und den Erhaltungszustand, über Bedrohungen, Belastungen und Anforderungen der vorhandenen Arten und Lebensraumtypen benötigt.

...

Nachdem ein Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurde, muss der Mitgliedstaat innerhalb von sechs Jahren die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festlegen und das Gebiet als besonderes Schutzgebiet ausweisen (BSG). In diesen sechs Jahren sollen alle erforderlichen Informationen zu dem Gebiet zusammengetragen werden, und alle Interessengruppen sollen informiert und an Diskussionen und Verhandlungen über die Maßnahmen beteiligt werden, mit denen die Erhaltungsziele am besten zu erreichen sind.“

Die EU-Kommission geht davon aus, dass Managementpläne von den zuständigen Naturschutzbehörden und Waldbewirtschaftungspläne vom jeweiligen Waldeigentümer oder -bewirtschafter erarbeitet werden. Jeder Waldbewirtschaftungsplan muss sich an das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL halten. In Niedersachsen wurden die NLF ermächtigt, die beiden nutzungs- und schutzorientierten Pläne in einer Hand zu erstellen. Damit ist ein Interessenwiderstreit implementiert, der bei unzureichender oder ausbleibender Kontrolle nach Erfahrung der Verbände zur rechtswidrigen Entwicklung und heutigen Gesamtsituation in vielen Schutzgebieten beigetragen hat.

Kommentar:

Im Zusammenhang mit hiesigem Sicherungsverfahren kann der Beitrag nur zur Kenntnis genommen werden und hat keinen Einfluss auf das Abwägungsergebnis.

Das ergänzende Aufforderungsschreiben vom 24.01.2019 der EU-Kommission im Verfahren 2014/2262 weist folgerichtig darauf hin, dass ohne die Beschreibung der Ausgangssituation der Erhaltungszustände eine notwendige Beurteilung des Ausmaßes deren Verschlechterung nicht

möglich sei und demzufolge die Art der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen nicht festgelegt werden könne. Es handelt sich dabei um keine neuen und bisher unbekanntenen Anforderungen. Sie ergeben sich unmittelbar und unverändert aus der FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinie.

Kommentar:

Ausgangspunkt für die Bewertung der Erhaltungszustände sind die jeweiligen, sogenannten Basiserfassungen, die im Bereich der NLF durch diese selbst erhoben worden sind und seitens der Fachbehörde für Naturschutz akzeptiert worden sind. Im Bereich der „Nicht-Landeswaldflächen“ ist die Basiserfassung durch die Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN-Süd) erfolgt.

Der Entwurf der Schutzgebiets-VO FFH 104 enthält keine verbindlichen Aussagen darüber, wie den von der Kommission genannten Anforderungen an die Sicherung der BSG entsprochen werden soll. Der vorliegende Entwurf weist im Gegenteil auch in diesem Problemfeld eine Rechtslücke auf, die nach Erlangung der Rechtskraft der Schutzgebietsverordnung zweifelsfrei geschlossen sein muss.

Kommentar:

Das Aufforderungsschreiben der Kommission ist an den Mitgliedsstaat gerichtet und nicht an die Kommunen. Ein Handlungsbedarf ist seitens der Obersten Naturschutzbehörde im MU für die Kommunen daraus nicht abgeleitet worden. Es gelten weiterhin der erwähnte Sicherungserlass und der dazu ergangene Leitfaden. Die Konkretisierung der umzusetzenden Maßnahmen erfolgt im Managementplan.

Die Verbände Greenpeace Deutschland, BUND und NABU haben im Januar 2014 ein Gutachten des Rechtsanwaltes Dr. Frank Niederstadt, Hannover, zur Frage vorgelegt, welche Anforderungen das europäische Naturschutzrecht an die Gestaltung von deutschen Schutzverordnung zum Schutz von Waldlebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie stellt. Das Gutachten wurde dem Landkreis zugeleitet, der das MU darum bat, zu dessen Schlussfolgerungen Stellung zu nehmen. In einer völlig unzureichenden Antwort ging MU auf die gutachtlichen Feststellungen nicht ein und ließ den Verordnungsgeber insofern im Unklaren.

Das zusammenfassende Ergebnis unter 10. des Gutachtens ist Bestandteil dieser Stellungnahme. Das Gutachten liegt Ihnen vor.

Kommentar:

Um die Inhalte der Ergebnisse des Gutachtens in hiesiger Abwägung berücksichtigen zu können, wird Kapitel 10 hier wiedergegeben:

„10. Zusammenfassendes Ergebnis

Die Gutachtenfragen sind wie folgt zu beantworten:

Eine Regelung in dem geplanten Sicherungserlass, bei Schutzverordnungen in FFH- Gebieten ein Schutzniveau vorzusehen, das lediglich den unteren Schwellenwert eines gerade noch als günstig definierten Erhaltungszustandes (Kategorie B) als einzuhalten vorsieht, verstößt gegen deutsches und europäisches Naturschutzrecht. Eine entsprechende Regelung wäre mithin rechtswidrig. Rechtswidrig ist bereits der bestehende Sicherungserlass, der Verschlechterungen des Erhaltungszustands innerhalb der Bewertungsstufen zulässt.

Die Kategorien A, B und C nach der niedersächsischen Bewertungsmatrix auf der Grundlage des Pinneberg-Schemas sind bereits nicht für die Bewertung von Verschlechterungen und Beein-

trächtigungen des Erhaltungszustandes der Schutzgebiete konzipiert worden und hierfür auch nicht geeignet.

Die mit den niedersächsischen Schutzverordnungen umzusetzende zwingende Vorgabe der FFH-Richtlinie, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Waldlebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten, kann mit der Gewährleistung von (Minimal-) Merkmalen der Bewertungsstufe B nicht rechtskonform erreicht werden.

Nach den niedersächsischen Bewertungstabellen von Lebensräumen und Arten nach den Anhängen I und II FFH-RL sollen die Kategorien A und B zwar einen günstigen Erhaltungszustand definieren. Die in den Kategorien festgelegten Parameter für Waldlebensraumtypen sind hierfür in der bestehenden Fassung aber ungeeignet, insbesondere weil sie nicht ausreichen, das Überleben der charakteristischen Arten der Waldlebensraumtypen zu gewährleisten, so dass auch bei ihrer strikten Beachtung in der Folge kein günstiger Erhaltungszustand im Sinne der Legaldefinition der FFH-Richtlinie (Art. 1 Buchst. e FFH-RL) sichergestellt ist.

Selbst wenn die niedersächsische Bewertungsmatrix die Anforderungen des günstigen Erhaltungszustands der Waldlebensraumtypen zutreffend abbilden würde, verstößt das angekündigte Regelungskonzept sowohl gegen das Verschlechterungsverbot aus Art. 6 Abs. 2 und 3 FFH-RL in Verbindung mit § 33 BNatSchG als auch gegen das Wiederherstellungsgebot der FFH-RL für Lebensraumtypenflächen, die sich zur Zeit nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befinden.

Das Verbot von Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, gilt absolut und lässt keine Relativierung zu. Es besteht daher auch keine rechtliche Grundlage für eine Verschlechterung bis zu Bewertungsstufen irgendwelcher Art. Mit dem angekündigten Regelungskonzept würden jedoch Verschlechterungen der vorhandenen FFH-Lebensraumtypen in den Schutzgebieten bis zu den Minimalanforderungen der die Erfordernisse ohnehin nur unzureichend abbildenden Kategorie B freigegeben. Die Qualität des gegenwärtigen Erhaltungszustandes der Schutzgebiete würde auf diese Art und Weise deutlich abgesenkt. Dies ist mit den Anforderungen, die das europäische und das deutsche Naturschutzrecht an die Ausgestaltung der Schutzverordnungen stellt, unvereinbar.

Auch das Wiederherstellungs- und Entwicklungsgebot der FFH-RL wird durch das geplante Regelungskonzept verletzt, weil durch die verwendete Kategorie B in der gegenwärtigen Definition nicht sichergestellt wird, dass sich ein günstiger Erhaltungszustand der Waldlebensraumtypen entwickeln kann.

Die Befürchtung, dass Schutzverordnungen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen und deshalb einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würden, sofern sie einen höheren Schutzstandard verlangen als die Minimalziele für einen günstigen Erhaltungszustand, ist überdies rechtlich unbegründet.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts sind Regelungen, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, grundsätzlich zulässige Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG. Wenn sich das Grundstück in einer besonders schützenswerten und schutzbedürftigen Situation befindet, so ergibt sich hieraus eine sogenannte Situationsgebundenheit des Eigentums, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird. Je höher die naturschutzrechtliche Wertigkeit des Grundstücks ist, desto eher sind Nutzungseinschränkungen demnach hinnehmbar. Bei Natura-2000-Gebieten ist hier zu beachten, dass es sich um Flächen von europäischem Rang handelt, denen bundesweit die höchste naturschutzfachliche

Bedeutung zukommt. Ganz generell sind nach der Rechtsprechung Schutzanforderungen, die ein deutlich höheres Schutzniveau als das minimal erforderliche vorsehen, in Naturschutzgebietsverordnungen rechtskonform und müssen von den Eigentümern hingenommen werden. Für Schutzgüter des europäischen Naturschutzrechts gilt dies in besonders erhöhtem Maße.

Allerdings hat der Verordnungsgeber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Unverhältnismäßig können naturschutzrechtliche Nutzungsbeschränkungen dann sein, wenn nicht mehr genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums verbleibt oder wenn eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder sich nach Lage der Dinge objektiv an bietet, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird. Typische Auflagen zur Erhaltung des Erhaltungszustandes in FFH - Gebieten im Wald, auch wenn er hervorragend ausgeprägt ist, sind jedoch nach einer Untersuchung des Johann Heinrich von Thünen Instituts und auch nach der Rechtsprechung in aller Regel eigentumsrechtlich zu lässige Ausprägungen der Sozialbindung des Eigentums. Sie müssen dann ohne Entschädigung hingenommen werden. Anderenfalls sind Entschädigungen vorzusehen, die vorliegend im Zusammenhang mit dem vorgesehenen der Akzeptanzförderung dienenden Erschwernisausgleich mitgeregelt werden könnten.

Überdies ist es europarechtlich ausgeschlossen, Entschädigungszahlungen vermeiden zu wollen, indem die Schutzanforderungen auf das Minimumniveau oder mit der vorhandenen Kategorie B unter das Minimumniveau des günstigen Erhaltungszustands der Waldlebensraumtypen abgesenkt werden. Das Verschlechterungsverbot aus Art. 6 Abs. 2, 3 FFH-RL steht einem derartigen vorgehen unverrückbar entgegen.

Das vorgesehene Konzept des Sicherungserlasses fällt deutlich hinter das bisherige Schutzniveau in vielen niedersächsischen Naturschutzgebietsverordnungen und niedersächsischen Schutzverordnungen für Natura-2000-Gebiete zurück. Es erscheint nur schwer nachvollziehbar, wieso das Schutzniveau für Waldlebensraumtypen gegenüber dem bereits unzureichenden Schutzniveau des Sicherungserlasses der alten Landesregierung hier noch weiter uniform abgesenkt werden soll.

Auch die angekündigte Planung, im Privatwald zugelassene Verschlechterungen des Erhaltungszustands von Waldlebensraumtypen der FFH -Gebiete mit der Aufwertung im Landeswald zu „kompensieren“, ist mit dem europäischen und deutschen Naturschutzrecht unvereinbar. In diesem Fall würde wiederum das Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2, 3 FFH-RL verletzt. Der Verlust der Artenausstattung eines „verschlechterten“ Privatwaldes kann überdies nicht einfach an anderer Stelle neu „hergestellt“ werden. Schließlich wurde nicht bedacht, dass die meisten nach der FFH-Richtlinie zu schützenden Lebensräume und Arten der Wälder sich in Niedersachsen insgesamt, also innerhalb und außerhalb der FFH-Gebiete, in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden. Für das Land besteht ohnehin bereits eine Verpflichtung zu einer Aufwertung in den FFH-Gebieten über den Status quo hinaus, um insgesamt eine Verbesserung zu erreichen. Auch aus diesem Grunde scheidet die Aufrechnung von Verschlechterungen mit Verbesserungen aus.

Nach alledem bleibt festzuhalten, dass das angekündigte Konzept mit europäischem und deutschem Naturschutzrecht unvereinbar ist.

Dr. F. Niederstadt -Fachanwalt für Verwaltungsrecht - Diplom-Biologe“

Kommentar:

Um die Relevanz des Gutachtens im Rahmen der Abwägung beurteilen zu können, muss berücksichtigt werden, auf welche Fassung des Sicherungserlasses sich das Gutachten bezieht. Demnach bezieht sich dieses auf den Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 27.2.2013 zur „Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Gleichwohl bezieht das

Gutachten Bestandteile angekündigter Änderungen der damals neuen Landesregierung des Erlasses mit ein. Die vorgenommenen Änderungen lassen sich durch einfache Gegenüberstellung des einstigen Sicherungserlasses mit dem derzeit gültigen Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ feststellen.

Demnach gilt weiterhin, dass der aktuell gültige Sicherungserlass die im Gutachten beklagten Minimalstandards zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes festschreibt. An dem Verordnungsentwurf wird keine konkrete Kritik vorgetragen, so dass das Gutachten keine Auswirkungen auf das Abwägungsergebnis haben kann.

Für den NSG-Verordnungsentwurf möchten wir nachstehende Hinweise geben, die sich auf die wesentlichen Sachverhalte konzentrieren, ohne deren Beachtung bzw. Voraussetzungen ein rechtskonformer Schutz nicht sichergestellt werden kann.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass der in § 2 des NSGVO-Entwurfs allgemeine Schutzzweck sowie die spezifischen Erhaltungsziele nach FFH/VS-RL aufgrund der überwiegend unauflösbar gegenläufigen Freistellungen des § 4 von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2. nicht erreicht werden können. Damit verfehlt die Schutzverordnung ihren Schutzzweck.

Kommentar:

Die Verordnung formuliert Erhaltungsziele, die mit der Fachbehörde für Naturschutz abgestimmt worden sind. Die Verbote orientieren sich an der Musterverordnung des Landes. Die Freistellungen und Beschränkungen für die Forstwirtschaft sind aus dem maßgeblichen Sicherungserlass übernommen unter Verwendung der sogenannten Öffnungsklauseln unter Nr. 1.8 und 1.9 des Erlasses. In § 2 (2) wird klargestellt, dass die Unterschutzstellung dazu „beiträgt“, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet. Außerdem stellt § 2 (4) klar, dass die Umsetzung der in der Verordnung genannten Erhaltungsziele insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen „aufbauend auf die Schutzbestimmungen durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden kann“. Die Vorgaben des Landes, im Wesentlichen basierend auf der Musterverordnung, sehen also eine Kombination aus Restriktionen und freiwilligen Verträgen vor, um den günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten.

Hierzu werden nachfolgend einige Beispiele genannt, die unsere Feststellung exemplarisch belegen:

Anmerkungen zum Leitfaden MU (LF) und dessen inhaltlicher Bezug zum Walderlass.

Unter 2.2.1 Waldstruktur wird als zu verfolgendes Naturschutzziel für die Wald-Lebensraumtypen er FFH-RL „ein reich gegliederter und naturnah strukturierter Wald“ angestrebt, unter Aspekten „wie den Altersaufbau, die Schichtung, den horizontalen Wechsel der Entwicklungsphasen und Baumdimensionen oder die Menge an alten Bäumen, Habitatbäumen und starkem Totholz“ – Sie wird definiert durch eine „naturnahe Waldstruktur, durch ein Mosaik aller Waldentwicklungsphasen. Alters-, Aufwuchs- und Verjüngungsphase kommen auf vergleichsweise kleiner Fläche nebeneinander vor. Jüngere und ältere Bäume sind meist einzelstamm- bis gruppenweise miteinander gemischt. Altbäume und starkes Totholz sind typische Elemente.“

Im Gegensatz dazu wird ein günstiger Erhaltungszustand der Lebensraumtypen in einem FFH-Gebiet dann unterstellt, wenn der Anteil von Bäumen über 100 Jahre (unabhängig von der Struktur zum Altholzanteil erklärt), bei einem „Gesamt-Erhaltungszustand A mindestens 35% und bei den

Lebensraumtyp-Flächen mit einem Gesamt-Erhaltungszustand B und C mindestens 20% beträgt (S. 28 LF). Dabei werden Altholzbestände angerechnet, deren Bestockungsgrad (forstlich ermittelt) oder Überschirmungsgrad mit ihrer Gesamtfläche mindestens 0,3 beträgt.

Dieser Altholzzustand wäre nach Auslegung des LF noch günstig (ohne Hintergrundbestand)

Kommentar:

Die Anmerkungen zum Leitfaden werden zur Kenntnis genommen.

Folgerung:

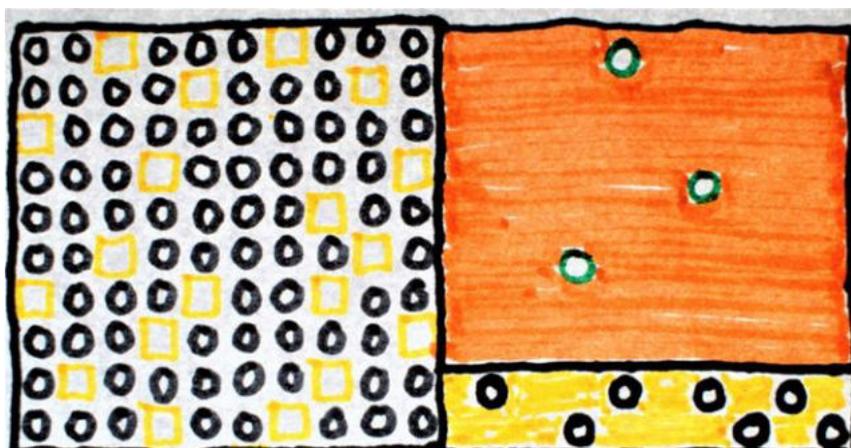
Da ein definierter „Gesamterhaltungszustand A“ aller Lebensraumtypen-Flächen in einem FFH-Gebiet eine Ausnahme darstellen dürfte, fordert der LF, dass tatsächlich ganz überwiegend vom Gesamterhaltungszustand B und damit von einem so definierten Altholz-Flächenanteil 20% auszugehen sei. Dieser entspricht den Kriterien des naturfernen Altersklassenwaldes und damit einem gegenteiligen Zustand des zielgerechten naturnah strukturierten günstigen FFH-Lebensraumes, der den Kriterien eines naturnahen Waldes entspricht, bei dem ein Bestockungsgrad auf ganzer Fläche von 70% nicht unterschritten werden soll.

Ein Beispiel für einen nach Walderlass (II.1.a) immer noch als günstig eingestufte Wald wäre demnach ein Lebensraum-Typ über die gesamte FFH-Gebietsfläche, bei dem ein Flächenanteil von Buche/Eiche über 100 Jahre bzw. Erle/Birke über 80 Jahre, gegeben und von dieser Fläche nur 30 % der relevanten Baumbestockung vorhanden wäre.

Unterstellen wir in einem alten Wald 100 Buchen/Eichen in der herrschenden Baumschicht bei voller Bestockung 1.0, sind nach dieser Auslegung des zulässigen Altholzanteils von 20% und einer zulässigen Bestockung von 0.3 sieben Buchen/Eichen über 100 Jahre auf dem Hektar per Definition des LF immer noch zielgerecht. Wo die Althölzer dabei konkret stehen, ist nach LF dabei unerheblich. Nachstehende Prinzip-Skizze macht die Konsequenzen dieser Maßgabe deutlich.

Linke Fläche: 1,0 ha zielgerechter naturnaher Wirtschaftswald nach LÖWE und waldwirtschaftlichen Zielwäldern anderer Bundesländer mit einer dauerhaften Bestockung im Ober- und Mittelbestand von 0,7 (entspricht 70% des Kronenraumes, gelbe Flächen Jungwuchs in Löchern).

Rechte Fläche: 1,0 ha günstiger Erhaltungszustand (B) nach Sicherungserlass MU/ML in Niedersachsen mit drei Habitatbäumen (oberes Feld orange) und Altholzanteil 20%, Alter über 100 Jahre und Bestockung 0,3 (unteres Feld gelb). (Zeichnung: Karl-Friedrich Weber)



„Wenn genügend Altholz vorhanden ist (LF S. 30), muss dessen forstliche Bewirtschaftung so ausgerichtet werden, dass die jeweiligen Schwellenwerte nicht unterschritten werden.“

Eine derartige Bestockung erfüllt wesentliche Kahlschlagkriterien, nicht aber die ökologische Funktion und Kohärenz eines arten- und strukturreichen FFH-Waldlebensraumes. Sie nimmt die Unterschreitung des Holzvorrates weit unter den Sollvorrat von naturnah bewirtschafteten Wäldern in Kauf, mit allen Folgewirkungen z.B. für die Biozönosen wertbestimmender Vogel- und Fledermausarten, auf die Funktion als Kohlenstoffsenke und die lokalen Wasserkreisläufe in Zeiten künftiger Sommertrockenheit.

Kommentar:

Die Darstellung rechts macht deutlich, welche Freistellungen ermöglicht bzw. Beschränkungen der Forstwirtschaft durch den Sicherungserlass einschließlich des Leitfadens durch das Land auferlegt werden.

Dabei bliebe die Frage unbeantwortet, wie denn eine Kartierung unter Beachtung der übrigen Kriterien (dauerhaft gehaltener Anteil, Sicherheit gegenüber unvorhersehbaren, aber wahrscheinlichen Kalamitäten, Biodiversität, Artenvielfalt) angesichts der gegenwärtigen und wahrscheinlich auch absehbaren künftigen personellen und finanziellen Möglichkeiten kontrollierbar abgesicherte Ergebnisse liefern könnte. Ebenso bliebe offen, wie denn der „Puffer“ gegenüber nicht vorhersehbaren Unwägbarkeiten „gesichert“ werden würde. Ebenso bliebe ungelöst, wie mit tatsächlich nachweislichen Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Gebiete seit Aufnahme in die Liste von gemeinschaftlicher Bedeutung (Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 der FFRH-RL) und ggf. erforderlichen Sanierungspflichten rechtssicher verfahren werden kann.

Kommentar:

Die Behebung von möglichen Kontroll- und Vollzugsdefiziten ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Im NSG Rieseberg wird sich der Kontrollaufwand wegen der großen NWE-Anteile deutlich verringern.

Auch wird gegenüber der aktuellen Klimaentwicklung und der sich bereits abzeichnenden Trockenschäden durch das o.a. konstruierte Zahlengerüst von Habitat- und Totholzbäumen pro Hektar keinerlei Sicherheit gegenüber zu erwartenden künftigen Entwicklungen eingezogen, zumal jede Kompensation an anderer Stelle durch alternative Waldflächen, so überhaupt vorhanden, mit gleichen Unwägbarkeiten belastet wäre. Der VO-Entwurf nimmt nach gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft eine sich abzeichnende hohe Wahrscheinlichkeit in Kauf, dass die Entwicklungsziele nicht erreicht und die Erhaltungszustände sich verschlechtern werden. Das aber verbietet schon die allgemeine Anforderung der Ordnungsgemäßheit forstwirtschaftlichen Handelns nach § 11 (1) NWaldLG vom 21. März 2002 für alle Waldflächen.

Kommentar:

Aus diesem Grunde enthält § 4 (5) unter Bezugnahme auf § 11 NWaldLG den Passus „*und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfanges an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt.*“ Es wird außerdem auf die Begründung zu § 4 (5) verwiesen.

Ergebnis:

Zwischen dem waldstrukturellen Naturschutzziel der Richtlinie und den definierten Parametern seiner Sicherung besteht ein eklatanter und unauflösbarer Widerspruch, den die

Ausformungen von Schutzverordnungen nach Vorgaben des Walderlasses nicht auflösen können und die Europarechtswidrigkeit seiner Folgewirkungen offensichtlich macht. Die vorgeschlagenen Sicherungsmaßnahmen der „Schwellenwerte“ sind praxisfremd und können nach aller Erfahrung weder kontrolliert, noch eingehalten werden. In mehrfacher Stufung werden ökologische Kriterien, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen, in Form von Schwellenwerten so herabgesetzt, dass Richtlinienkonforme Ziele nicht erreicht bzw. eingehalten werden können.

Kommentar:

Es wird auf die diesbezüglichen, vorangegangenen Kommentierungen verwiesen.

Kontrollierbarkeit der Erhaltungszustände von Wald-Lebensraumtypen

Eine Unterscheidung in Erhaltungszustände A, B, C, D oder deren Zwischenstufen sieht die FFH-RL nicht vor (LF S. 23). Daraus wird gefolgert, dass diese Bewertungsstufen für die Sicherung eines FFH-Gebiets nach den Kriterien der EU-Kommission unerheblich seien.

Umso problematischer ist, dass diese angeblich „unerheblichen“ Bewertungsstufen in strikter Form den Auslegungsspielraum der Landkreise als Verordnungsgeber auf „null“ setzen und dieses fachlich entmündigende Konzept für die unteren Naturschutzbehörden Niedersachsens als „großer Vorteil“ bezeichnet wird (LF S. 16).

Kommentar:

„Die unteren Naturschutzbehörden sind im Bereich des Naturschutzes im sog. „übertragenen Wirkungskreis“ tätig und daher an die Erlassvorgaben gebunden“ [LF s. 17 1. Absatz].

Der Öffentlichkeit wird durch diese Vorgehensweise vollends die Möglichkeit genommen, die Erhaltungszustände einzelner Lebensraumtypen-Flächen augenscheinlich bewertend einzustufen und Veränderungsprozesse kritisch zu begleiten.

Der Leitfaden geht in der Interpretation noch über die bestehende ungenügende Erlasslage in verschlechternder Form hinaus:

Auch räumlich getrennte Flächen eines Lebensraumtyps sollen zu einem Lebensraumtyp mit einem Gesamterhaltungszustand zusammengefasst werden. Es ist ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp in jedem FFH-Gebiet zu bilden und dieser als Planungsgrundlage zu verwenden. Dies bedeutet, dass auch Flächen mit dem Erhaltungszustand A, wenn der durchschnittliche Gesamterhaltungszustand ‚B‘ ist, mit den Kriterien für ‚B‘ beplant werden.

Für sämtliche flächenmäßig bedeutenderen Wald-LRT heißt das, dass die anspruchsvolleren A-Auflagen des Unterschutzstellungserlasses für die Waldbewirtschaftung bis auf Ausnahmen faktisch abgeschafft sind. Denn praktisch immer überwiegen B- oder C-Polygone, meist B. Bei den hervorragenden Flächen darf von den UNB's nicht mehr in der VO verlangt werden, dass diese hervorragend bleiben, wobei die A-Auflagen ohnehin schon eine Verschlechterung zulassen (siehe Rechtsgutachten NIEDERSTADT).

Die für naturnahe Wälder geforderten Ziele einer mosaikartigen strukturellen und ungleich-altrigen Kleinflächigkeit werden aufgegeben.

Die Kontrollierbarkeit durch die UNB und die Öffentlichkeit ist in der Praxis unter den auch künftig begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen de facto nicht möglich. Verschlechterungen

von Erhaltungszuständen im Sinne der FFH-RL, die u.U. rechtliche Relevanz erlangen, werden so nicht erkannt. Sämtliche Schwellenwerte bewegen sich materiellrechtlich im unkalkulierbaren und nicht im gesicherten Bereich.

Wir begrüßen ein ausnahmsloses Kahlschlagverbot, das wir für alle Waldflächen im Schutzgebiet fordern.

Bodenschutz:

Der Boden ist das wertvollste Schutzgut. Böden sind dynamische Systeme, die zu ihrer hochkomplexen physikalischen und chemischen Entwicklung Jahrtausende benötigen.

Der LÖWE-Grundsatz 1 führt deshalb u.a. aus:

„Vorrangig ist die Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der vollen natürlichen Leistungskraft der Waldböden. Diese hängt von den physikalischen und chemischen Bodeneigenschaften sowie einer intakten Bodenbiozönose ab. Der Bodenschutz bildet die Grundlage für gesunde, vielfältige und leistungsstarke Wälder, sichert die Bildung hochwertigen Grundwassers, stärkt die Kohlenstoffspeicherfunktion der Böden und trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. ... „

Wir vermissen eine entsprechende Beikarte als Anlage zum VO-Entwurf FFH 104, in der befahrensempfindliche Standorte dargestellt sind. Ohne diese Karte ist eine schnelle Prüfung der Vermeidungs- und Minimierungserfordernisse für den Bewirtschafter erschwert und dadurch die Gefahr irreversibler Bodenstrukturschäden in Anbetracht der tatsächlichen geologischen Situation stark erhöht.

Kommentar:

Für die Bereiche der Landesforsten ist die Karte entbehrlich, da in deren Waldbeständen künftig keine forstwirtschaftliche Nutzung mehr stattfinden wird. Für die Privatwaldbereiche liegt nach hiesigen Kenntnissen keine forstliche Standortkartierung vor. Der 40 m Rückegassenabstand gilt allerdings auch hier auf Lebensraumtypenflächen, die zugleich Altholzbestände sind (vergl. § 4 (5) B.) I. Nr. 2).

Gemeinsam mit den für alle Landeswälder geltenden Grundsätzen des LÖWE plus vom 26.9.2017 ergibt sich insbesondere für den Bodenschutz ein striktes Minimierungsgebot für das Befahren insbesondere empfindlicher Böden sowie deren strukturelle Schädigung durch mechanische Maßnahmen wie flächige Kulturvorbereitungen unter Zerstörung der oberen Bodenhorizonte.

Nach §2 (1) des VO-Entwurfs ist allgemeiner Schutzzweck für das NSG der besondere Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit. Das Naturgut Boden ist Teil der Natur, die dem allgemeinen Schutzzweck unterliegt.

In einem Waldnaturschutzgebiet wie überhaupt auf allen Wirtschaftswaldflächen dürfen die Anteile befahrener Waldböden 10 % auf der gesamten Waldbodenfläche schon als Ausdruck allgemeiner Ordnungsgemäßheit nicht überschritten werden. Auf befahrensempfindlichen und für den Naturschutz als bedeutsam ausgewiesenen seltenen Böden nach Geobasisdaten des LGLN und im öffentlichen Wald darf es folglich keinen schlechteren Schutzstandard geben.

Wir fordern, dass jedes flächige Befahren aller Bestände verboten ist, weil sich Bodenschutz nicht an Lebensraumtypen nach FFH-RL festmachen kann und es weder einen naturschutzfachlichen, noch forstwirtschaftlichen Grund dafür gibt, die prioritären Belange des Bodenschutzes zugunsten nachhaltiger Strukturschädigungen der Böden zu missachten. Das gilt ausdrücklich auch für die Vorbereitung der Verjüngung, für die es im gesamten NSG Rieseberg keine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit gibt.

Weiterhin fordern wir einen Abstand der Rückegassen von mindestens 40 m für alle bewirtschafteten Waldflächen im Schutzgebiet.

Kommentar:

s.o.

Weitere Anmerkungen:

Wir begrüßen ausdrücklich die Einbeziehung der etwa 16 Hektar umfassenden Wirtschafts- und Biotop- sowie Waldflächen der Stiftung Naturlandschaft und des BUND in das Schutzgebiet. Beide Institutionen möchten damit der verfassungsmäßigen Sozialbindung des Eigentums gerecht werden und einen Beitrag zu einer lebenswerten Zukunft leisten.

Das unter § 3 (1) Nr. 15 aufgeführte Verbot organisierter Veranstaltungen unter Genehmigungsvorbehalt ist zu unbestimmt. Wir gehen davon aus, dass allgemein natur- und heimatkundliche Führungen z.B. durch Naturschutzvereinigungen oder Kindergärten nicht darunterfallen.

Kommentar:

Deshalb wird in der Begründung darauf eingegangen. Veranstaltungen, die in der Verantwortung von Vereinen, Organisationen oder Institutionen geplant werden, ggf. in Veranstaltungsprogrammen angekündigt oder zu denen über elektronische Medien eingeladen oder aufgerufen wird, können grundsätzlich zu Störungen, Beschädigungen oder Veränderungen führen. Deshalb muss in Abhängigkeit der Auswirkungen der geplanten Veranstaltung (Ausrichtung, Jahreszeit, Personenzahl, Örtlichkeit) jeweils im Einzelfall entschieden werden können, ob die Veranstaltung zu den im NSG grundsätzlich verbotenen Störungen, Beschädigungen oder Veränderungen führen kann.

Die in der Karte C – Beikarte zur Verordnung über das NSG kartierten Lebensraumtypen sind teilweise fehlerhaft.

Wir gehen davon aus, dass Grundlage für deren Rechtsverbindlichkeit die tatsächlichen LRT nach dem aktuellen Kartierschlüssel sind, wie sie in der Natur bestehen.

Kommentar:

Sowohl die Basiserfassung der Lebensraumtypen im Bereich der NLF, als auch der „Nicht-Landeswaldflächen“ durch das NLWKN-Süd sind durch die Fachbehörde für Naturschutz geprüft. Es wird hier davon ausgegangen, dass diese Kartierungen als Ausgangspunkt genommen werden können, um Veränderungen der Erhaltungszustände der Lebensraumtypen erfassen zu können.

3.2 Naturschutzbund Deutschland (NABU) / Landesverband Niedersachsen e.V.

Siehe Stellungnahme und Kommentierungen unter 3.1.

3.3 Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.4 Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN) / Jägerschaft Helmstedt e.V.

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.5 Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.6 Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. (Wanderverband Niedersachsen) / Glatzer Gebirgsverein Braunschweig

Zu dem vorliegenden Entwurf für die Ausweisung des o.g. NSG mit Begründung und Kartenanlagen bestehen unsererseits **keine** Bedenken, Anregungen und Hinweise.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

3.7 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) / Landesverband Niedersachsen e.V.

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.8 Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. (BSH)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.9 Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU)

Siehe Stellungnahme und Kommentierungen unter 3.1.

3.10 Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. – Sportfischerverband

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.11 Aktion Fischotterschutz e.V.

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.12 Anglerverband Niedersachsen e.V.

Wir haben keine Bedenken oder Anmerkungen zum Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung „Rieseberg“.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

3.13 Verein Naturschutzpark e.V. (VNP)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.14 Heimatbund Niedersachsen e.V. (HBN)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4 Stellungnahmen sonstiger betroffener Institutionen, Vereine etc.

4.1 Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Keller

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.2 Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Köckeritz

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.3 Kreisjägermeister Herr Thiele

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.4 Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Königslutter

Mit Ihrem Schreiben von 19.3.2020 baten Sie die Stadtkirchengemeinde Königslutter um eine Stellungnahme zum geplanten Naturschutzgebiet Rieseberg, weil die Kirchengemeinde dort zwei Flurstücke besitzt.

Inzwischen hat die Stadtkirchengemeinde diese beiden Flurstücke an die Stiftung Naturlandschaft Hannover, Geschäftsstelle Königslutter, Niedernhof 6 verkauft.

Daher erübrigt sich eine Stellungnahme unsererseits.

Da aufgrund der Coronakrise die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Verkaufsvertrages erst erfolgt, gibt es noch keine neue Eintragung im Grundbuch.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

4.5 Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.6 Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e.V. (FEMO)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.7 Nationaler Geopark Harz. Braunschweiger Land. Ostfalen

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.8 Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.

Das Gebiet liegt vollständig im Bereich der Stadt Königslutter am Elm. Es liegt zwischen den Ortschaften Scheppau, Rieseberg und Lauingen. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 196 ha.

Nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft teilen wir Ihnen folgende Anregungen und Bedenken mit:

§ 1 Naturschutzgebiet

Nehmen wir zur Kenntnis

§ 2 Schutzzweck

Entscheidende Elemente des dargestellten Schutzzwecks wurden in der Vergangenheit durch eine ökonomische Waldnutzung entwickelt.

Somit stellt sich die Frage, warum der Schutzzweck in dem dargestellten Umfang eine Intensivierung erhält.

Bei dem Schutzzweck wurden Bachläufe dargestellt, die in dem Kartenwerk sich nicht im dem Umfang wiederfinden. Somit stellt sich die Frage, ob die Bachläufe vor Ort vorzufinden sind.

Kommentar:

Eine differenzierte Darstellung des Schutzzwecks ist die Grundlage jeder Schutzgebietsverordnung. Dadurch werden geschaffene Werte gewürdigt und Ziele formuliert. Im Übrigen wird auf die Begründung verwiesen. Einzelne, kleinere Bachläufe, Stillgewässer und Quellbereiche lassen sich kartografisch aufgrund ihrer Dimensionen nicht darstellen, gehören aber mit zur Ausstattung des Riesebergs.

§ 3 Verbote

§ 3 (1) 14

Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht ist es dringend erforderlich, den Drohneneinsatz für die ökologischen und ökonomischen Aspekte zu erlauben. Somit ist das Verbot von Drohneneinsatz aus der Verordnung herauszunehmen.

Kommentar:

Das ist im hiesigen Gebiet konkret nicht erforderlich. (s.o.)

§ 3 (1) 15

Hier bedarf es einer Klärung, inwiefern forst- und landwirtschaftliche Rundfahrten, um Sachverhalte abzustimmen, unter diesen Punkt fallen. Für die Forst muss es ermöglicht bleiben, organisierte Fahrten durchzuführen.

Kommentar:

Es wird auf die Begründung verwiesen. Die Vorschrift ist in dieser Beziehung eindeutig.

§ 4 Freistellungen

§ 4 (2) 2. A., B., D., F.

In § 4 wird dargestellt, dass Behörden, Ingenieurbüros und Dritte für wissenschaftliche Erkenntnisse das Gebiet betreten dürfen. Es bedarf einer Sicherstellung, dass die Grundstückseigentümer über den Beginn und die Ergebnisse der einzelnen Kontrollen informiert werden.

Kommentar:

Für diese Forderung gibt es keine Rechtsgrundlage. Die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung werden jedoch in der Regel veröffentlicht, um der Allgemeinheit zugänglich zu sein. Werden Umweltdaten erhoben, werden diese auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes als maßgebliche Gesetzesnorm zur Verfügung gestellt.

§ 4 (2) 4.

Die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung ist aus dem § 4 herauszunehmen und unter § 5 Befreiungen aufzunehmen.

Kommentar:

Die Forderung ist unbegründet und wird deshalb zurückgewiesen.

§ 4 (3)

Der dargestellte Bewirtschaftungsplan ist ebenfalls mit den Grundstückseigentümern zu entwickeln.

Kommentar:

Das ist beabsichtigt und wird bisher auch praktiziert.

§ 4 (4) 2.

Der Bereich „Düngung“ ist mit den Grundstückseigentümern einvernehmlich zu gestalten.

Kommentar:

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben keine diesbezüglichen Bedenken geltend gemacht.

§ 5 Befreiungen

Die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung ist aus dem § 4 herauszunehmen und unter § 5 Befreiungen aufzunehmen.

Kommentar:

s.o.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Nehmen wir zur Kenntnis

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Den Grundstückseigentümern sind die Anordnungen durch die Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind ebenfalls vor Beginn mitzuteilen.

Kommentar:

Anordnungen haben immer einen Adressaten. In der Regel sind das die Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigten oder Verursacher von unerlaubten Tätigkeiten oder Maßnahmen. Es wird im Übrigen auf die Begründung verwiesen. Gem. § 65 (2) BNatSchG werden die Berechtigten vor der Durchführung von Maßnahmen in geeigneter Weise benachrichtigt.

Bei dem dargestellten Managementplan sind die Grundstückseigentümer frühzeitig mitzubinden und der Landkreis Helmstedt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einvernehmliche Regelung / Grundstückseigentümer und behördliche Vertretern - andere Mitwirkende erarbeitet wird.

Kommentar:

Die gesetzliche Vorschrift des § 3 BNatSchG i.V.m. § 2 (6) NAGBNatSchG wird umgesetzt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

Nehmen wir zur Kenntnis.

Kartendarstellungen

Nehmen wir zur Kenntnis

Lauingen / Scheppau / Rieseberg / Bornum

Die landwirtschaftlichen Feldinteressenschaften stellen folgendes Erscheinungsbild fest:

Die Bäume und Sträucher / Hecken sind in einem bereits größeren Umfang in die landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie in den Bereich der FI-Wege aus dem Forstbereich herausgewachsen. Hier stellt sich die Frage, wer für den Rückschnitt zuständig ist.

Kommentar:

Für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege sind die Feldinteressenschaften selbst zuständig. Es wird in diesem Zusammenhang auf § 4 (2) Nr. 4 der NSGVO verwiesen. Eine Störung oder Beschädigung des NSG ist gemäß § 23 (2) BNatSchG dabei grundsätzlich verboten.

Das Flurstück 449/5 der Gemarkung Lauingen liegt teilweise im geplanten Naturschutzgebiet. Dieses Flurstück ist ein ehemaliger Weg, der teilweise mit Büschen bewachsen ist. Die Unterschutzstellung des Weges ist aufzuheben.

Kommentar:

Dieses Flurstück ist Bestandteil des FFH-Gebiets. Es ist damit als Schutzgebiet zu sichern. Es handelt sich dabei nach aktuellen ALKIS-Angaben zum überwiegenden Teil um eine Fläche, die als Wald / Holzung geführt wird. Die Wegeanteile werden im Auszug lediglich als „Fußweg“ geführt, der also offenbar nicht mehr der Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen dient.

Dem Landkreis Helmstedt wurde das Ackerstück „Hinter Scheppau“ angeboten, um selbiges in das Naturschutzgebiet zu integrieren. Weitere Gespräche stehen noch aus.

Kommentar:

Im Zusammenhang mit der gewählten Abgrenzung des NSG ist diese Fläche nicht betroffen.

Zusammenfassung

- Wir erlauben uns zusätzlich darauf hinzuweisen, dass eine sehr unterschiedliche Eigentümerstruktur vorzufinden ist.
- **Für die zukünftige Forstnutzung ist ebenfalls in den Vordergrund zu stellen, dass die ökologische Attraktivität des Gebietes sich durch eine ökonomische Forstnutzung entwickelt hat.**
- **Somit bedarf es bzw. ist es erforderlich, für die Zukunft eine forstwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen, die keine ökonomischen Einschränkungen erhält.**
- Aufgrund der Klimaveränderungen (Trockenheit) wird sich der Schutzzweck verändern. Es besteht die Befürchtung, dass die Flora- und Faunawelt sich aufgrund der Trockenheit verändert. **Die Lebensraumtypen sowie die Zustandsstufen werden sich ebenfalls wandeln.**
- Ob sich aufgrund der Trockenheit der Erhaltungszustand verändert oder verändert hat, bedarf einer Klärung.

- Somit ist für dieses FFH-Gebiet ein Klimaschutzfaktor mit in die Verordnung aufzunehmen.
- Bei verändernden Vegetationen / Klimaentwicklungen muss die Möglichkeit bestehen, darauf zu reagieren und andere Floraaspekte zu berücksichtigen (Douglasie u. a.)
- Die Grundstückseigentümer haben auf diese Veränderungen keinen Einfluss. Eine negative Entwicklung für den Lebensraumtyp ist somit nicht den Grundstückseigentümern zuzuordnen.
- Dieses ist für die Zukunft maßgeblich zu berücksichtigen.
- Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den dazugehörigen Ansitzen nach dem Stand der Technik sind für die Zukunft zu ermöglichen.
- Ansonsten ist dafür Sorge zu tragen, dass die Jagdnutzung keine Einschränkungen erhalten. Wildbergung und Aufbau von Ansitzleitern muss mit PKW / Schleppern erlaubt sein.
- Drückjagd auf Schwarzwild kann kurzfristig und ohne Anmeldung erfolgen.

Wir bitten um Berücksichtigung der vorgetragenen Bedenken.

Weitere Anregungen und Bedenken behalten wir uns vor.

Kommentar:

Es wird auf die Ausführungen zu den konkreten Forderungen und Anmerkungen verwiesen bzw. auf die Begründung zum NSG Verordnungsentwurf.

4.9 Stiftung Naturlandschaft (SNLS)

Siehe Stellungnahme und Kommentierungen unter 3.1.

4.10 Ökologische NABU-Station Aller / Oker (ÖNSA)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.11 Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

Es erfolgte keine Stellungnahme.

5 Stellungnahmen von Privatpersonen auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 (2) NAGBNatSchG*

5.1 Person A

Bezugnehmend auf unser heutiges Telefonat habe ich mein Kartenmaterial beigefügt. Danach endet mein Flurstück in Größe von [REDACTED] ha* an der K5, angrenzend Flurstück [REDACTED]*. Nach meiner Einschätzung ist ein Teilstück des Flurstückes [REDACTED]* in das FFH - Gebiet integriert. Ich würde es begrüßen, die Grenze des FFH-Gebietes außerhalb meiner Eigentumsflächen zu zeichnen.

Kommentar:

Es wird auf die differenzierten Kommentierungen des Forstamtes Südniedersachsen der Landwirtschaftskammer (Kap. 2.18) verwiesen.

Der Bewirtschaftungsplan existiert derzeit noch nicht und soll in Zukunft gemeinsam mit den Betroffenen erarbeitet werden.

Auch ein sogenannter Masterplan und damit verbundener Entschädigungsausgleich - wie im landwirtschaftlichen Bereich üblich und vorhanden, findet keine inhaltliche Beachtung.

Kommentar:

Ein solcher Masterplan existiert nach hiesiger Kenntnis nicht.

Zu Punkt B unter § 4 Freistellungen werden unter II. massivste zusätzliche Beeinträchtigungen bei der Nutzung und Pflege auf den Flächen mit dem Erhaltungszustand B und C festgelegt, die für mich nicht hinnehmbar sind und eine forstliche Nutzung unwirtschaftlich machen – besonders in der prozentualen Festlegung der Maßnahmen auf die Fläche bezogen.

Kommentar:

Für erlasskonformen Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gewährt das Land auf Antrag einen Erschwernisausgleich. Es wird auf Kapitel 3 des „Leitfaden für die Praxis –NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern“ verwiesen.

Unter Punkt III auf den Waldflächen mit dem Gesamterhaltungszustand A ist aufgrund der vorliegenden Verordnung keinerlei naturgemäße oder andersgelagerte Forstwirtschaft mehr möglich.

Kommentar:

Das ist falsch. Der Unterschutzstellerschluss bestimmt den Rahmen der Nutzung.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass mir die vorliegende Verordnung die bisherige naturgemäße Bewirtschaftung untersagt, welche zu dem heute schützenswerten Zustand des Waldes geführt und nachhaltig beigetragen hat.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Die zur Abstimmung im Kreistag vorliegende Verordnung ist ein enteignungsgleicher Eingriff für mich als Eigentümer, ohne jegliche Aussicht oder festgehaltenen Anspruch auf Ausgleich oder gar Entschädigung.

Die festgehaltenen Verbote § 3 und Zustimmungsvorbehalte § 5 gehen somit deutlich über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinaus. Das im Grundgesetz garantierte Recht auf Eigentum wird in diesem Verordnungsentwurf über alle Maßen verletzt.

Kommentar:

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass jedes Grundstück durch seine Lage und Beschaffenheit sowie seine Einbettung in Natur und Landschaft geprägt wird. Aus dieser Situationsgebundenheit

entspringen die Nutzungsbeschränkungen des Eigentums, sie zeichnen - bildlich gesprochen - nur das nach, was nach der tatsächlichen Situation schon vorgegeben ist. Der Eigentümer muss bei der

Ausübung seiner Befugnisse auf diese „Situation“ Rücksicht nehmen (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, NJW 1993, 236). In diesem Zusammenhang spricht man von der Sozialbindung des Eigentums. Die Schwelle der Sozialpflichtigkeit ist überschritten, wenn die Nutzungsbeschränkung im Einzelfall nicht mehr zumutbar sind, vgl. § 68 Abs. 1 BNatSchG.

Wie viel an Beschränkungen dem Eigentümer durch Inhalts- und Schrankenbestimmungen entschädigungslos auferlegt werden kann, ist situationsabhängig und bedarf einer wertenden Betrachtung der Kollision zwischen den berührten Interessen des Allgemeinwohls und den betroffenen Eigentümerbelangen im Einzelfall. Je stärker die Belange des Naturschutzes sind und je mehr das betroffene Grundstück in seiner konkreten Situation durch sie geprägt wird, umso eher sollen die wirtschaftlichen Folgen einer Nutzungsbeschränkung „entschädigungslos“ hinzunehmen sein.

Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung wird die Grenze der Sozialpflichtigkeit des Eigentums erst dann überschritten, wenn durch die Bestimmungen des Naturschutzes kein Raum mehr bleibt für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums oder für eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand, oder wenn eine bisher ausgeübte oder sich nach der Lage der Dinge objektiv anbietende Nutzung ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird (BVerfG, Beschluss vom 2.3.1999, [NJW 1999, 2877](#) zur Frage der Verfassungsmäßigkeit im Naturschutzrecht normierter Inhalts- und Schrankenbestimmungen; BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, NJW 1993, 236.; Beschluss vom 17.01.2000, [NVwZ-RR 2000, 339.](#)).

Diese Voraussetzungen liegen bei der Anwendung der Beschränkungen des Unterschutzstellungserlasses nicht vor. Da sich die Grenze einer kompensationsfreien Sozialbindung an der Eingriffstiefe orientiert, können auch Eingriffe in die bereits verwirklichte Nutzung entschädigungsfrei sein. Solange die Bewirtschaftungsrestriktionen nicht von der Art sind, dass sie eine Fortsetzung einer wirtschaftlich sinnvollen Waldnutzung ausgeschlossen erscheinen lassen, erweisen sie sich als zumutbar (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 85. EL Dezember 2017, BNatSchG § 68 Rn. 10). Die Grund-/Waldeigentümer dürfen den Wald weiterhin bewirtschaften, nur nicht mit dem gewünschten wirtschaftlichen Erfolg. Der Schutzbereich des Art. 14 GG umfasst aber nicht die maximal möglichen Gewinnchancen und die einträglichste Nutzung des Eigentums (BVerfG, Urteil vom 22.11.1994 - 1 BvR 351/91 - BVerfGE 91, 294, 310; BVerfG, Beschluss vom 02.03.1999 - 1 BvL 7/91 - BVerfGE 100, 226, 242).

[MU / NLWKN: *„Arbeitshilfe Sicherung von Natura 2000-Gebieten im Wald“* vom 02.01.2019]

Entgegen hiesiger Annahme gewährt das Land auf Antrag einen Erschwernisausgleich für die erlasskonformen Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in dieser NSGVO.

Ich verweise nochmals auf die Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, des Niedersächsischen Landvolks und des Waldbesitzerverbandes aus fachkompetenter Sicht.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Stellungnahmen der erwähnten Absender verwiesen. Eine Stellungnahme des Waldbesitzerverbandes liegt hier nicht vor.

Ich fordere die Abgeordneten des Kreistages auf, dieser Verordnung in der vorliegenden Form nicht zuzustimmen.

Kommentar:

Es wird auf die fachaufsichtliche Weisung zur hoheitlichen Sicherung von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG i.V.m § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 14.02.2020 gegenüber dem Landkreis verwiesen.